

Dieses Programm datiert vom 12. März 2014

Derivate Programm



NOTENSTEIN
PRIVATBANK

Notenstein Privatbank AG

(mit Sitz in der Schweiz)

wahlweise garantiert durch

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

(mit Sitz in der Schweiz)

Entsprechend den Bedingungen ihres Derivate Programms (das "**Programm**") kann die Notenstein Privatbank AG (die "**Emittentin**") strukturierte Produkte und Warrants in verbriefter oder unverbriefter Form emittieren (die "**Produkte**").

Die Produkte umfassen unter anderem Warrants und strukturierte Produkte (die "**Strukturierten Produkte**"). Die Strukturierten Produkte ihrerseits können Zertifikate, Notes, Units, Reverse Convertibles oder jegliche andere Form von strukturierten Produkten sein, die sich auf einen (oder mehrere) Basiswert(e), wie zum Beispiel Aktien, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts), Indizes, Währungen, Zinssätze, Rohstoffe sowie auf Baskets oder Kombinationen bestehend aus diesen Basiswerten, abstützen.

Die Produkte werden basierend auf (i) den Informationen in diesem Programm, inklusive den aktuell gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**General Terms and Conditions**"), sowie (ii) dem entsprechenden endgültigen Termsheet (das "**Final Termsheet**") emittiert, welche zusammen die Produktdokumentation (die "**Product Documentation**") bilden. Das Programm und das entsprechende Final Termsheet bilden die vollständige Dokumentation eines jeden Produktes und sollten immer in Verbindung miteinander gelesen werden. Im Falle von Widersprüchen zwischen den General Terms and Conditions und dem Final Termsheet geht das Final Termsheet vor.

Alle Produkte der Notenstein Privatbank AG ("**NOTENSTEIN**"), die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, werden von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ("**RAIFFEISEN SCHWEIZ**", die "**Garantin**") garantiert. Produkte der NOTENSTEIN, die nicht an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, unterliegen nur dann der Garantie durch RAIFFEISEN SCHWEIZ, wenn diese im Termsheet ausdrücklich als Garantin genannt wird.

Potenzielle Anleger (wie nachstehend unter "Risikofaktoren" definiert) sollten sicherstellen, dass sie die Charakteristiken der entsprechenden Produkte und deren Risiken verstehen und sie sollten die Geeignetheit eines bestimmten Produkts in Anbetracht ihrer eigenen Umstände und finanziellen Verhältnisse vor einer Investition prüfen. Produkte weisen ein hohes Risikopotential auf, einschliesslich des Risikos eines wertlosen Verfalls. Potenzielle Anleger müssen bereit sein, unter bestimmten Umständen einen Totalverlust des investierten Kapitals in Kauf zu nehmen. Siehe dazu nachstehend im Abschnitt "Risikofaktoren" (Seite 7 ff.) und die zusätzlichen Risikofaktoren, die allenfalls im relevanten Final Termsheet dargelegt sind.

**Lead Manager
Notenstein Privatbank AG**

Die SIX Swiss Exchange (die "**SIX Swiss Exchange**" oder "**SIX**") hat das vorliegende Programm am 12. März 2014 als Programmdokumentation gemäss Art. 22 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange bewilligt. Dieses Programm enthält Angaben zur Emittentin, der Garantin, die auf die Produkte anwendbaren General Terms and Conditions und andere Informationen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Produkten unter diesem Programm. Sofern die Produkte kotiert sind, bildet dieses Programm - unter der Berücksichtigung etwaiger Ergänzungen und Nachträge - zusammen mit dem Final Termsheet den Kotierungsprospekt gemäss Artikel 21(3) des Zusatzreglements für die Kotierungsreglements von Derivaten der SIX Swiss Exchange.

Die Emittentin und die Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Programm enthaltenen Angaben und bestätigen nach bestem Wissen, dass die in diesem Programm enthaltenen Angaben mit den Fakten übereinstimmen und keine Tatsachen verschwiegen wurden, deren Verschweigen die hierin enthaltenen Angaben irreführend erscheinen lassen würden.

Niemand ist berechtigt, irgendwelche Angaben zu machen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Programm, im entsprechenden Final Termsheet oder in einer anderen zusammen mit diesem Programm abgegebenen Information enthalten sind oder damit nicht in Einklang stehen. Potenzielle Anleger sollen bei ihrer Investitionsentscheid nicht auf Informationen oder Erklärungen abstellen, die nicht durch die Emittentin, die Garantin, den Lead Manager oder die Berechnungsstelle (wie im anwendbaren Final Termsheet aufgeführt) gemacht oder bestätigt worden sind.

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin und der Lead Manager oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen können den Basiswert (wie in den General Terms and Conditions definiert) halten, kaufen oder verkaufen. Zudem können sie jederzeit Produkte halten, kaufen oder verkaufen und/oder diesbezügliche oder davon abgeleitete Transaktionen abschliessen, und dies in Beträgen, mit Käufern und/oder Gegenparteien und zu Preisen (auch zu unterschiedlichen Preisen) und Bedingungen, welche das Unternehmen als Teil seines Geschäftsbereiches und/oder als Absicherungstransaktionen, wie sie in diesem Programm beschrieben werden oder in anderer Weise, selber festlegt. Die Emittentin und/oder der Lead Manager sind nicht verpflichtet, alle Produkte einer Emission zu verkaufen. Die Emittentin und/oder der Lead Manager können jederzeit nach eigenem freien Ermessen Produkte in einer oder mehreren Transaktionen im Over-the-Counter-Markt oder auf andere Weise zu Marktpreisen oder in verhandelten Transaktionen anbieten oder verkaufen.

Weder dieses Programm noch irgendwelche anderen Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Programm abgegeben werden, (i) sollen als Grundlage für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder eine andere Bewertung verwendet werden, oder (ii) stellen eine Empfehlung durch die Emittentin, die Garantin, den Lead Manager oder die Berechnungsstelle an den Empfänger dieses Programms (oder jeder anderen im Zusammenhang mit diesem Programm abgegebenen Information) dar, Produkte zu erwerben. Jeder Potenzielle Anleger, welcher den Erwerb von Produkten in Betracht zieht, sollte seine eigenen unabhängigen Abklärungen zu den finanziellen Verhältnissen und dem Geschäftsverlauf der Emittentin sowie der Garantin vornehmen, und deren Kreditwürdigkeit selber bewerten. Potenzielle Anleger sollten unter anderem den zuletzt publizierten Jahresbericht und die Finanzaufstellungen der Emittentin und Garantin prüfen, bevor sie sich entscheiden, Produkte zu kaufen oder nicht zu kaufen.

Weder dieses Programm noch irgendeine andere Information, die im Zusammenhang mit diesem Programm abgegeben wird, stellt ein Angebot oder eine Aufforderung durch die oder im Namen der Emittentin, der Garantin, des Lead Managers oder einer anderen Person dar, Produkte zu zeichnen oder zu erwerben. Die Aushändigung dieses Programms bedeutet zu keiner Zeit, dass die darin enthaltenen Informationen bezüglich der Emittentin und/oder der Garantin oder jegliche andere Informationen, die im Zusam-

menhang mit diesem Programm abgegeben werden, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Programms korrekt sind. Der Lead Manager prüft die finanziellen Verhältnisse und den Geschäftsverlauf der Emittentin und/oder der Garantin während der Laufzeit dieses Programms nicht.

In bestimmten Rechtsordnungen kann das Anbieten oder der Verkauf von Produkten von Rechts wegen beschränkt sein. Personen, welche im Besitz der Product Documentation sind, sind gehalten, sich selber über solche Beschränkungen, die im entsprechenden Final Termsheet ausführlicher dargelegt sind, zu informieren und diese einzuhalten. Die Product Documentation stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Produkten in einer Rechtsordnung dar, in welcher ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an eine Person, an die die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Entsprechend soll die Product Documentation auch durch niemanden zu diesem Zweck verwendet werden.

Bei den Produkten handelt es sich um Derivative Finanzinstrumente, die keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen ("KAG") darstellen und auch nicht unter diesem bewilligt wurden. Mithin sind die Produkte weder durch das KAG geregelt noch unterstehen sie der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht ("FINMA"). Dementsprechend geniessen Anleger nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz.

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen sind Anleger dem Kreditrisiko der Emittentin und der Garantin der Produkte ausgesetzt. Die Produkte sind unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder der Garantin und rangieren im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder der Garantin. Die Insolvenz der Emittentin und der Garantin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Während der Laufzeit der Produkte kann die Product Documentation kostenlos beim Lead Manager, Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, Postfach, CH-9004 St. Gallen, Tel. +41 71 242 53 00, Fax +41 71 242 50 50, info@notenstein-anlageprodukte.ch bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	5
I RISIKOFAKTOREN	7
1. ALLGEMEINE RISIKEN	7
2. MARKTRISIKEN	9
3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE.....	11
4. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND/ODER DIE GARANTIN	19
5. AUSSCHLIESSLICHE VERPFLICHTUNG DER GARANTIN.....	23
II GENERAL TERMS AND CONDITIONS	24
1. DEFINITIONEN.....	24
2. STATUS	32
3. FORM.....	32
4. ÜBERTRAGUNG VON PRODUKTEN	34
5. ART VON PRODUKTEN.....	34
6. CALL WARRANTS ODER PUT WARRANTS	35
7. AUSÜBUNG VON WARRANTS	36
8. RÜCKZAHLUNG VON STRUKTURIERTEN PRODUKTEN	41
9. MARKTSTÖRUNG – RECHTE BEI EINER MARKTSTÖRUNG.....	47
10. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINE AKTIE BZW. EIN AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER ODER EINEN BASKET VON AKTIEN BZW. AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN	50
11. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINEN INDEX ODER EINEN BASKET VON INDIZES	53
12. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE BZW. EINEN FONDS ODER EINEN BASKET VON KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN BZW. FONDS	56
13. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF ROHSTOFFE ODER EINEN BASKET VON ROHSTOFFEN	56

14.	VERSCHOBENER VERFALL BZW. BEOBACHTUNGSTAG AUFGRUND DES EINTRITTS EINES WECHSELKURSAUSFALLS	57
15.	BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN GESETZESWIDRIGKEIT, ILLIQUIDITÄT, UNMÖGLICHKEIT, ODER GESTIEGENER ABSICHERUNGSKOSTEN ODER GESTIEGNER BESICHERUNGSKOSTEN.....	58
16.	BESTEuerung/VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERGRÜNDEN	59
17.	HANDELN MIT DEN PRODUKTEN	59
18.	STELLEN.....	60
19.	KAUF DURCH DIE EMITTENTIN.....	61
20.	MITTEILUNGEN	61
21.	VERLUSTE.....	61
22.	UNGÜLTIGKEIT UND ABÄNDERUNG DER GENERAL TERMS AND CONDITONS	61
23.	BEGEBUNG WEITERER EMISSIONEN	62
24.	VERJÄHRUNG.....	62
25.	ERSETZUNG	62
26.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	62
27.	DISCOUNTS UND RÜCKERSTATTUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN UND DAMIT VERBUNDENE INTERESSENKONFLIKTE VON FINANZINSTITUTIONEN / VERGÜTUNG AN DIE DIE EMITTENTIN UND/ODER DEN LEAD MANAGER DURCH DRITTPARTEIEN	63
28.	ANWENDBARES RECHT.....	64
III	ORGANIGRAMM DER RAIFFEISEN GRUPPE.....	65
IV	NOTENSTEIN PRIVATBANK AG.....	67
V	RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT	72
VI	GARANTIE DER RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT	76
VII	ANGEBOT UND VERKAUF	79
VIII	BESTEuerung	84
IX	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	89
X	VERANTWORTUNG	91

I RISIKOFAKTOREN

Bestimmte grossgeschriebene Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, sind in den General Terms and Conditions und/oder dem entsprechenden Final Termsheet definiert.

*Eine Investition in die Produkte beinhaltet gewisse Risiken. Sofern eines oder mehrere der unten beschriebenen Risiken eintreten, können potenzielle Anleger in diese Produkte (die "**Potenziellen Anleger**") einen Teil- oder Totalverlust ihres investierten Kapitals erleiden. Potenzielle Anleger sollten die nachfolgenden Faktoren vor der Investition in die Produkte sorgfältig lesen.*

*Investitionsentscheide sollten **nicht** einzig aufgrund der Risikowarnungen, die in der Product Documentation aufgeführt sind, getroffen werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse eines jeden Anlegers zugeschnittene persönliche Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.*

1. ALLGEMEINE RISIKEN

1.1 Beratung durch die Hausbank

Diese Informationen sind nicht dazu bestimmt, die Beratung, welche Potenzielle Anleger in jedem Fall vor der Entscheidung hinsichtlich der Investition in die Produkte von ihrer jeweiligen Hausbank oder einem anderen Finanzberater einholen sollten, zu ersetzen. Nur Potenzielle Anleger, die sich der Risiken, welche mit einer Investition in die Produkte verbunden sind, vollumfänglich bewusst und finanziell imstande sind, möglicherweise eintretende Verluste zu tragen, sollten in Betracht ziehen, Transaktionen dieser Art zu tätigen.

1.2 Kauf von Produkten auf Kredit

Potenzielle Anleger, welche den Kauf von Produkten über eine Kreditaufnahme finanzieren, sollten beachten, dass, falls ihre Erwartungen nicht eintreten sollten, sie nicht nur den Verlust aus der Investition in die Produkte zu tragen haben, sondern auch die Zinsenverpflichtungen unter dem Kreditvertrag sowie die Verpflichtung zur Rückzahlung des Kreditbetrags erfüllen müssen. Daher ist es unerlässlich, dass Potenzielle Anleger im Vorfeld ihre Finanzlage überprüfen, um festzustellen, ob sie imstande sind, die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kredits unter Umständen kurzfristig vornehmen zu können, sollten sie Verluste erleiden anstatt den erwarteten Gewinn zu realisieren.

1.3 Unabhängige Überprüfung und Beratung

Vor Tätigung einer Transaktion sollten Potenzielle Anleger ihre eigenen Rechts-, Steuer-, Finanz- und aufsichtsrechtlichen Berater sowie ihre Buchhaltungsexperten zu Rate ziehen, soweit sie dies für erforderlich halten, und sie sollten ihre eigenen Entscheidungen bezüglich Investition, Absicherung und Handel (inklusive der Entscheidung hinsichtlich der Geeignetheit einer Investition in die Produkte) basierend auf einer unabhängigen Überprüfung und Beurteilung und der Empfehlung ihrer Berater treffen.

Zudem sollten Potenzielle Anleger jene unabhängigen Überprüfungen und Analysen hinsichtlich der Emittentin, allen weiteren massgeblichen Personen oder Unternehmen sowie der Markt- und wirtschaftlichen Faktoren vornehmen, die sie für angemessen erachten, um die Vorteile und die Risiken der Investition in die Produkte einzuschätzen. Im Rahmen dieser unabhängigen Überprüfungen und Analysen sollten Potenzielle Anleger auch sorgfältig alle in der Product Documentation enthaltenen Informationen beachten.

Investitionen in die Produkte können aufgrund der Bedingungen dieser Produkte einen Verlust des investierten Kapitals zur Folge haben, auch wenn kein Ausfall oder keine Insolvenz der Emittentin und/oder der Garantin eintritt. Potenzielle Anleger sind selber verantwortlich für ihre eigene und unabhängige Beurteilung und Überprüfung der Geschäftstätigkeit, finanziellen Verhältnisse, Perspektiven, Kreditwürdigkeit sowie des Zustands und des Geschäftsgangs der Emittentin und der Garantin. Weder die Emittentin, die Garantin, der Lead Manager, die Zahlstelle, die Berechnungsstelle noch irgendein anderer Vertreter oder verbundenes Unternehmen derselben (oder eine Person oder ein Unternehmen in deren Auftrag) sind dafür verantwortlich oder dazu verpflichtet, solche Überprüfungen vorzunehmen, solche Informationen zu überwachen, die Potenziellen Anleger in Bezug auf solche Angelegenheiten zu informieren oder sie hinsichtlich den damit verbundenen Risiken zu beraten.

1.4 Eignung der Anleger

Der Kauf der Produkte birgt erhebliche Risiken. Potenzielle Anleger sollten mit Finanzinstrumenten, welche die Eigenschaften der Produkte haben, vertraut sein und die Bedingungen gemäss der Product Documentation sowie die Art und Höhe der Verlustrisiken vollumfänglich verstehen.

Zudem müssen Potenzielle Anleger, basierend auf ihrer eigenen und unabhängigen Überprüfung und solcher Rechts-, Geschäfts-, Steuer- und anderer Beratung, wie sie unter den gegebenen Umständen als angemessen erscheint, prüfen, ob der Erwerb der Produkte (i) vollumfänglich mit ihren finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Verhältnissen übereinstimmt, (ii) vollumfänglich allen gesellschaftsrechtlichen Unterlagen, Anlagerichtlinien, Weisungen, Bewilligungen und Beschränkungen (inklusive hinsichtlich ihrer Möglichkeiten) entspricht und mit diesen übereinstimmt, (iii) ordnungsgemäss im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Verfahren genehmigt worden ist, und ob (iv) es sich um eine für sie angemessene, sinnvolle und geeignete Investition handelt.

1.5 Steuerrechtliche Änderungen und vorzeitige Rückzahlung aus steuerrechtlichen Gründen

Die in der Product Documentation aufgeführten steuerlichen Erwägungen geben die Darstellung der Emittentin basierend auf dem zum Zeitpunkt der Ausgabe der Product Documentation anwendbaren Recht wieder. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die steuerliche Behandlung durch die Steuerbehörden und Gerichte anders interpretiert wird oder einer künftigen Änderung unterliegt. Zudem können hierin aufgeführte steuerliche Erwägungen aus Steuersicht nicht als einzige Grundlage für den Entscheid, in die Produkte zu investieren, verwendet werden, da die individuelle Situation eines jeden Potenziellen Anlegers ebenfalls berücksichtigt werden muss. Dementsprechend stellen die in der Product Documentation enthaltenen steuerlichen Erwägungen keine in irgendeiner Weise massgeblichen Informationen oder Empfehlungen dar, noch können sie in irgendeiner Weise als Bestätigung oder Zusicherung in Bezug auf spezifische steuerliche Folgen verstanden werden.

Nach Massgabe der in den General Terms and Conditions festgehaltenen Bestimmungen kann die Emittentin sämtliche ausstehende Produkte aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Entsprechend sollten Potenzielle Anleger ihren persönlichen Steuerberater um Rat ersuchen, bevor sie sich entscheiden, die Produkte zu kaufen, und sie sollten sich des Risikos einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bewusst und bereit sein, dieses Risiko zu tragen. Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager beziehungsweise alle mit ihnen verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für nachteilige steuerliche Folgen einer Investition in die Produkte.

1.6 Einfluss von Kommissionen und Gebühren

Kommissionen und andere im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Produkten auferlegte Gebühren können, insbesondere bei einem geringen Auftragswert, Kosten verursachen, welche den Rückzahlungsbetrag wesentlich mindern können. Vor dem Erwerb von Produkten sollten sich Potenzielle Anleger daher selber über alle im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf des Produkts anfallenden Kosten informieren, inklusive der Kosten, die durch ihre Depotbank bei Kauf und Rückzahlung der Produkte erhoben werden.

1.7 Keine Haftungsübernahme

Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager beziehungsweise alle mit ihnen verbundene Unternehmen lehnen jegliche Verantwortung und Haftung für die Beratung der Potenziellen Anleger über die mit dem Kauf der Produkte verbundenen Risiken und Investitionserwägungen, wie sie möglicherweise zum gegebenen Zeitpunkt oder danach bestehen, ab.

1.8 Rechtsmässigkeit des Erwerbs

Die Emittentin, die Garantin und der Lead Manager beziehungsweise alle mit ihnen verbundene Unternehmen tragen und übernehmen keine Verantwortung und Haftung für (i) die Gesetzmässigkeit des Erwerbs der Produkte durch Potenzielle Anleger oder für (ii) die Einhaltung der auf die Potenziellen Anleger anwendbaren Gesetze, Richtlinien und regulatorischen Vorschriften.

2. MARKTRISIKEN

2.1 Allgemeine Marktrisiken

Veränderungen von Zinsen, Wechselkursen, Finanzinstrumenten, Immobilienbewertungen und steigende Volatilität können Kredit- und Marktrisiken erhöhen und auch einen Einfluss auf Einnahmen der Potenziellen Anleger haben.

Befürchtungen betreffend geopolitische Entwicklungen, Ölpreise und Naturkatastrophen wie auch andere Ereignisse können einen Einfluss auf die globalen Finanzmärkte haben. Skandale in Bezug auf Buchhaltungsvorgänge und Unternehmensführung (corporate governance) haben in den letzten Jahren einen massgeblichen Einfluss auf das Anlegervertrauen gehabt.

2.2 Fehlende Liquidität oder fehlender Sekundärmarkt

Da die Produkte möglicherweise nicht kotiert oder an einer Börse gehandelt werden, können Informationen über die Preisbestimmung betreffend die Produkte schwerer erhältlich sein und die Liquidität der Produkte kann nachteilig beeinflusst werden. Die Liquidität der Produkte kann in

einigen Rechtsordnungen auch durch Kaufs- oder Verkaufsbeschränkungen der Produkte beeinflusst werden.

Die Emittentin und/oder der Lead Manager oder eine allfällige andere durch die Emittentin berufene Drittpartei versuchen, unter normalen Marktbedingungen, regelmässig Ankaufs- und Verkaufskurse für Produkte zu stellen. Die Emittentin oder der Lead Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität durch das Stellen von Ankaufs- und Verkaufskursen für die Produkte zu schaffen, und übernehmen keine rechtlichen Verpflichtungen, solche Kurse anzugeben, oder in Bezug auf die Höhe oder die Festsetzung solcher Kurse. **Potenzielle Anleger von Produkten, die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, sollten sich bewusst sein, dass die SIX Swiss Exchange generell kein zwingendes Market Making für an der SIX Swiss Exchange kotierte Produkte verlangt;** beschränkte Ausnahmen gelten gemäss den Regularien der SIX Swiss Exchange zum Beispiel für aktiv verwaltete Zertifikate oder COSI Produkte. Potenzielle Anleger können sich demzufolge nicht darauf verlassen, dass sie Produkte zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis verkaufen können, selbst dann nicht, wenn es sich um kotierte oder an einer Börse gehandelte Produkte handelt. Überdies hat die Emittentin das Recht (jedoch nicht die Pflicht), Produkte jederzeit und zu jedem Preis im freien Markt oder im Rahmen einer Auktion oder einer bilateralen Vereinbarung zu erwerben. Produkte, die auf diese Weise erworben werden, können gehalten, weiterverkauft oder zurückgenommen und vernichtet werden.

2.3 Ausweitung der Spanne zwischen Ankauf- und Verkaufskursen

In besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin und/oder den Lead Manager nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin und/oder des Lead Manager einzugrenzen.

2.4 Schwellenmärkte

Investitionen in Schwellenmärkte sollten ausschliesslich durch Potenzielle Anleger getätigt werden, welche über ein fundiertes Fachwissen betreffend dieser Märkte verfügen, sich vollumfänglich der verschiedenen damit verbundenen Risiken (unter anderem politische, soziale und wirtschaftliche Risiken, Währungs-, Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken, regulatorische und rechtliche Risiken) bewusst sind, welche fähig sind, diese Risiken abzuwägen, und welche über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um die beträchtlichen Risiken, welche mit solchen Investitionen verbunden sind, tragen zu können.

2.5 Risiken aufgrund von Wechselkursen

Eine Investition in Produkte kann eine Risikoexponierung hinsichtlich Wechselkursschwankungen der relevanten Währungen beinhalten, in welchen die Produkte denominiert sind und der Basiswert gehandelt oder bewertet wird. Zum Beispiel kann/können (i) der Basiswert bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung als diejenige der Produkte lauten, (ii) die Produkte können auf eine andere als die Währung des Heimatlandes des Anlegers lauten und/oder (iii) die Produkte können in einer anderen Währung als derjenigen, in welcher ein Anleger die Geldmittel zu erhalten wünscht, geführt werden.

Der Wert einer Wahrung kann ungeachtet anderer Markteinflusse durch komplexe politische und wirtschaftliche Faktoren, inklusive einer staatlichen Anordnung zur Stabilisierung oder Stutzung des Wertes, beeinflusst werden.

Sofern der Anspruch des Anlegers aus einem Produkt basierend auf einer anderen Wahrung als der Auszahlungswahrung festgelegt wird, oder falls der Wert des Basiswertes auf eine andere als die Auszahlungswahrung lautet, sollten sich Potenzielle Anleger bewusst sein, dass Investitionen in dieses Produkt mit Risiken aufgrund von Wechselkursschwankungen verbunden sein konnen und dass das Verlustrisiko nicht alleine von der Entwicklung des Basiswertes, sondern auch von nachteiligen Entwicklungen des Werts einer solchen anderen Wahrung abhangt.

2.6 Quanto Funktionalitat

Ist ein Produkt mit der Quanto Funktionalitat ausgestattet, hat eine Veranderung des Wechselkurses keinen Einfluss auf die Hohe der Ruckzahlung am Ruckzahlungsdatum oder bei Verfall. Folglich wird die Ruckzahlung des Produkts, welches eine andere Wahrung als diejenige des Basiswertes hat, bei Falligkeit oder Verfall einzig aufgrund der Entwicklung des Basiswertes berechnet, ohne den Wechselkurs zwischen den zwei Wahrungen zu berucksichtigen. Wahrend der Laufzeit des Produkts kann der Ausschluss des Wechselkursrisikos zu Kosten oder zu einem Gewinn fuhren, abhangig von der Differenz zwischen der heimischen und der auslandischen Zinsrate und den Wahrungswechselfkursen.

3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE

3.1 Risiken von Absicherungsgeschaften

Die Moglichkeit, die anfanglichen Risiken, welche durch den Erwerb der Produkte entstehen, wahrend ihrer Laufzeit durch den Abschluss von Absicherungsgeschaften zu eliminieren oder verringern, hangt vorwiegend von den Marktbedingungen und den Bedingungen des spezifischen Produkts ab. Als Folge davon konnen solche Geschafte zu einem nachteiligen Marktpreis abgeschlossen werden und dadurch Verluste entstehen.

Potenzielle Anleger sollten sich aufgrund dessen zu keiner Zeit wahrend der Laufzeit der Produkte auf die Moglichkeit verlassen, solche Geschafte abzuschliessen zu konnen, um die relevanten Risiken auszugleichen oder zu verringern.

3.2 Produkte auf Wahrungen, Wechselkurse und Rohstoffe

Bei Produkten, deren Basiswerte Wahrungen, Wechselkurse oder Rohstoffe sind, sollte beachtet werden, dass diese Basiswerte 24 Stunden am Tag in den Zeitzonen von Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Demzufolge ist es moglich, dass ein massgeblicher Grenzwert, eine Barriere oder eine Schwelle gemass dem entsprechenden Final Termsheet ausserhalb der lokalen Geschaftszeiten oder der Geschaftszeiten des Lead Managers erreicht, uber- oder unterschritten wird.

3.3 Vorzeitige Beendigung und Kündigung der Produkte gemäss General Terms and Conditions 15 und Wiederanlagerisiko

Die Emittentin hat das Recht, die Produkte zu beenden/kündigen, wenn ein in den General Terms and Conditions 15 definiertes Ereignis eintritt (Beendigung und Kündigung wegen Gesetzeswidrigkeit, Illiquidität, Unmöglichkeit oder gestiegener Absicherungskosten oder gestiegener Besicherungskosten).

Im Fall der Beendigung/Kündigung durch die Emittentin, wird sie, wenn und soweit es das anwendbare Recht erlaubt, jedem Anleger bezüglich den Produkten einen Betrag bezahlen, der von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt wird. Dieser Betrag entspricht dem Marktwert (Fair Market Value) unmittelbar vor einer Beendigung solcher Produkte (die Rechtswidrigkeit und Unmöglichkeit nicht beachtend).

Anstelle der Zahlung eines Barbetrages kann die Emittentin – in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) – entscheiden, dem Anleger anstelle eines Barbetrages entsprechend dem Marktwert des Produktes, den Basiswert solcher Produkte zu liefern.

Anleger sollten auch beachten, dass der Rückzahlungsbetrag, der dem Marktwert (Fair Market Value) entspricht, geringer als die anfängliche Investition sein kann. Wenn die Emittentin den Basiswert eines Produktes anstelle des Rückzahlungsbetrages liefert, erhält der Anleger keinen Rückzahlungsbetrag. Demzufolge entstehen für den Anleger die mit dem entsprechenden Basiswert verbundenen Risiken. Der Anleger sollte nicht davon ausgehen, dass er die gelieferten Basiswerte nach Verfall des Produktes zu einem bestimmten Preis – insbesondere nicht zu einem dem für das Produkt ursprünglich bezahlten Betrag entsprechenden Preis – verkaufen kann. Eine vorzeitige Beendigung der Produkte gemäss den General Terms and Conditions 15 kann deshalb zu einem Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Anleger sollten auch beachten, dass bei jeder vorzeitigen Rückzahlung der Produkte, der Rückzahlungsbetrag möglicherweise nicht mehr oder nur zu ungünstigen Marktkonditionen wiederangelegt werden kann. Anleger sollten das Wiederanlagerisiko unter Beachtung anderer zu dieser Zeit verfügbarer Investitionsmöglichkeiten beurteilen.

3.4 Marktstörungen

In Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäss den General Terms and Conditions, kann die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) bestimmen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zur entsprechenden Zeit besteht. Jede solche Bestimmung kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der Produkte und einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals zur Folge haben.

3.5 Weitere den Marktwert beeinflussende Faktoren

Der Marktwert eines Produkts wird nicht nur durch Veränderungen im Preis des Basiswertes, sondern auch durch eine Anzahl anderer Faktoren bestimmt. Da mehrere Risikofaktoren gleichzeitig die Produkte beeinflussen können, kann der Einfluss eines einzigen Risikofaktors nicht vo-

rausgesagt werden. Zudem können mehrere Risikofaktoren zusammenwirken und lässt sich deren gemeinsame Auswirkung ebenfalls nicht voraussagen. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Marktwert der Produkte lassen sich keine verbindlichen Aussagen machen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören unter anderem die Bedingungen des spezifischen Produkts, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) eines zugrunde liegenden Basiswertes sowie das allgemeine Zinsniveau und die Kreditwürdigkeit der Emittentin und der Garantin, welche sich während der Laufzeit des Produkts verändern können. Eine Minderung des Marktwerts des Produkts kann – je nach Art des Produktes - daher selbst dann eintreten, wenn der Preis oder Kurs eines zugrunde liegenden Basiswertes konstant bleibt oder ansteigt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Investition in die Produkte mit Bewertungsrisiken im Hinblick auf den zugrunde liegenden Basiswert verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Transaktionen über Produkte, deren Werte sich von einem Basiswert ableiten, haben. Der Wert eines Basiswertes kann sich über die Zeit aufgrund einer Vielfalt von Faktoren, unter anderem durch Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren oder Spekulationen, verändern, steigen oder sinken. Sofern der Basiswert aus einem Basket von verschiedenen Vermögenswerten besteht, können Schwankungen im Wert eines jeden Vermögenswerten durch Schwankungen im Wert der anderen Basket Komponenten ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung eines Basiswertes kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis eines Basiswertes indiziert nicht seine zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen im Marktpreis eines Basiswertes beeinflussen den Handelspreis der Produkte und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis eines Basiswertes steigt oder fällt.

3.6 Informationen bezüglich des Basiswertes

Informationen über die Basiswerte sind Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen über diese Basiswerte, die möglicherweise nicht von aktuellem Datum sind. Die Emittentin gewährleistet, bei der Erstellung der Auszüge und Zusammenfassung sorgfältig vorgegangen zu sein. Weitergehende oder andere (ausdrückliche oder stillschweigende) Gewährleistungen bezüglich Informationen über die Basiswerte werden von der Emittentin nicht abgegeben. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dahingehend, dass die Informationen über den Basiswert sowie andere öffentlich zugängliche Informationen oder Dokumente betreffend den Basiswert oder andere Angaben, auf die sich die Produkte beziehen, richtig, aktuell und vollständig sind. Es besteht keine Gewähr, dass alle Ereignisse, die vor der Fixierung (wie in den General Terms and Conditions definiert) der entsprechenden Produkte eingetreten sind und einen Einfluss haben auf den Handelspreis des Basiswertes oder auf andere Angaben, auf die sich die Produkte beziehen (und entsprechend den Handelspreis und den Marktwert der Produkte), veröffentlicht worden sind. Eine nachträgliche Veröffentlichung solcher Ereignisse oder die Veröffentlichung oder das Unterlassen der Veröffentlichung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen, welche den Basiswert oder andere Angaben betreffen, auf die sich die Produkte beziehen, kann sich auf den Handelspreis oder Marktwert der Produkte auswirken.

3.7 Möglicher Einfluss von Schwankungen in der Marktvolatilität auf den Marktwert von Produkten

Die Marktvolatilität reflektiert den bestehenden und zu erwartenden Grad der Unbeständigkeit der Entwicklung von Aktien-, Anleihen- und Rohstoffmärkten im Verlaufe der Zeit. Die Höhe

der Marktvolatilität ist nicht bloss eine Messung der aktuellen Marktvolatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise von Derivatinstrumenten, die den Potenziellen Anlegern einen Schutz gegen solche Marktvolatilität bieten, bestimmt. Die Preise dieser Instrumente werden durch Kräfte wie die aktuelle Marktvolatilität, die zu erwartende Marktvolatilität sowie andere wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen und Handelsspekulationen bestimmt.

3.8 Risiken von Produkten auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere oder einen Basket von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren

Weder die Emittentin noch mit der Emittentin verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder eine Überprüfung, einschliesslich öffentlich zugänglicher Informationen, eines Unternehmens vorgenommen, welches Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere ausgibt, die Basiswerte von Produkten darstellen. Potenzielle Anleger können nicht davon ausgehen, dass die Einbeziehung von Aktien irgendeine Art von Investmentempfehlung darstellt. Dementsprechend ist nicht gewährleistet, dass alle Ereignisse, die sich vor der entsprechenden Liberierung (wie im Final Termsheet definiert) ereignen und den Handelspreis der Aktie bzw. Aktien oder des aktienvertretenden Wertpapiers bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere beeinflussen, öffentlich bekanntgemacht wurden. Nachträgliche Offenlegung oder Nichtoffenlegung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen in Bezug auf ein Unternehmen, welches einen Basiswert ausgibt, kann den Handelspreis der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers und mithin den Handelspreis des Produkts beeinflussen.

3.9 Risiken von Produkten auf einen Index oder einen Basket von Indizes

Bei auf Indizes bezogenen Produkten hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Index und somit der im Index enthaltenen Bestandteilen ab. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Produkte jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Bestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren, z.B. die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage etwaiger Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Index enthaltenen Bestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Produkte haben können. Der Anleger kann daher nicht auf die Werthaltigkeit des Produkts vertrauen. Im Fall eines Preisindex als Basiswert sollten Anleger beachten, dass Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden (während bei Performance Indizes sämtliche Dividendenzahlungen in die Berechnung des Index einbezogen werden). Anleger sollten daher beachten, dass sie nicht an eventuellen Dividendenzahlungen in Bezug auf die im Basiswert enthaltenen Bestandteile partizipieren.

Für den Anleger besteht ein Risiko im Hinblick auf die Berechnung von Indizes, bei denen ein Ermessen des Index-Sponsors bzw. der Index-Berechnungsstelle bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person bezüglich der Auswahl der Indexbestandteile besteht, da nicht gewährleistet ist, dass die Entscheidungen tatsächlich vorteilhaft für die Wertentwicklung des Index sind. Die Emittentin, die Garantin und/oder der Lead Manager sowie mit ihnen verbundene Unternehmen übernehmen keinerlei Verantwortung für die Auswahl der Indexbestandteile bzw. den Erfolg der beabsichtigten Strategie, sofern sie nicht selbst als Index-Sponsor bzw. Index-Berechnungsstelle bzw. die für die Zusammensetzung des Index zuständige Person agieren.

3.10 Risiken von Produkten auf kollektive Kapitalanlagen bzw. Fonds oder auf einen Basket von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Fonds

Aufgrund von Prämien oder Gebühren, welche durch die betreffende Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen bzw. Fonds möglicherweise erhoben werden, kann die Entwicklung einer kollektiven Kapitalanlage bzw. eines Fonds nicht exakt die Entwicklung ihres Basiswertes abbilden. Daher sollte sich ein potenzieller Anleger bewusst sein, dass der Wert der Produkte nicht alleine vom Wert des Basiswertes der kollektiven Kapitalanlage bzw. des Fonds, sondern auch von anderen Aspekten abhängt.

3.11 Risiken von Produkten, die auf Rohstoffen, einem Basket von Rohstoffen oder Rohstoff Indizes basieren

Rohstoffe im Sinne dieser Programmdokumentation umfassen physische Rohstoffe, welche gelagert und transportiert werden müssen, und Kontrakte über Rohstoffe, die Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf einer festgesetzten Menge eines physischen Rohstoffs zu einem vorbestimmten Preis und Lieferzeitpunkt (z.B. Future Kontrakt) sind.

Die Mehrheit der Rohstoffe wird weltweit an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen den Marktteilnehmern (Interbankenhandel) im Over-the-Counter-Markt mittels weitgehend standardisierten Verträgen gehandelt. Rohstoffpreise sind einer höheren Volatilität als andere Anlagekategorien ausgesetzt, zudem sind Rohstoffmärkte weniger liquide als Anleihen-, Währungs- oder Börsenmärkte. Dies bedeutet, dass Veränderungen in Angebot und Nachfrage eine grössere Auswirkung auf Preise und Volatilität haben und Rohstoffe somit riskanter und komplexer als andere Investitionen sind.

Die Faktoren, welche Rohstoffpreise beeinflussen, sind zahlreich und komplex. Beispiele von einigen typischen Faktoren, welche Rohstoffe beeinflussen sind: limitierter Handlungsspielraum bezüglich Rohstoffen auf der Angebotsseite und Unterschiede in regionaler Nachfrage; unvorteilhafte Wetterbedingungen, Krankheiten und Epidemien; Einfluss der Gesamterträge der Rohstoffe, zum Beispiel aufgrund von Kosten (wie Transport-, Lagerungs- und Versicherungskosten) im Falle von Direktinvestitionen in Rohstoffe; ausgeprägte Spekulationen; Produktion in Schwellenmärkten, welche oftmals einer unstabilen politischen und wirtschaftlichen Lage, hoher Inflation, erhöhtem Risiko bezüglich Währungsschwankungen als auch politischen und rechtlichen Risiken ausgesetzt sind; Veränderungen der Steuersätze und Zollgebühren.

Die Mehrheit der Rohstoffe wird für gewöhnlich in U.S. Dollar gehandelt, weshalb Anleger allenfalls ein Wechselkursrisiko zwischen der Währung, in welcher der Rohstoff gehandelt wird, und der Auszahlungswährung des Produkts tragen.

Rohstoffkontrakte werden regelmässig mit einer Prämie oder einem Discount zum Spot Preis des relevanten physischen Rohstoffs gehandelt. Diese Differenz resultiert aus Faktoren wie der Notwendigkeit der Anpassung des Spot Preises aufgrund von verbundenen Ausgaben und den unterschiedlichen Methoden zur Beurteilung der allgemeinen Faktoren, welche die Spot Preise und Futures Preise beeinflussen. Daher können aus Produkten mit einem physischen Rohstoff als Basiswert andere Erträge resultieren als aus Produkten mit einem Rohstoffkontrakt als Basiswert.

Anleger sollten sich auch bewusst sein, dass Rohstoffe 24 Stunden am Tag über die Zeitzonen von Australien, Asien, Europa und Amerika gehandelt werden. Aufgrund dessen ist es möglich, dass ein Ereignis, welches im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt wesentlich ist, oder

ein Faktor, welcher für die Bemessung des durch das Produkt gewährten Anspruchs relevant ist, ausserhalb der Geschäftszeiten des Ortes, an dem die Produkte angeboten und/oder gehandelt werden, eintritt oder festgestellt wird.

Märkte, an denen Rohstoffe gehandelt werden, können möglicherweise zusätzlichen zukünftigen Regulierungen unterworfen werden, was die Leistungsverpflichtungen der Emittentin unter den Produkten beeinträchtigen oder dazu führen kann, dass Vereinbarungen, welche getroffen wurden, um die Verpflichtungen der Emittentin unter den Produkten abzusichern, aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise ungültig werden. In einem solchen Fall ist die Emittentin berechtigt die Produkte durch eine Mitteilung an die Anleger zu kündigen.

3.12 Eine Investition in die Produkte entspricht nicht einer Direktinvestition in den Basiswert

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Marktwert der Produkte unter Umständen keinen direkten Zusammenhang mit dem vorherrschenden Preis des Basiswertes hat und dass Veränderungen im vorherrschenden Preis des Basiswertes nicht notwendigerweise eine analoge Veränderung im Marktwert der Produkte bewirken.

Wenn der Anleger in Produkte investiert, vermitteln ihm diese Produkte keine Stimmrechte oder etwaige Rechte, Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte in Bezug auf eine Aktie als Basiswert. Soweit die „Lieferung des Basiswertes“ im entsprechenden Final Termsheet vorgesehen ist und Aktien als Basiswert geliefert werden, liegt die Verantwortung für die etwaige Registrierung der Aktien beim Anleger.

3.13 Mögliche Minderung im Wert des Basiswertes bei Lieferung des Basiswertes

Soweit die "Lieferung des Basiswertes" im entsprechenden Final Termsheet vorgesehen ist, sollten Potenzielle Anleger beachten, dass eine Veränderung im Preis des Basiswertes zwischen dem Verfall des Produkts und der Lieferung des Basiswertes am Rückzahlungsdatum durch die Anleger zu tragen ist. Wertverluste des Basiswertes können deshalb auch nach dem entsprechenden Verfall noch eintreten und sind durch die Anleger zu tragen.

3.14 Kapitalschutz

Wenn und soweit ein Kapitalschutz nach Massgabe des relevanten Final Termsheets Anwendung findet, werden die Produkte bei Verfall für einen Betrag, der nicht geringer als der angegebene Kapitalschutz ist, zurückbezahlt. Ein Kapitalschutz kann sowohl unter oder über dem Nennwert der Produkte liegen oder diesem entsprechen. Der etwaige Kapitalschutz wird jedoch nicht fällig, wenn die Produkte vor ihrem Rückzahlungsdatum oder bei Eintritt einer Marktstörung oder einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (wie in den General Terms and Conditions definiert) zurückbezahlt werden. Wenn nach Massgabe des Final Termsheets kein Kapitalschutz gewährt wird, besteht die Gefahr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Geld verliert. Aber auch dann, wenn ein Kapitalschutz gewährt wird, besteht das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag geringer als der Kapitalschutz gemäss Final Termsheet ist. Die Zahlung des Kapitalschutzes ist von der finanziellen Situation oder anderen Umständen in der Person der Emittentin und Garantin abhängig.

Insbesondere sind Anleger auch dem Kreditrisiko der Emittentin sowie der Garantin ausgesetzt (siehe 3.17, 3.5, 4.2 und 4.7).

Anleger müssen gewillt sein und damit rechnen, ihr Produkt bis zum Verfall zu halten. Der investierte Betrag ist nur kapitalgeschützt, sofern der Anleger das Produkt bis zum Verfall hält. Sofern ein Anleger das Produkt im Sekundärmarkt vor dem Verfall verkauft, geniesst er keinen Kapitalchutz in Bezug auf das verkaufte Produkt.

3.15 Ansichten der Emittentin und/oder Garantin und/oder des Lead Managers und durch die Emittentin und/oder Garantin und/oder den Lead Manager publizierte Research-Berichte

Die Emittentin und/oder die Garantin und/oder der Lead Manager und ihre verbundenen Unternehmen können ihre Ansichten zu erwarteten Bewegungen in relevanten Märkten im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit darstellen. Diese Ansichten werden manchmal Klienten, welche in diesen Märkten investieren, mitgeteilt. Jedoch können diese Ansichten aufgrund von weltweiten wirtschaftlichen, politischen und anderen Entwicklungen in den unterschiedlichen Zeithorizonten variieren und sind Änderungen unterworfen. Überdies können andere Fachleute, welche in diesen Märkten handeln, jederzeit eine wesentlich andere Ansicht als diejenige der Emittentin und/oder der Garantin und/oder des Lead Managers und ihrer verbundenen Unternehmen haben. Anleger müssen Informationen über die relevanten Märkte aus verschiedenen Quellen beziehen. Anleger sollten diese Märkte überprüfen und sich nicht auf die Ansichten, welche die Emittentin und/oder die Garantin und/oder der Lead Manager oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit mit Bezug auf zukünftige Marktbewegungen äussern, verlassen.

Die Emittentin und/oder die Garantin und/oder der Lead Manager oder eines oder mehrere ihrer verbundenen Unternehmen können gegenwärtige oder zukünftige Research-Berichte mit Bezug auf Bewegungen in Aktien-, Rohstoff- oder anderen Finanzmärkten im Allgemeinen oder speziell zu massgeblichen Marktpreisen publizieren. Solche Research-Berichte werden angepasst, ohne dass dies mitgeteilt wird, und können Ansichten oder Empfehlungen beinhalten, welche mit dem Kauf oder Halten der Produkte im Widerspruch stehen. Jede dieser Handlungen kann den Marktwert der Produkte beeinflussen.

3.16 An der SIX Swiss Exchange oder einer anderen Börse kotierte Produkte können vom Handel suspendiert werden

Die SIX sieht Vorschriften betreffend die Bestimmung von zulässigen Basiswertinstrumenten für Derivate (inklusive Strukturierte Produkte) vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Basiswert während der Laufzeit des Produkts vom Handel suspendiert oder an der SIX oder einer anderen etwaigen Börse wegen Gründen, die ausserhalb zumutbarer Einflussnahme der Emittentin und/oder Garantin liegen, dekotiert wird. Sofern ein Basiswert eines Produkts vom Handel suspendiert oder dekotiert wird, kann dies einen wesentlichen nachteiligen Effekt auf das Produkt haben und/oder, neben anderen Gründen, zur Suspendierung oder Dekotierung des Produktes führen.

Überdies kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Produkte aus anderen Gründen von der SIX oder einer anderen etwaigen Börse während der Laufzeit des entsprechenden Produkts vom Handel suspendiert oder dekotiert werden.

3.17 Keine Überwachung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Die Produkte sind Derivative Finanzinstrumente. Sie qualifizieren nicht als Anteil einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapi-

talanlagen (KAG) und sind daher weder registriert noch überwacht von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Anleger geniessen nicht den durch das KAG vermittelten spezifischen Anlegerschutz. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie dem Kreditrisiko der Emittentin sowie der Garantin ausgesetzt sind.

3.18 Rechtsvorschriften betreffend dividendenäquivalente Zahlungen

Der U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code, "IRC") von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung (dividend equivalent payment) für Zwecke der regulären US-Quellensteuer (chapter 3 withholding, IRC Sections 1441 bis 1446) und der FATCA-Quellensteuer (chapter 4 withholding, IRC Sections 1471 bis 1474) als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist.

Dies bedeutet, dass auf derartigen Zahlungen allenfalls die FATCA-Quellensteuer in Höhe von 30% erhoben werden muss. Ist dies nicht der Fall, so unterliegen solche Zahlungen in der Regel dennoch der regulären US-Quellensteuer in Höhe von 30%, welche allenfalls durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann.

Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst gemäss Section 871(m) (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "specified notional principal contract" (insbesondere gewisse Swaps), die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Der Entwurf für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (proposed regulations, REG-120282-10) sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2016 insbesondere auch Zahlungen aufgrund eines "specified equity linked instrument", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, als "dividendenäquivalente" Zahlung behandelt werden. Aufgrund dieser vorgeschlagenen Bestimmungen können neben Terminkontrakten, Optionen und weitere Derivaten auch Strukturierte Produkte von Section 871(m) erfasst werden.

Obwohl gemäss heutigem Wissensstand davon auszugehen ist, dass Strukturierte Produkte in den Anwendungsbereich von Section 871(m) fallen werden, sind diverse die Umsetzung betreffende Details noch ungeklärt. Werden jedoch Quellensteuern im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten durch die Emittentin oder einen Abzugsverpflichteten (withholding agent) einbehalten oder abgezogen, so ist nach den Bedingungen der Strukturierten Produkte weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf Strukturierte Produkte ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

3.19 Ein Steuereinbehalt nach FATCA kann sich auf die Zahlungen in Bezug auf die Strukturierten Produkte auswirken

Mit dem Foreign Account Tax Compliance Act (kurz "FATCA") wird ein neues Steuermeldesystem und eine potenzielle Quellensteuer in Höhe von 30% auf Erträgen aus Quellen innerhalb der

Vereinigten Staaten (U.S. source FDAP income), Verkaufserlösen (gross proceeds) von Finanzprodukten, welche solche Erträge generieren und "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" (foreign passthru payments) eingeführt. Falls erforderlich, werden die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten geleistet oder über die Strukturierte Produkte gehalten werden, den Quellensteuereinbehalt und die Ablieferung an die US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, "IRS") vornehmen bzw. veranlassen. Werden solche Quellensteuern von Zinsen, Kapital- oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkte einbehalten oder abgezogen, so ist nach den Bedingungen der Strukturierten Produkte weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person infolge dieses Steuerabzugs oder -einhalts zur Zahlung von Zusatzbeträgen verpflichtet. Ebenso ist keine Rückforderung der einbehaltenen bzw. abgezogenen Quellensteuer bei der Emittentin möglich. Anleger könnten folglich geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den Abschnitt "VIII Besteuerung, 2.8 – Foreign Account Tax Compliance Act (Taxation – Foreign Account Tax Compliance Act)" zu lesen.

4. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND/ODER DIE GARANTIN

4.1 Kein Vertrauen auf finanzielle Informationen der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Garantin als Finanzdienstleister wird durch die vorherrschende Marktsituation beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit der Emittentin sowie der Garantin, ihre Geschäftsstrategien zu implementieren, schmälern und eine unmittelbare negative Auswirkung auf ihre Erträge haben. Mithin unterliegen die Einnahmen und Erträge der Emittentin sowie der Garantin Schwankungen. Die Einnahmen und Erträge in einer spezifischen Periode bieten keine Gewähr für kontinuierliche Gesellschaftsergebnisse. Sie können von einem zum nächsten Jahr ändern und die Fähigkeit der Emittentin sowie der Garantin, ihre strategischen Ziele zu erreichen, beeinflussen.

4.2 Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt das allgemeine Risiko, dass sich die finanzielle Situation sowohl der Emittentin als auch der Garantin (letztere als Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken wie im Abschnitt "Organigramm der Raiffeisen Gruppe" hierin definiert) verschlechtert.

Solange nicht anders festgelegt, sind Anleger dem Kreditrisiko der Emittentin sowie der Garantin der Produkte ausgesetzt. Die Produkte begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder Garantin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder Garantin gleichrangig sind. Die Insolvenz der Emittentin und der Garantin kann zu einem Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals führen.

4.3 Liquidität

Liquidität und Liquiditätssteuerung sind von massgebender Bedeutung in der Branche der Emittentin und der Garantin. Liquidität kann durch die Beschränkung des Zugangs zu den Kapital- und Geldmärkten, Repo- oder Wertpapierleihensmärkten oder durch Beschränkungen in der Benutzung von Kreditlinien, sei es aufgrund von Faktoren, die die Emittentin und die Garantin allein betreffen oder aufgrund einer allgemeinen Marktsituation, beeinflusst werden. Zudem können die

Anzahl und der Zeitpunkt des Eintritts von Ereignissen, welche eine Leistungspflicht unter bedingten, nicht-unterlegten Verpflichtungen oder Garantien auslösen, einen nachteiligen Effekt auf den Geldbedarf und die Liquidität haben.

4.4 Wettbewerbs- und Geschäftsumfeld

Die Emittentin und die Garantin sind in ihrer Geschäftstätigkeit starkem Wettbewerb ausgesetzt. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin und der Garantin hängt von vielen Faktoren, inklusive ihrer Reputation, Qualität ihrer Dienst- und Beratungsleistungen, intellektuellem Kapital, Produktinnovationen, Durchführungsfähigkeit, Preisgestaltung, Verkaufsanstrengungen und Begabung ihrer Mitarbeiter ab.

4.5 Mögliche Interessenkonflikte

Die Emittentin und/oder die Garantin und verbundene Unternehmen können, auf eigene Rechnung oder auf die Rechnung eines Kunden, an Transaktionen beteiligt sein, die in irgendeiner Weise mit den Produkten verbunden sind. Solche Transaktionen stehen unter Umständen mit den Interessen der Anleger im Konflikt und können einen positiven oder negativen Effekt auf den Wert des Basiswertes und folglich auf den Marktwert der Produkte haben. Ferner können mit der Emittentin und/oder der Garantin verbundene Unternehmen als Gegenparteien von Absicherungsgeschäften für Verpflichtungen aus den Produkten auftreten. Als Folge davon können unter den mit der Emittentin und/oder der Garantin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte bezüglich Verpflichtungen zur Berechnung des Preises der Produkte oder anderen damit verbundenen Bewertungen entstehen. Weiter kann die Emittentin und/oder Garantin und mit ihr verbundene Unternehmen in anderen Funktionen in Bezug auf die Produkte tätig sein, wie etwa als Berechnungsstelle, Zahlstelle und/oder Index Sponsor.

Ausserdem können die Emittentin und/oder die Garantin oder mit diesen verbundene Unternehmen andere derivative Finanzinstrumente betreffend den massgeblichen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher konkurrierenden Produkte kann den Marktwert der Produkte beeinflussen. Die Emittentin und/oder die Garantin und die entsprechenden mit ihnen verbundenen Unternehmen können nicht öffentlich zugängliche Informationen über den Basiswert erhalten; weder die Emittentin und/oder die Garantin noch ihre verbundenen Unternehmen verpflichten sich, diese Informationen den Anlegern zugänglich zu machen. Überdies kann bzw. können ein oder mehrere mit der Emittentin und/oder Garantin verbundene Unternehmen Research-Berichte über den Basiswert publizieren. Solche Tätigkeiten können Interessenkonflikte bewirken und den Marktwert der Produkte beeinflussen.

4.6 Bedeutsamkeit von Kredit-Ratings

Der Zugang zu den unbesicherten Geld- und Kapitalmärkten hängt von den Kredit-Ratings der Emittentin und/oder Garantin ab (sofern ein solches Rating gemäss Final Termsheet vorhanden ist). Eine Herabstufung der Kredit-Ratings der Emittentin und/oder der Garantin kann deren Zugang zu Liquiditätsmöglichkeiten und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachteilig beeinflussen und die Kosten von Finanzierungen erhöhen oder von der Einräumung von Sicherheiten abhängig machen.

Eine bevorstehende oder tatsächliche Herauf- oder Herabstufungen des Kredit-Ratings der Emittentin und/oder der Garantin kann einen Einfluss auf deren Kreditwürdigkeit und demzufolge auf den Marktwert eines Produkts haben (siehe oben 3.5).

4.7 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt die Gefahr dar, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage sein wird, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Obgleich die Emittentin und die Garantin täglich die Kreditrisiken aktiv im Rahmen ihrer Risikomanagementkonzepte überwachen, kann das Risiko des Ausfalls einer Gegenpartei aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse oder Umstände eintreten.

4.8 Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko beinhaltet ein Verlustrisiko, das aufgrund von unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen oder ausgelagerten Prozessen, Personen, Infrastrukturen und Technologien oder von externen Ereignissen resultiert. Die Emittentin und die Garantin sind bestrebt, diese Risiken mittels eines effektiven internen Kontrollumfelds zu minimieren.

4.9 Rechtliche, regulatorische und Reputationsrisiken

Als Bank und Effektenhändlerin untersteht die Emittentin der Aufsicht der FINMA.

Die Garantin ist eine selbständige Genossenschaft, die der Aufsicht der FINMA untersteht und den Eigenmittelvorschriften der FINMA auf konsolidierter Basis unterliegt.

Die Missachtung von anwendbaren Vorschriften kann zu gerichtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Verfahren führen, in welchen Verweise, Geldstrafen, Abmahnungen mit Unterlassungsaufforderungen oder die Suspendierung eines Unternehmens, seiner Organe oder Mitarbeiter angeordnet werden kann. Die Überwachung der Finanzdienstleistungsbranche hat in den letzten Jahren zugenommen, was zu erhöhten regulatorischen Untersuchungen und Gerichtsverfahren gegen Finanzunternehmen geführt hat.

In der Schweiz und rund um die Welt eingeführte Gesetze und Vorschriften haben zu wesentlichen neuen und strengeren Regulierungen, internen Verfahren, Kapitalanforderungen, Prozessen und Kontrollen sowie Offenlegungspflichten in Bereichen wie Rechnungslegung, Corporate Governance, Unabhängigkeit von Revisoren, Mitarbeiterbeteiligungspläne, Restriktionen betreffend das Zusammenwirken zwischen Aktien-Analysten und Mitarbeitern von Investmentbanken sowie Geldwäscherei geführt. Die Entwicklung und das Ausmass von erhöhten Verpflichtungen im Bereich Compliance können es notwendig machen, dass die Emittentin und die Garantin in zusätzliche Ressourcen investieren, um Regelbefolgungen zu gewährleisten.

Die Entwicklung und das Ausmass von erhöhten Verpflichtungen im Compliance Bereich haben die notwendigen Kosten zur Gewährleistung der Regelbefolgung erhöht. Die Reputation der Emittentin und der Garantin ist für ihre Beziehung zu Kunden, Anlegern, Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit von entscheidender Bedeutung und steht im Fokus der Bestrebungen der Emittentin und der Garantin betreffend Risikomanagement.

Die Emittentin und/oder die Garantin können in eine Anzahl von gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren involviert sein, welche Angelegenheiten betreffen, die im Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit stehen.

4.10 **Discount und Rückerstattungen durch die Emittentin und Interessenkonflikte von Finanzinstituten / Vergütungen an die Emittentin und/oder den Lead Manager durch Drittparteien**

Die Emittentin und/oder der Lead Manager werden die Produkte Banken, Effektenhändlern oder anderen Finanzintermediären und -instituten (zusammen die "FI") anbieten, welche diese zum Zweck oder in der Absicht kaufen, diese an ihre Kunden weiter zu verkaufen. Die Emittentin und/oder der Lead Manager können die Produkte den FI entweder (i) zu einem Discount von a) bis zu 2% p.a. des Emissionspreises ("**Relevant Fees**"), b) bis zu 3.5% p.a. des Emissionspreises ("**Significant Fees**") oder c) zwischen 3.5% und 6% p.a. des Emissionspreises ("**Substantial Fees**") (wie allenfalls im Final Termsheet festgelegt) oder (ii) zum Emissionspreis verbunden mit einem Rückerstattungsbetrag von a) bis zu 2% p.a. des Emissionspreises ("**Relevant Fees**"), b) bis zu 3.5% p.a. des Emissionspreises ("**Significant Fees**") oder c) zwischen 3.5% und 6% p.a. des Emissionspreises ("**Substantial Fees**") (wie allenfalls im Final Termsheet festgelegt) verkaufen. Sofern und soweit ein solcher Discount oder eine solche Rückerstattung vom FI von Gesetzes wegen an den Anleger weiterzuleiten ist, nimmt jeder Anleger hiermit davon Kenntnis und akzeptiert bedingungslos, soweit ein solcher Akzept überhaupt notwendig ist und soweit ein solcher Akzept rechtlich zulässig ist, dass die FI einen solchen Discount oder Rückerstattung einnehmen und zurückbehalten können.

Überdies kann die Emittentin und/oder der Lead Manager Vertriebspartner für erbrachte Dienstleistungen sowie zur Erhöhung der Qualität und der Dienstleistungen bezüglich der von der Emittentin begebenen Produkte, Vertriebsentschädigungen bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird im Final Termsheet angegeben und beträgt maximal die im Final Termsheet angegebene Grösse. Der Anleger verzichtet zu Gunsten des Vertriebspartners auf die Herausgabe dieser Drittvergütungen, soweit er überhaupt einen Anspruch darauf hat und soweit ein Verzicht rechtlich zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass solche Discounts, Rückerstattungen und Vertriebsentschädigungen je nach den Umständen allfällige Interessenkonflikte bei den FI auslösen können. FI sind jedoch verpflichtet, organisatorische Massnahmen einzuführen, um zu vermeiden, dass solche Konflikte die Interessen ihrer Kunden nachteilig beeinflussen. Weitere Informationen hierzu können bei der Emittentin, dem Lead Manager oder den FI bezogen werden.

Die Emittentin und/oder der Lead Manager können Entschädigungen, Discounts und/oder sogenannte Soft-Commissions (die "**Retrozessionen**") in der Bandbreite von insgesamt bis zu 2% p.a. des Emissionspreises von Drittparteien, insbesondere von Emittenten, Managern oder Lead Managern von als Basiswerten dienenden Finanzprodukten oder Indizes erhalten. Sofern und soweit solche Retrozessionen von Gesetzes wegen auf das Produkt gutgeschrieben oder an den Anleger weitergeleitet werden müssen, nimmt jeder Anleger hiermit davon Kenntnis und akzeptiert bedingungslos, soweit ein solcher Akzept überhaupt notwendig ist und soweit ein solcher Akzept rechtlich zulässig ist, dass die Emittentin und/oder der Lead Manager solche Retrozessionen zurückhalten und behalten wird. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass solche Retrozessionen mögliche Interessenkonflikte bei der Emittentin und/oder dem Lead Manager verursachen können und dass organisatorische Massnahmen vorhanden sind, um das Risiko zu reduzieren, dass solche Konflikte die Interessen der Anleger nachteilig beeinflussen. Weitere Informationen hierzu können bei der Emittentin, dem Lead Manager oder den FI bezogen werden.

4.11 Risiken in Bezug auf White Labelling

Die Emittentin hat in Bezug auf die Produkte, die unter diesem Programm begeben werden, einen White Labelling Vertrag mit einer Drittpartei ("White Labelling Partner") abgeschlossen. Sollte es dem White Labelling Partner vorübergehend oder endgültig unmöglich sein, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen, kann sich dies negativ auf die Reputation und die künftigen Geschäftsergebnisse der Emittentin und negativ auf die unter diesem Programm begebenen Produkte auswirken.

5. AUSSCHLISSLICHE VERPFLICHTUNG DER GARANTIN

Allfällige aus der Garantie stammende Verpflichtungen stellen ausschliesslich Verpflichtungen der Garantin dar und es sind keine mit der Garantin verbundenen Unternehmen (weder bedingt noch anderweitig) verpflichtet, irgendwelche Zahlungen in diesem Zusammenhang zu leisten.

Es wird auch auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen, welche sich auf die Garantin beziehen.

II GENERAL TERMS AND CONDITIONS

Die folgenden General Terms and Conditions finden auf alle unter diesem Programm durch die Emittentin ausgegebenen Produkte Anwendung und sind im Zusammenhang mit den Bedingungen der Produkte, wie sie durch das Final Termsheet hinsichtlich einer Serie oder Tranche der Produkte ergänzt, ersetzt oder angepasst werden, zu lesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den General Terms and Conditions und dem Final Termsheet, soll das Final Termsheet massgebend sein.

Die Anleger sind gehalten, von allen Bestimmungen dieses Programms und des Final Termsheets Kenntnis zu haben.

1. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen finden auf alle unter diesem Programm durch die Emittentin ausgegebenen Produkte Anwendung und sind im Zusammenhang mit den jede Serie von Produkten betreffenden zusätzlichen Bedingungen des Final Termsheets, welche die vorstehenden Bedingungen ergänzen, ersetzen oder anpassen können, zu lesen.

Wie in den General Terms and Conditions verwendet, sollen die folgenden Begriffe hinsichtlich der Produkte oder Serien von Produkten die gleiche Bedeutung wie unten dargelegt haben. Wörter, welche nur den Singular bezeichnen, schliessen den Plural ebenfalls ein und umgekehrt, und Wörter, welche nur das eine Geschlecht bezeichnen, schliessen auch das andere Geschlecht ein.

"**Absicherungsgesellschaft**" hat die Bedeutung wie in den General Terms and Conditions 15 angegeben.

"**Absicherungsstörung**" hat die Bedeutung wie in den General Terms and Conditions 15 angegeben.

"**Abwicklungsstörung**" bedeutet, im Falle einer Lieferung des Basiswerts, die Sistierung oder die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhebliche Einschränkung der Übertragung des Basiswertes im System einer Verwahrungsstelle.

"**Aktie**" bedeutet, in Bezug auf ein Produkt auf Aktien, die im Final Termsheet aufgeführte Aktie, Hinterlegungsschein oder anderes Beteiligungsrecht oder beteiligungsrechtsbezogenes Instrument oder Investmentfondsanteil.

"**Amerikanisch ausgeübter Warrant**" hat die in den General Terms and Conditions 5.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Anleger**" ist der Inhaber der Rechte aus dem Produkt, der die Produkte bei einem Wertschriften-depot-Inhaber hält oder, falls ein Wertschriftendepot-Inhaber auf eigene Rechnung handelt, dieser Wertschriftendepot-Inhaber.

"**Ausübungsdatum**" bedeutet, in Bezug auf einen Warrant, den Tag, an welchem ein solcher Warrant gemäss den General Terms and Conditions 7.2 (Automatische Ausübung), sofern anwendbar, als ausgeübt gilt oder an welchem eine Ausübungserklärung bezüglich dieses Warrants gemäss den Bestimmungen der General Terms and Conditions 7.3 (Ausübungserklärung) übermittelt wurde.

"**Ausgabepreis**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"**Ausübungserklärung**" bedeutet eine Erklärung in der Form, wie sie von der Emittentin und der Zahlstelle vereinbart wird (und welche an der festgelegten Geschäftsstelle der Zahlstelle bezogen werden kann), und welche durch einen Anleger gemäss den General Terms and Conditions 7.3 (Ausübungserklärung) übermittelt wird.

"**Ausübungsperiode**" bedeutet, im Falle von Amerikanisch ausgeübten Warrants, eine Periode beginnend bei Liberierung und bei Verfall endend, oder hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"**Ausübungspreis**" und/oder "**Strike Price**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Ausübungsverhältnis**" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte Anzahl der Produkte pro einen Basiswert oder die Anzahl Basiswerte, in welche eine gegebene Anzahl von Produkten gegebenenfalls umgewandelt wird.

"**Auszahlungswährung**" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte Währung, welche für die Leistung einer Rückzahlung, eines Rückzahlungsbetrags oder eines anderen Betrags, zu verwenden ist.

"**Automatische Ausübung**" hat die in den General Terms and Conditions 7.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Automatische Rückzahlung**" hat die in den General Terms and Conditions 8.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Bankarbeitstag**" bedeutet im Zusammenhang mit einem Zahlungsvorgang einen Tag, an welchem (i) SIS, DTC, Clearstream Luxembourg und Euroclear für Geschäfte geöffnet sind, und (ii) ausländische Devisenmärkte (inklusive Edelmetallkonten) Zahlungen in der Auszahlungswährung abwickeln, (iii) Banken in Zürich für Geschäfte geöffnet sind und (iv) jeder andere im Final Termsheet aufgeführte Tag, sofern anwendbar.

"**Barabwicklung**" hat die in den General Terms and Conditions 7.8 und 8.9 oder die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Barrier Level**" und/oder "**Trigger Level**" oder jedes andere Level hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Barrier Beobachtungsperiode**" bezeichnet die Zeitspanne wie im Final Termsheet aufgeführt und beinhaltet sowohl das Start- wie auch das Enddatum der entsprechenden Zeitperiode. In denjenigen Fällen, in denen die Berechnungsstelle das Anfangslevel zu einem beliebigen Zeitpunkt am Tag der Fixierung basierend auf einem beobachteten intraday Preis festgelegt, beginnt die Beobachtung der Barrier erst nach der erfolgten Fixierung. In Fällen, in denen das Endlevel eines Produkts zu einem beliebigen Zeitpunkt bei Verfall festgelegt wird, endet die Beobachtung der Barrier in dem Zeitpunkt, in welchem die Berechnungsstelle die Fixierung vornimmt.

"**Basiswert**" bedeutet je nach Verwendung eine Basiswert Komponente und/oder einen Basiswert, oder hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"Basiswert Komponente", betreffend Produkte mit Rohstoff Indizes als Basiswert, bedeutet in Bezug auf jeden im Index enthaltenen physischen Rohstoff jegliche börsengehandelte Future oder Option Kontrakte für diesen physischen Rohstoff, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"Basket" bedeutet (wo anwendbar):

- (i) in Bezug auf eine Aktie, den im Final Termsheet aufgeführten Basket von Aktien, vorbehältlich von Anpassungen;
- (ii) in Bezug auf einen Index, den im Final Termsheet aufgeführten Basket von Indizes, vorbehältlich von Anpassungen;
- (iii) in Bezug auf einen anderen Basiswert, den im Final Termsheet aufgeführten Basket von solchen anderen Basiswerten, vorbehältlich von Anpassungen.

"Basketwert" bedeutet, vorbehältlich von Anpassungen, den Wert des Baskets bei Verfall, unter Beachtung des Ausübungsverhältnisses und der Gewichtung, wie durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) bestimmt.

"Beobachtungstag" bedeutet, vorbehältlich der Bestimmungen betreffend einer Marktstörung, das im Final Termsheet aufgeführte Datum oder, falls ein solches Datum kein Börsenhandelstag ist, den nächstfolgenden Börsenhandelstag.

"Berechnungsstelle" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte Berechnungsstelle.

"Bewertungsperiode" und/oder **"Absicherungsperiode (Hedge Period)"** bedeutet (wo anwendbar) die im Final Termsheet aufgeführte Periode.

"Börse" bedeutet die Börse, an welcher das Produkt kotiert ist, sofern anwendbar, oder hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"Börsenhandelstag" bedeutet, sofern nicht anders im Final Termsheet aufgeführt:

- (i) in Bezug auf Produkte mit einer Aktie als Basiswert einen Handelstag, an welchem die Referenzbörse für den Handel geöffnet ist, an welchem die entsprechende Aktie an der Referenzbörse bewertet wird und an welchem solche Futures und Options auf die entsprechende Aktie (sofern vorhanden) an der Futures- und Optionsbörse gehandelt werden, vorbehältlich der im mit 'Marktstörung' betitelten Abschnitt aufgeführten Bestimmungen.
- (ii) in Bezug auf Produkte mit einem Index als Basiswert einen Tag, an welchem der entsprechende Index durch die Index Berechnungsstelle oder die Nachfolge-Index Berechnungsstelle berechnet und durch den Index Herausgeber oder den Nachfolge-Index Herausgeber verkündet wird, vorbehältlich der im mit 'Marktstörung' betitelten Abschnitt aufgeführten Bestimmungen.
- (iii) in Bezug auf Produkte mit einem anderen Basiswert als einem Index oder einer Aktie, sofern der Wert eines solchen Basiswertes wie folgt bestimmt wird:
 - a. unter Berufung auf eine Veröffentlichung einer offiziellen Fixierung, einen Tag, an welchem vorgesehen ist, eine solche Fixierung zu bestimmen und durch den entsprechenden Fixing Sponsor zu publizieren, vorbehältlich von Marktstörungen;

- b. unter Berufung auf den offiziellen Barabwicklungspreis, einen Tag, an welchem vorgesehen ist, einen solchen offiziellen Barabwicklungspreis zu bestimmen und durch die entsprechende Börse oder eine andere offizielle Mitteilungsstelle zu publizieren, vorbehaltlich von Marktstörungen;
 - c. unter Berufung auf eine Preis- oder Kursquelle, inklusive - jedoch nicht ausschliesslich - Informationsanbieter wie Reuters, Bloomberg oder WM Company PLC und den entsprechenden Seiten ihrer Systeme, einen Tag, an welchem eine solche Preis- oder Kursquelle immer noch besteht und offiziell den betreffenden Preis und Kurs zur Verfügung stellt, vorbehaltlich von Marktstörungen;
 - d. unter Berufung auf einen offiziellen Abwicklungspreis (beispielsweise wenn der Basiswert ein Futures Kontrakt ist), einen Tag, an welchem vorgesehen ist, dass die Referenzbörse für den Handel während ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist, ungeachtet dass eine solche Referenzbörse vor ihrer planmässigen Schliessungszeit schliesst.
 - e. durch die Berechnungsstelle zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Datum, ohne Bezugnahme auf eine Quelle, einen Tag, an welchem die Berechnungsstelle – abhängig von den Geschäftsöffnungszeiten der beiden Parteien – mit einer Gegenpartei ein Devisengeschäft eingehen kann.
- (iv) in Bezug auf Produkte die über mehr als einen Basiswert, jedweder Art, verfügen und deren Ertrag sich basierend auf der Anzahl Börsenhandelstage in einem festgelegten Zeitraum berechnet, ein Tag, an welchem für mindestens einen der Basiswerte in Übereinstimmung mit den oben-stehenden Abschnitten (i) bis (iii) ein Wert ermittelt werden kann. Diejenigen Basiswerte, für welche dieser Tag kein vorgesehener Börsenhandelstag ist, werden basierend auf ihren Werten vom vorangehenden Börsenhandelstag bewertet, dies jedoch ausschliesslich zum Zwecke der jeweiligen Ertragsberechnung.

"**Business Day Convention**" bedeutet die im Final Termsheet definierte Konvention, welche für die Berechnung eines Zinsbetrags verwendet wird.

"**Cap Level**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Clearing**" und/oder "**Verwahrungsstelle**" bedeutet (i) in Bezug auf an der SIX Swiss Exchange kotierte Produkte, die SIX SIS AG, Olten, Schweiz, oder eine zusätzliche, durch das Regulatory Board der SIX anerkannte Verwahrungsstelle, oder (ii) in Bezug auf Produkte, welche nicht kotiert sind, SIS oder eine im entsprechenden Final Termsheet aufgeführte Verwahrungsstelle, bei welcher die Produkte gegenwärtig gehalten werden.

"**Coupon Zahlungstag**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"**Emittentin**" bedeutet die Notenstein Privatbank AG.

"**Erforderlicher Betrag**" hat die in den General Terms and Conditions 7.7 aufgeführte Bedeutung.

"**Ersatzleistung bei Fusion**" hat die in den General Terms and Conditions 10.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Europäisch ausgeübter Warrant**" hat die in den General Terms and Conditions 5.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Fixierung**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"**Fusionsdatum**" hat die in den General Terms and Conditions 10.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Fusionsereignis**" hat die in den General Terms and Conditions 10.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Futures- und Optionsbörse**" bedeutet in Bezug auf ein Produkt die im Final Termsheet aufgeführten geregelten Futures- und Optionsbörsen, an welchen den Basiswert betreffende Futures und/oder Options gehandelt werden, oder deren Nachfolger.

"**FX Rate**" hat die in den General Terms and Conditions 14 aufgeführte Bedeutung.

"**Garantin**" meint die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

"**Gestiegene Besicherungskosten**" hat die Bedeutung wie in den General Terms and Conditions 15 angegeben.

"**Gestiegene Absicherungskosten**" hat die Bedeutung wie in den General Terms and Conditions 15 angegeben.

"**Gewichtung**" bedeutet für jeden Basket von Aktien, Indizes oder anderen Basiswerten die für solche Basiswerte oder Basiswert Komponenten im Final Termsheet aufgeführte Gewichtung.

"**Handelsschluss**" oder "**Letzte Handelszeit**" bezeichnet die Uhrzeit am Letzten Handelstag bis wann solche Produkte an der Börse gehandelt werden können, wie im Final Termsheet definiert.

"**Handelstag**" bedeutet einen Tag, der ein planmässiger Handelstag der Referenzbörse ist, vorbehältlich der im mit 'Marktstörungen' betitelten Abschnitt festgehalten Bestimmungen.

"**Index**" bedeutet, betreffend ein Produkt bezogen auf einen Index, jeden im Final Termsheet aufgeführten und durch den entsprechenden Index Sponsor publizierten Index.

"**Index Berechnungsstelle**" hat die in den General Terms and Conditions 11 aufgeführte Bedeutung.

"**Index Herausgeber**" hat die in den General Terms and Conditions 11.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Index Sponsor**" bedeutet den im Final Termsheet aufgeführten Index Sponsor, welcher den relevanten Index berechnet und publiziert.

"**Kleinste Handelsmenge**" und/oder "**Minimaler Anlagebetrag**" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte kleinste Handelsmenge.

"**Konvention Nachfolgender Arbeitstag**" bedeutet, sofern gemäss dem Final Termsheet anwendbar, dass der unmittelbar folgende Bankarbeits- bzw. Börsenhandelstag zur Anwendung gelangt, wenn das im Final Termsheet angegebene Datum kein Bankarbeits- bzw. kein Börsenhandelstag ist. Diese Konvention soll als Regelfall zur Anwendung gelangen, sofern nichts anderes im Final Termsheet festgehalten ist.

"**Konvention Vorangehender Arbeitstag**" bedeutet, dass der unmittelbar vorangehende Bankarbeits- bzw. Börsenhandelstag zur Anwendung gelangt, wenn das im Final Termsheet angegebene Datum kein Bankarbeits- bzw. kein Börsenhandelstag ist. Die Konvention Vorangehender Arbeitstag ist nur anwendbar, falls dies im Final Termsheet ausdrücklich aufgeführt wird.

"**Kündigungsmittelung**" bedeutet eine Erklärung in der Form, wie sie von der relevanten Emittentin und der Zahlstelle vereinbart wird (und welche an der festgelegten Geschäftsstelle der Zahlstelle bezogen werden kann), und welche durch einen Anleger gemäss den General Terms and Conditions 8.3 und 8.4 zu übermitteln ist.

"**Lead Manager**" bedeutet den im Final Termsheet aufgeführten Lead Manager.

"**Letzte Handelszeit**" siehe Definition für Handelsschluss.

"**Letzter Handelstag**" bezeichnet das Datum wie im Final Termsheet aufgeführt.

"**Liberierung**" hat die Bedeutung wie im Final Termsheet aufgeführt.

"**Lieferbasiswert**" bezeichnet (wo anwendbar) Effekten oder Instrumente wie im Final Termsheet definiert, welche dem Anleger an Stelle des entsprechenden Basiswertes geliefert werden, wenn der Basiswert selbst zum Beispiel - gemäss Einschätzung der Emittentin oder ihrer Vertreter – aus irgendwelchen Gründen nicht geliefert werden kann.

"**Lieferfrist**", in Bezug auf eine Abwicklungsstörung, bedeutet die Periode von fünfzehn Bankarbeitstagen, beginnend am Börsenhandelstag, der dem Verfall oder (im Falle einer Bewertungsperiode) dem letzten Tag der Bewertungsperiode (oder jeder anderen im Final Termsheet aufgeführten Periode) unmittelbar folgt.

"**Lieferung des Basiswertes**" hat die in den General Terms and Conditions 7.9 aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Marktstörung**" hat die in den General Terms and Conditions 9 aufgeführte Bedeutung.

"**Marktwert (Fair Market Value)**" bedeutet den Wert des entsprechenden Basiswertes, wie durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis bestimmt, und auf der Basis der entsprechenden Marktbedingungen nach Abzug der Kosten der Emittentin bezüglich Abwicklung von verbundenen Basiswertabsicherungsvereinbarungen berechnet.

"**Maximale Ausübungsgrösse**" hat die in den General Terms and Conditions 7.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Maximale Rückzahlungsgrösse**" bedeutet (wo anwendbar) den im Final Termsheet aufgeführten Betrag.

"**Minimale Ausübungsgrösse**" hat die in den General Terms and Conditions 7.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Mögliches Anpassungsereignis**" hat die in den General Terms and Conditions 10.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Nachfolge-Index Berechnungsstelle**" hat die in den General Terms and Conditions 11.1 aufgeführte Bedeutung.

"**Nachfolge-Index Herausgeber**" hat die in den General Terms and Conditions 11.2 aufgeführte Bedeutung.

"**Preisquelle**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff die im Final Termsheet aufgeführte Preisquelle, welche den relevanten Preis des entsprechenden Rohstoffs liefert.

"**Produkte**" bedeutet Warrants und Strukturierte Produkte, wie im Final Termsheet aufgeführt.

"**Produkte mit fester Laufzeit**" sind Strukturierte Produkte mit einer festen Laufzeit, endend bei Verfall und/oder respektive am Rückzahlungsdatum.

"**Produkte mit unbeschränkter Laufzeit**" bedeutet Strukturierte Produkte ohne einen fixierten Verfall.

"**Rating**" bedeutet das im Final Termsheet aufgeführte Rating der Emittentin und der Garantin.

"**Referenzbörse(n)**" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte Börse(n) oder ein im Final Termsheet aufgeführtes Handelssystem oder jeder Nachfolger einer solchen Referenzbörse oder eines solchen Handelssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, an welche/welches der Handel mit dem Basiswert vorübergehend ausgelagert worden ist (vorausgesetzt, dass nach den Feststellungen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder an diesem vorübergehenden Ersatzhandelssystem eine mit der ursprünglichen Referenzbörse vergleichbare Liquidität hinsichtlich des Basiswertes vorhanden ist), an welcher der relevante Basiswert oder seine Komponenten und, in Bezug auf Produkte auf Rohstoff Indizes, die relevanten Basiswert Komponenten, gehandelt werden, oder wie im Final Termsheet aufgeführt.

"**Relevante Währung**" bedeutet die Währung, in welcher der Basiswert an der Referenzbörse gehandelt wird.

"**Rohstoff**" bedeutet den im Final Termsheet aufgeführten Rohstoff.

"**Rohstoff Index**" bedeutet den im Final Termsheet aufgeführten Rohstoff Index.

"**Rückzahlung**" oder "**Rückzahlungsbetrag**" bedeutet (wo anwendbar) in Bezug auf ein Produkt eine Barabwicklung in der Auszahlungswährung und/oder eine Lieferung des Basiswerts, wie im Final Termsheet aufgeführt.

"**Rückzahlungsdatum**" bedeutet in Bezug auf: (i) ausgeübte Warrants, den **fünften** Bankarbeitstag, welcher dem Ausübungsdatum oder dem Verfall (oder gegebenenfalls dem letzten Tag der Bewertungsperiode) folgt, oder jeder andere im Final Termsheet aufgeführte Bankarbeitstag, vorbehaltlich der Bestimmungen betreffend einer Marktstörung; (ii) Strukturierte Produkte, den im Final Termsheet aufgeführten Bankarbeitstag. Im Falle, dass der Verfall aufgrund einer Marktstörung verschoben wird, wird das Rückzahlungsdatum, der Coupon Zahlungstag oder jedes andere Datum, sofern anwendbar, entsprechend verschoben.

"**Serie**" bedeutet eine oder mehrere Tranchen von Produkten, wobei in den relevanten Bestimmungen festgehalten wird, dass sie eine Serie bilden, mit dem gleichen Basiswert oder der gleichen Basiswert Komponente und mit demselben Emissionsdatum.

"**SIS**" bedeutet SIX SIS AG, Olten, Schweiz, oder ihr Nachfolger.

"**SIX**" bedeutet die SIX Swiss Exchange, Zürich, Schweiz, oder ihr Nachfolger.

"**SIX Structured Products Exchange AG**" ist eine durch die SIX Group bestimmte Handelsplattform für Strukturierte Produkte, oder ihr Nachfolger.

"**Stop Loss Level**" hat die im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung (wo anwendbar).

"**Strukturierte Produkte**" sind strukturierte Produkte wie Zertifikate, Schuldverschreibungen, Units, Reverse Convertibles usw., basierend auf irgendeiner Art von Basiswert, inklusive - jedoch nicht ausschliesslich - Aktien, Hinterlegungsscheine, Indizes, Währungen, Zinsraten, Rohstoffe oder Baskets hiervon oder eine Kombination von diesen, wie im Final Termsheet aufgeführt, in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über kollektive Kapitalanlagen (KAG), und in Übereinstimmung mit Art. 2 der Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten.

"**Tranche**" bedeutet eine Anzahl von Produkten, welche den gleichen Bedingungen (inklusive etwaiger weiterer Emissionen gemäss den General Terms and Conditions 23) unterworfen sind.

"**Trigger Level**", siehe die Definition zu Barrier Level.

"**Unternehmen**" bedeutet, für Produkte mit Aktien als Basiswert, das Unternehmen, welches solche Aktien emittiert hat.

"**Unverändert (unadjusted)**" bedeutet, dass die Coupon Periode nicht angepasst ist.

"**Verfall**" bedeutet, vorbehältlich Bestimmungen betreffend einer Marktstörung, das im Final Termsheet aufgeführte Datum oder, falls ein solches Datum kein Börsenhandelstag ist, den nächstfolgenden Börsenhandelstag.

"**Verschobener Verfall**" hat die in den General Terms and Conditions 14 aufgeführte Bedeutung.

"**Verschobener Beobachtungstag**" hat die in den General Terms and Conditions 14 aufgeführte Bedeutung.

"**Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)**" hat die in den General Terms and Conditions 5.2 oder im Final Termsheet aufgeführte Bedeutung.

"**Warrants**" bedeutet Call Warrants und Put Warrants, wie in den General Terms and Conditions 6 aufgeführt.

"**Wechselkurs**" bedeutet (wo anwendbar) den im Final Termsheet aufgeführten Kurs für die Umwandlung eines Betrags in die Auszahlungswährung und, falls nicht aufgeführt, wie durch die Berechnungsstelle vernünftigerweise festgestellt.

"**Wechselkursausfall**" hat die in den General Terms and Conditions 14 aufgeführte Bedeutung.

"**Wechselkurs Feststellungstag**" hat die in den General Terms and Conditions 14 aufgeführte Bedeutung.

"**Wertschriftendepot-Inhaber**" ist ein Finanzintermediär, der berechtigt ist, Konten bei der Verwahrungsstelle für seine Kunden zu halten, oder ein Anleger, welcher berechtigt ist, ein Konto bei der SIS oder einer anderen im Final Termsheet aufgeführten Verwahrungsstelle zu halten.

"**Zahlstelle**" bedeutet die im Final Termsheet aufgeführte Zahlstelle.

2. STATUS

Die Produkte begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und der Garantin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und Garantin gleichrangig sind.

Die Produkte sind nicht kapitalgeschützt (sofern nicht anders im Final Termsheet aufgeführt).

3. FORM

Jede Serie von Produkten wird in einer der folgenden Formen emittiert und bleibt während ihrer gesamten Laufzeit entsprechend beurkundet. Das Final Termsheet gibt an, welche Form Anwendung findet.

- (i) **Dauerglobalurkunde** in Inhaberform welche von der Zahlstelle bei der Verwahrungsstelle hinterlegt wird. Sobald die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben wurde, stellen die Produkte Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Jedem Anleger steht im Umfang seiner Forderung gegen die Emittentin ein sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Dauerglobalurkunde zu, wobei, solange die Dauerglobalurkunde bei der Verwahrungsstelle hinterlegt ist, der Miteigentumsanteil suspendiert ist und über die Produkte nur gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden kann, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers.

Weder die Emittentin noch die Anleger haben das Recht, die Umwandlung der Dauerglobalurkunde in Wertrechte oder Wertpapiere, bzw. die Auslieferung von Wertrechten oder Wertpapieren zu verlangen oder zu veranlassen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Anleger.

Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform (Wertpapier) vorliegen. Wertpapiere können nur für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmässig ist.

Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Anleger entstehen. Gedruckte Wertpapiere werden mittels faksimile Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen der Emittentin unterzeichnet. Nach Lieferung der Wertpapiere wird die Dauerglobalurkunde von der Zahlstelle unverzüglich gelöscht und die Wertpapiere werden nur gegen Löschung der Produkte im jeweiligen Effektenkonto der Anleger geliefert.

- (ii) **Wertrechte**, welche von der Emittentin durch Eintragung in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch geschaffen und dann bei der Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert werden. Sobald die Wertrechte im Hauptregister eingetragen und den Effektenkonten eines oder mehreren Teilnehmern der Verwahrungsstelle gutgeschrieben werden, stellen sie Bucheffekten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten dar.

Solange die Produkte bei der Verwahrungsstelle registriert sind, können sie nur nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräussert werden, d.h. durch Gutschrift der Produkte auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Anleger sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Umwandlung der Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere bzw. die Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Produkte. In Bezug auf Produkte, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Produkte in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Produkte auf eigene Rechnung halten, als Anleger. Im Falle einer Ausübung von Produkten geht die Zahlstelle davon aus, dass die Bank oder die Verwahrungsstelle, welche ihr die Ausübungserklärung zugestellt hat, vom entsprechenden Anleger für diesen Zweck rechtsgültig autorisiert wurde.

Eine physische Lieferung von Produkten erfolgt erst und nur dann, wenn diese in Druckform vorliegen. Wertpapiere können nur für die Produkte insgesamt, jedoch nicht teilweise, gedruckt werden, wenn die Zahlstelle nach alleinigem Ermessen entscheidet, dass der Druck von Wertpapieren erforderlich oder zweckmässig ist.

Trifft die Zahlstelle eine solche Entscheidung, so wird sie den Druck von Wertpapieren veranlassen, ohne dass hierdurch Kosten für den Anleger entstehen. Nach Lieferung der Wertpapiere werden die Wertrechte von der Emittentin unverzüglich gelöscht und die Wertpapiere werden nur gegen Löschung der Produkte im jeweiligen Effektenkonto der Anleger geliefert.

Solange die Produkte auf internen oder anderen Effektenkonti der Emittentin resp. der Zahlstelle eingetragen sind, kann über die Produkte nur gemäss den Bestimmungen des

schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten verfügt werden, d.h. durch Gutschrift der zu übertragenden Produkte in einem Effektenkonto des Empfängers bei der Emittentin resp. der Zahlstelle.

Die Emittentin und die Anleger sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Umwandlung der **nicht übertragbaren Buchungseinträge (die "NÜBE's")** in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere bzw. die Auslieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

In Bezug auf Produkte, welche in Form von NÜBE's gehalten werden, gelten diejenigen Personen als Anleger, welche die Produkte in einem Effektenkonto bei der Emittentin resp. der Zahlstelle halten.

(iii) **Andere Form**, wie im Final Termsheet beschrieben.

4. ÜBERTRAGUNG VON PRODUKTEN

Transaktionen in (einschliesslich Übertragung von) den Produkten dürfen nur über die betreffende Verwahrungsstelle durchgeführt werden, in welcher oder über welche die Produkte gehalten werden oder gehalten werden müssen und/oder über den massgeblichen Wertschriftendepot-Inhaber. Das Recht am Produkt geht mit der Verbuchung der Übertragung in den Büchern der betreffenden Verwahrungsstelle und/oder des massgeblichen Wertschriftendepot-Inhabers über.

5. ART VON PRODUKTEN

5.1 Amerikanisch ausgeübte Warrants oder Europäisch ausgeübte Warrants

Diese General Terms and Conditions 5.1 gelten nur in Bezug auf Warrants.

Im Final Termsheet wird angegeben, ob die Warrants Amerikanisch ausgeübte Warrants oder Europäisch ausgeübte Warrants sind; alle wie folgt beschrieben:

Amerikanisch ausgeübte Warrants können an jedem Bankarbeitstag während der Ausübungsperiode gemäss der in den General Terms and Conditions 7, ergänzt durch die Bestimmungen des Final Termsheets, beschriebenen Vorgehensweise ausgeübt werden.

Europäisch ausgeübte Warrants können bei Verfall gemäss der in den General Terms and Conditions 7, ergänzt durch die Bestimmungen des Final Termsheets, beschriebenen Vorgehensweise ausgeübt werden.

5.2 Produkte mit fester Laufzeit oder Produkte mit unbeschränkter Laufzeit

Diese General Terms and Conditions 5.2 gelten nur in Bezug auf Strukturierte Produkte.

Im Final Termsheet wird wie folgt angegeben, ob die Strukturierten Produkte Produkte mit fester Laufzeit oder Produkte mit unbeschränkter Laufzeit sind:

Produkte mit fester Laufzeit verfallen an dem im Final Termsheet bezeichneten Verfall. Sofern im Final Termsheet nichts anderes bestimmt ist, werden sie am Rückzahlungsdatum automatisch zurückbezahlt. Sofern dies im Final Termsheet festgelegt ist, sind Produkte mit fester Laufzeit von

deren Anlegern am/an den im Final Termsheet, und gemäss den General Terms and Conditions 8, bezeichneten Datum/Daten vor dem Rückzahlungsdatum ("**Vorzeitige(r) Rückzahlungstag(e)**") rückkaufbar, oder falls ein solcher vorzeitiger Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag ist am nächstfolgenden Bankarbeitstag.

Produkte mit unbeschränkter Laufzeit haben keinen fixierten Verfall. An jedem im Final Termsheet bezeichneten vorzeitigen Rückzahlungstag bzw. Rückzahlungsdatum - oder falls ein solcher vorzeitiger Rückzahlungstag oder ein solches Rückzahlungsdatum kein Bankarbeitstag ist am nächstfolgenden Bankarbeitstag - hat die Emittentin das Recht, gemäss der in den General Terms and Conditions 8 beschriebenen Vorgehensweise Produkte mit unbeschränkter Laufzeit zu kündigen, und der Anleger hat das Recht, die Rückzahlung der Produkte mit unbeschränkter Laufzeit zu verlangen.

6. CALL WARRANTS ODER PUT WARRANTS

Diese General Terms and Conditions 6 gelten nur in Bezug auf Warrants.

Im Final Termsheet wird wie folgt angegeben, ob die Warrants Call Warrants (die "**Call Warrants**") oder Put Warrants (die "**Put Warrants**") sind:

6.1 Für Warrants im Zusammenhang mit einer einzelnen Aktie

Wenn der Basiswert eine Aktie ist, so gilt Folgendes:

Das Final Termsheet legt fest, ob Call Warrants den Anleger bei der Ausübung der Warrants dazu berechtigen, Folgendes zu erhalten:

- (i) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist);
- (ii) nach Wahl der Emittentin, Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist) oder Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die vom Anleger auszuübenden Warrants beziehen, gegen Zahlung des Ausübungspreises multipliziert mit der zu liefernden Anzahl Aktien (gemäss dem Ausübungsverhältnis); oder
- (iii) bei Amerikanisch ausgeübten Warrants Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist) falls die Warrants bei Verfall gemäss den General Terms and Conditions 7.2 automatisch ausgeübt werden, oder Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die vom Anleger auszuübenden Warrants beziehen, gegen Zahlung des Ausübungspreises multipliziert mit der zu liefernden Anzahl Aktien (gemäss dem Ausübungsverhältnis), falls die Warrants vom Anleger während der Ausübungsperiode ausgeübt werden.

Das Final Termsheet legt fest, ob Put Warrants den Anleger bei der Ausübung der Warrants dazu berechtigen, Folgendes zu erhalten:

- (i) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist);
- (ii) nach Wahl der Emittentin, Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag

ein positiver Betrag ist) oder Zahlung des Ausübungspreises multipliziert mit der zu liefernden Anzahl Aktien (gemäss dem Ausübungsverhältnis) gegen Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die vom Anleger auszuübenden Warrants beziehen; oder

- (iii) bei Amerikanisch ausgeübten Warrants Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist) falls die Warrants bei Verfall gemäss den General Terms and Conditions 7.2 automatisch ausgeübt werden, oder Zahlung des Ausübungspreises multipliziert mit der zu liefernden Anzahl Aktien gegen Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die auszuübenden Warrants beziehen (gemäss dem Ausübungsverhältnis), falls die Warrants vom Anleger während der Ausübungsperiode ausgeübt werden.

6.2 Für Warrants im Zusammenhang mit einem anderen Basiswert als einer einzelnen Aktie

Falls der Basiswert ein Basket von Aktien, ein Index oder ein Basket von Indizes oder ein anderer Basiswert als eine einzelne Aktie oder ein Derivatekontrakt ist, so gilt Folgendes:

Call Warrants berechtigen den Anleger bei der Ausübung der Warrants, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist) zu erhalten.

Put Warrants berechtigen den Anleger bei der Ausübung der Warrants, die Zahlung des Rückzahlungsbetrags (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist) zu erhalten.

7. AUSÜBUNG VON WARRANTS

Diese General Terms and Conditions 7 gelten nur in Bezug auf Warrants.

7.1 Mindestzahl und Höchstzahl von ausübaren Warrants

(i) Mindestzahl von ausübaren Warrants

Die Mindestzahl von ausübaren Warrants durch einen Anleger an einem Ausübungsdatum wird im Final Termsheet festgelegt (die "**Minimale Ausübungsgrösse**"). Eine Ausübungserklärung, mit welcher behauptet wird, Warrants zu einem geringeren Betrag als die massgebliche Minimale Ausübungsgrösse auszuüben, ist nichtig und unwirksam.

(ii) Höchstzahl von ausübaren Warrants (bei Amerikanisch ausgeübten Warrants)

Falls die Zahlstelle bei Amerikanisch ausgeübten Warrants bestimmt, dass die Anzahl von auszuübenden Warrants an einem Ausübungsdatum, welches nicht dem Verfall entspricht, die im Final Termsheet bezeichnete maximale Ausübungsgrösse (die "**Maximale Ausübungsgrösse**") überschreitet, so kann die Emittentin das Ausübungsdatum für die erste Maximale Ausübungsgrösse von solchen Warrants als solch einen Tag betrachten und das Ausübungsdatum für jede zusätzliche Maximale Ausübungsgrösse von solchen Warrants als jeden der folgenden Bankarbeitstage betrachten, bis allen dieser Warrants ein Ausübungsdatum zugeordnet worden ist, vorausgesetzt jedoch, dass der als Ausübungsdatum betrachtete Tag für solche Warrants, welcher demnach auf ein Datum nach dem Verfall fallen würde, auf den Verfall fällt. In allen Fällen, in denen die Anzahl von ausgeübten Warrants an einem Ausübungsdatum die Maximale Ausübungsgrösse überschreitet, muss die Rangfolge der Begleichung chronologisch erfolgen, d.h. in der Reihenfolge des Eingangs der massgeblichen Ausübungserklärungen. Die Emittentin darf jederzeit nach alleinigem und ausschliess-

lichem Ermessen (*billiges Ermessen*) mehr Warrants akzeptieren als die Maximale Ausübungsgrösse für die Ausübung an einem Ausübungsdatum.

7.2 Automatische Ausübung

Es kann im Final Termsheet vorgesehen werden, dass Warrants automatisch bei Verfall ausgeübt werden. In diesem Falle gilt:

- (i) der Anleger muss keine Ausübungserklärung einreichen oder andere Massnahmen ergreifen, sofern im Final Termsheet nichts anderes vorgesehen ist; und
- (ii) Warrants werden automatisch bei Verfall ausgeübt, falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist.

Automatisch ausgeübte Warrants berechtigen nur zur Barzahlung des Rückzahlungsbetrags.

7.3 Ausübungserklärung

Ausser im Falle der automatischen Ausübung der Warrants bei Verfall können Warrants von einem Anleger nur an dem/den in den General Terms and Conditions 5.1 bestimmten Tag(en) mittels Einreichung einer ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Ausübungserklärung ausgeübt werden. Die Ausübungserklärung muss bis spätestens 12:00 Uhr (Zürcher Zeit) am massgeblichen Ausübungsdatum bzw. bei Verfall bei der Zahlstelle eintreffen (für einen in Asien kotierten Basiswert wird der nächstfolgende Bankarbeitstag als Ausübungsdatum angesehen). Falls die ordnungsgemäss ausgefüllte Ausübungserklärung bei der Zahlstelle (i) an einem Bankarbeitstag nach 12:00 Uhr (Zürcher Zeit), (ii) an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, eintrifft, dann gilt eine solche Ausübungserklärung als am nächstfolgenden Bankarbeitstag eingegangen (für einen in Asien kotierten Basiswert gilt der zweite nachfolgende Bankarbeitstag), und dieser Bankarbeitstag stellt sodann das Ausübungsdatum dar, mit dem Vorbehalt, dass ein solcher Bankarbeitstag nicht nach dem Verfall erfolgen darf.

Eine von der Zahlstelle an einem Ausübungsdatum erhaltene Ausübungserklärung, welche nicht ordnungsgemäss ausgefüllt wurde, wird als nichtig angesehen, und es muss eine neue ordnungsgemäss ausgefüllte Ausübungserklärung eingereicht werden, falls die Ausübung von den Anlegern immer noch gewünscht wird.

Falls im Final Termsheet vorgesehen ist, dass die Warrants nicht automatisch bei Verfall ausgeübt werden, verfällt jeder Warrant, der noch nicht ausgeübt worden ist und bezüglich dessen die Ausübungserklärung nicht in der in diesen General Terms and Conditions 7 dargelegten Weise ordnungsgemäss ausgefüllt, verschickt und um oder vor 12:00 Uhr (Zürcher Zeit) bei Verfall empfangen worden ist, wertlos.

7.4 Form der Ausübungserklärung

Die Ausübungserklärung muss in der Form, wie sie von der Emittentin und der Zahlstelle vereinbart wird (und welche an der festgelegten Geschäftsstelle der Zahlstelle bezogen werden kann), ausgestellt werden und muss:

- (a) den Namen und die Adresse des Anlegers bezüglich der auszuübenden Warrants aufführen;

- (b) die Anzahl der vom Anleger auszuübenden Warrants der massgeblichen Serie (welche nicht geringer sein darf als die Minimale Ausübungsgrösse) beinhalten;
- (c) die Nummer des mit den auszuübenden Warrants belasteten Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen und die massgebliche Verwahrungsstelle unwiderruflich beauftragen, das Konto des Wertschriftendepot-Inhabers mit den auszuübenden Warrants zu belasten und diese Warrants dem Konto der Zahlstelle gutzuschreiben, bzw. bestätigen, dass der Wertschriftendepot-Inhaber die massgebliche Verwahrungsstelle unwiderruflich damit beauftragt hat;
- (d) die Nummer des Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen, welchem der Rückzahlungsbetrag für die auszuübenden Warrants gutgeschrieben wird, bzw. die Nummer des Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen, welchem die relevanten Aktien oder die Lieferdaten für solche Aktien gutgeschrieben werden;
- (e) eine unwiderrufliche Zusicherung an die Emittentin und an die Zahlstelle, welche im Auftrag der Emittentin handelt, enthalten, sämtliche anfallenden Steuern und Abgaben, die durch die Ausübung der massgeblichen Warrants fällig werden, zu bezahlen, und eine Ermächtigung enthalten an die Emittentin und an die Zahlstelle und, im Falle von nicht kotierten Warrants, an die zuständige Verwahrungsstelle (falls diese nicht mit SIS identisch ist), den entsprechenden Betrag für diese Steuern und Abgaben vom fälligen Rückzahlungsbetrag an den Anleger oder an sonst jemanden abzuziehen (am oder jederzeit nach dem Rückzahlungsdatum) und ein angegebenes Konto des Anlegers mit dem entsprechenden Betrag zu belasten;
- (f) bescheinigen, dass der Anleger keine US-amerikanische Person ist und dass die Warrants nicht im Auftrag einer US-amerikanischen Person ausgeübt werden; und
- (g) sämtliche anderen Angaben aufführen, die vom massgeblichen Final Termsheet verlangt werden.

7.5 Feststellung

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung von einem Anleger muss die Zahlstelle jede erhaltene Ausübungserklärung überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ausgefüllt wurde und dass sämtliche Voraussetzungen für eine gültige Ausübung der Warrants erfüllt worden sind.

Falls bei der Feststellung durch die Zahlstelle:

- (a) die Ausübungserklärung unvollständig oder nicht formgerecht ist; oder
- (b) ausreichende Warrants oder ausreichende Mittel, die den anfallenden Steuern und Abgaben entsprechen, und gegebenenfalls der Gesamtausübungspreis auf dem/den angegebenen Konto/Konten bei der entsprechenden Verwahrungsstelle am Ausübungsdatum nicht vorhanden sind;

so wird diese Ausübungserklärung als nichtig angesehen, und eine neue ordnungsgemäss ausgefüllte Ausübungserklärung muss eingereicht werden, falls die Ausübung der Warrants des Anlegers immer noch gewünscht wird.

Die Feststellung durch die Zahlstelle betreffend sämtlichen in diesen General Terms and Conditions 7.5 dargelegten Angelegenheiten ist, vorbehältlich offensichtlicher Fehler oder vorsätzlichem Fehlverhalten, für die Emittentin, den Anleger und den Nutzungsberechtigten an den auszuübenden Warrants endgültig und verbindlich.

7.6 Lieferung des Basiswertes oder Barabwicklung nach Wahl der Emittentin bei Warrants bezogen auf eine Aktie

Im Falle von Warrants bezogen auf eine Aktie bezüglich derer das Final Termsheet festlegt, dass die Emittentin zwischen Barabwicklung oder Lieferung des Basiswertes wählen kann, hat die Emittentin die Zahlstelle bis spätestens 10:00 Uhr (Zürcher Zeit) am zweiten auf das Ausübungsdatum folgenden Bankarbeitstag darüber zu informieren, ob sie sich entschieden hat, Aktien zu liefern oder zu erwerben oder den entsprechenden Rückzahlungsbetrag zu bezahlen (falls der Rückzahlungsbetrag ein positiver Betrag ist), und die Zahlstelle hat zu veranlassen, dass die betreffende Verwahrungsstelle und/oder der zuständige Wertschriftendepot-Inhaber über die Wahl der Emittentin entsprechend informiert wird.

7.7 Wirkung der Ausübungserklärung

Die Einreichung einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung durch den betreffenden Anleger dar, die Warrants gemäss diesen General Terms and Conditions auszuüben und, im Falle der Lieferung des Basiswertes (für die Call Warrants bezogen auf eine Aktie), bei einem Call Warrant einen Betrag in Höhe des Ausübungspreises multipliziert mit der Anzahl Aktien, auf die sich die auszuübenden Warrants beziehen (der "**Erforderliche Betrag**"), zu bezahlen oder bei einem Put Warrant die Aktien zu liefern, auf die sich die auszuübenden Warrants beziehen, und auf jeden Fall der Zahlstelle die Steuern und Abgaben zu bezahlen (zugunsten der Emittentin), sollte die Emittentin die Lieferung des Basiswertes wählen.

7.8 Barabwicklung

(i) Bestimmung und Mitteilung des Rückzahlungsbetrags

Die Berechnungsstelle bestimmt am nächsten Bankarbeitstag nach dem Verfall nach alleinigen und ausschliesslichem Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, den gegebenenfalls zu bezahlenden Rückzahlungsbetrag bezüglich der auszuübenden Warrants.

(ii) Barabwicklung am Rückzahlungsdatum

Vor dem Rückzahlungsdatum hat die Emittentin bezüglich der auszuübenden Warrants den Rückzahlungsbetrag an die Zahlstelle mit Valuta am Rückzahlungsdatum zu überweisen (oder zu veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag überwiesen wird) und am Rückzahlungsdatum hat die Zahlstelle, unter dem Vorbehalt, dass die auszuübenden Warrants übertragen und die gegebenenfalls dazugehörigen Steuern und Abgaben bezahlt wurden, zu veranlassen, dass einem Konto des Anlegers ein solcher Betrag mit Valuta am Rückzahlungsdatum gutgeschrieben wird.

7.9 Lieferung des Basiswertes

(i) Lieferung des Basiswertes am Rückzahlungsdatum

Bezüglich Call Warrants, die ausgeübt worden sind und bezüglich derer die Emittentin die Lieferung des Basiswertes gemäss den General Terms and Conditions 7.6 gewählt hat, vorbehaltlich der Zahlung des Erforderlichen Betrages (zuzüglich allfällige Steuern und Abgaben) vom entsprechenden Konto des Anlegers auf das entsprechende Konto der Zahlstelle (zugunsten der Emittentin), hat die Emittentin vor dem Rückzahlungsdatum die massgebliche Anzahl Aktien an die Zahlstelle zu liefern oder die Lieferung zu besorgen, für jeden Warrant mit Gutschrift am Rückzahlungsdatum auf dem in der entsprechenden Ausübungserklärung angegebenen Konto des Anlegers. Die Emittentin ist berechtigt, die zu übertragenden Aktien in diejenige Anzahl von Stückzahlen aufzuteilen, so wie sie dies wünscht, um ihre Lieferungsverpflichtungen zu vereinfachen.

Bezüglich Put Warrants, die ausgeübt worden sind und bezüglich derer die Emittentin die Lieferung des Basiswertes gemäss den General Terms and Conditions 7.6 gewählt hat, vorbehaltlich der Lieferung der massgeblichen Anzahl Aktien für jeden Warrant mit Gutschrift auf dem Konto der Emittentin, hat die Emittentin vor dem Rückzahlungsdatum den Erforderlichen Betrag mit Valuta am Rückzahlungsdatum an die Zahlstelle zu überweisen (oder zu veranlassen, dass dieser Betrag überwiesen wird) (abzüglich allfälliger anwendbarer Steuern und Abgaben), und am Rückzahlungsdatum hat die Zahlstelle, unter dem Vorbehalt, dass die auszuübenden Warrants übertragen wurden, zu veranlassen, dass einem Konto des Anlegers ein solcher Betrag mit Valuta am Rückzahlungsdatum gutgeschrieben wird.

(ii) Abwicklungsstörung

Falls eine Abwicklungsstörung aufgetreten ist und diese am letzten Tag der Lieferfrist andauert, hat die Emittentin bezüglich der auszuübenden Warrants an Stelle der Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die Warrants beziehen, den Rückzahlungsbetrag so schnell wie wirtschaftlich zumutbar zu bezahlen; und für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages wird der Verfall von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt.

Dieser Rückzahlungsbetrag wird auf der Basis des Marktwerts (Fair Market Value) der Aktie an einem solchen Verfall festgelegt. Die Emittentin hat dem Anleger den allfälligen entsprechenden Rückzahlungsbetrag so schnell wie wirtschaftlich zumutbar und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis zu zahlen.

(iii) Bruchteile von Aktien

Ein Aktienbruchteil wird durch die Emittentin nicht übertragen. Stattdessen bezahlt sie dem Anleger anstelle eines solchen Aktienbruchteils einen Betrag, der basierend auf dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird.

Vom selben Anleger gleichzeitig ausgeübte Warrants werden zum Zweck der Bestimmung der Anzahl Aktien, auf die sich diese Warrants beziehen, nicht addiert.

7.10 Dividenden

Diese General Terms and Conditions 7.10 gelten nur für Warrants bezogen auf eine Aktie und für Warrants bezogen auf einen Basket von Aktien.

Im Falle eines ausgeübten Warrants, wenn das betreffende Unternehmen eine Dividende auf ihre Aktien ausgewiesen hat und das erste Datum, an welchem diese Aktien als ex-Dividende an der Referenzbörse notiert werden, nach dem relevanten Ausübungsdatum, aber (a) im Falle einer Barabwicklung bei oder vor dem Verfall (ausser wenn der Verfall das Ausübungsdatum ist) oder (b) im Falle der Lieferung des Basiswertes am oder vor dem Rückzahlungsdatum, liegt, dann:

- (i) wird im Falle einer Barabwicklung der Rückzahlungsbetrag bezogen auf eine solche Aktie um einen Barbetrag erhöht, welcher den auf diese Aktie ausgewiesenen Dividenden entspricht, abzüglich einer allfälligen anwendbaren Steuer.
- (ii) hat der Anleger, im Falle der Lieferung des Basiswertes für Call Warrants bezogen auf eine Aktie, Anspruch auf einen Barbetrag, der den auf die entsprechende Anzahl von Aktien, auf welche sich die Call Warrants am relevanten Rückzahlungsdatum beziehen, ausgewiesenen Dividenden entspricht, abzüglich einer allfälligen anwendbaren Steuer.

Alle Aktien, welche bei der Ausübung der Warrants geliefert werden, sollen voll einbezahlte Aktien sein und sollen den Inhaber berechtigen, an allen Dividenden und anderen Ausschüttungen, welche auf die Aktie bezahlt oder gemacht werden, vollumfänglich zu partizipieren.

8. RÜCKZAHLUNG VON STRUKTURIERTEN PRODUKTEN

Diese General Terms and Conditions 8 gelten nur für Strukturierte Produkte.

8.1 Minimale und maximale Anzahl an zur Rückzahlung gestellten strukturierten Produkten

(i) Minimale Anzahl an zur Rückzahlung gestellten strukturierten Produkten

Die Mindestzahl von zur Rückzahlung eingereichten Strukturierten Produkten durch einen Anleger an einem Rückzahlungsdatum wird im Final Termsheet festgelegt. Eine Rückzahlungserklärung, mit welcher Strukturierte Produkte für einen geringeren Betrag als die kleinste Handelsmenge zur Rückzahlung eingereicht werden, ist nichtig und unwirksam.

(ii) Maximale Anzahl an zur Rückzahlung gestellten strukturierten Produkten (im Falle von Produkten ohne feste Laufzeit an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag)

Falls die Zahlstelle bei Strukturierten Produkten, die am Vorzeitigen Rückzahlungstag zur Rückzahlung eingereicht werden können, festhält, dass die Anzahl von zur Rückzahlung eingereichten Strukturierten Produkten an einem Rückzahlungsdatum die im Final Termsheet bezeichnete maximale Rückzahlungsgrösse (die "**Maximale Rückzahlungsgrösse**") überschreitet, so kann die Emittentin das Rückzahlungsdatum für die erste Maximale Rückzahlungsgrösse von solchen Strukturierten Produkten als Vorzeitigen Rückzahlungstag betrachten und als Rückzahlungsdatum für jede zusätzliche Maximale Rückzahlungsgrösse von Strukturierten Produkten jeden der folgenden Bankarbeitstage betrachten, bis allen dieser Strukturierten Produkte ein Rückzahlungsdatum zugeordnet worden ist, vorausgesetzt

jedoch, dass der als Rückzahlungsdatum betrachtete Tag für solche Strukturierte Produkte, welcher demnach auf ein Datum nach dem Rückzahlungsdatum fallen würde, auf das Rückzahlungsdatum fällt. In allen Fällen, in denen die Anzahl von zur Rückzahlung eingereichten Strukturierten Produkten an einem Rückzahlungsdatum die Maximale Rückzahlungsgrösse überschreitet, muss die Rangfolge der Begleichung chronologisch erfolgen, d.h. in der Reihenfolge des Eingangs der massgeblichen Rückzahlungserklärungen. Die Emittentin darf jederzeit an einem Rückzahlungsdatum nach alleinigem und ausschliesslichem Ermessen (*billiges Ermessen*) mehr Strukturierte Produkte akzeptieren als die Maximale Rückzahlungsgrösse für die Rückzahlung.

8.2 Automatische Rückzahlung

Sofern nicht vorgängig zurückbezahlt, werden aufgekaufte und/oder gekündigte Produkte mit fester Laufzeit am Rückzahlungsdatum automatisch zurückbezahlt, und die Abwicklung erfolgt entweder durch Barabwicklung oder durch Barabwicklung oder Lieferung des Basiswertes nach Wahl der Emittentin, wie im Final Termsheet festgelegt.

In Bezug auf Produkte mit fester Laufzeit, welche am Rückzahlungsdatum automatisch zurückbezahlt werden, muss der Anleger keine Rückzahlungserklärung einreichen oder andere Massnahmen ergreifen, sofern im Final Termsheet nichts anderes vorgesehen ist.

8.3 Kündigungsmitteilung

Falls so im Final Termsheet festgelegt wurde, können Produkte von einem Anleger nur an dem/den in den General Terms and Conditions 5.2 bestimmten Zeiten und Tag(en) mittels Einreichung einer ordnungsgemäss ausgefüllten und unterzeichneten Kündigungsmitteilung an die Zahlstelle, eintreffend bis spätestens 12:00 Uhr (Zürcher Zeit) an einem Börsenhandelstag während der Ausübungsperiode, zur Rückzahlung eingereicht werden. Ein solcher Börsenhandelstag – und im Falle von Produkten mit einem Basiswert, der in Asien kotiert ist, der nächstfolgende Börsenhandelstag – wird als Verfall behandelt, vorbehaltlich einer Marktstörung.

Eine von der Zahlstelle erhaltene Kündigungsmitteilung, welche nicht ordnungsgemäss ausgefüllt wurde, wird als nichtig angesehen, und es muss eine neue ordnungsgemäss ausgefüllte Kündigungsmitteilung eingereicht werden, falls die Rückzahlung der Produkte vom Anleger immer noch gewünscht wird.

8.4 Form der Kündigungsmitteilung

Die Kündigungsmitteilung muss in der Form, wie sie von der Emittentin und der Zahlstelle vereinbart wird (und welche an der festgelegten Geschäftsstelle der Zahlstelle bezogen werden kann), ausgestellt werden und muss:

- (a) den Namen und die Adresse des Anlegers bezüglich der zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte aufführen;
- (b) die Anzahl der vom Anleger zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte der massgeblichen Serie (welche nicht geringer sein darf als die kleinste Handelsmenge) umfassen;
- (c) die Nummer des mit den zurückzuzahlenden Strukturierten Produkten belasteten Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen und die massgebliche Verwahrungsstelle

unwiderruflich beauftragen, das Konto des Wertschriftendepot-Inhabers mit den zurückzuzahlenden Strukturierten Produkten zu belasten und diese Strukturierten Produkte dem Konto der Zahlstelle gutzuschreiben, bzw. bestätigen, dass der Wertschriftendepot-Inhaber die massgebliche Verwahrungsstelle unwiderruflich damit beauftragt hat;

- (d) die Nummer des Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen, welchem der Rückzahlungsbetrag für die zurückzuzahlenden Strukturierten Produkten gutgeschrieben wird, bzw. die Nummer des Kontos bei der massgeblichen Verwahrungsstelle aufführen, welchem die relevanten Aktien oder die Lieferdaten für solche Aktien gutgeschrieben werden;
- (e) eine unwiderrufliche Zusicherung an die Emittentin und an die Zahlstelle, welche im Auftrag der Emittentin handelt, enthalten, sämtliche anfallenden Steuern und Abgaben, die durch die Rückzahlung der massgeblichen Strukturierten Produkte fällig werden, zu bezahlen, und eine Ermächtigung an die Emittentin und an die Zahlstelle und, im Falle von nicht kotierten Strukturierten Produkten, an die zuständige Verwahrungsstelle (falls diese nicht mit SIS identisch ist) enthalten, den entsprechenden Betrag für diese Steuern und Abgaben vom fälligen Rückzahlungsbetrag an den Anleger oder an sonst jemanden abzuziehen (am oder jederzeit nach dem Rückzahlungsdatum) und ein angegebenes Konto des Anlegers mit dem entsprechenden Betrag zu belasten;
- (f) bescheinigen, dass der Anleger keine US-amerikanische Person ist und dass die Strukturierten Produkte nicht im Auftrag einer US-amerikanischen Person ausgeübt werden; und
- (g) sämtliche anderen Angaben aufführen, die vom massgeblichen Final Termsheet verlangt werden.

8.5 Feststellung

Nach Erhalt einer Kündigungsmittelung von einem Anleger muss die Zahlstelle jede erhaltene Kündigungsmittelung überprüfen, um sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäss ausgefüllt wurde und dass sämtliche Voraussetzungen für eine gültige Rückzahlung von Strukturierten Produkten erfüllt sind.

Falls bei der Feststellung durch die Zahlstelle:

- (a) die Kündigungsmittelung unvollständig oder nicht formgerecht ist; oder
- (b) ausreichende Strukturierte Produkte oder ausreichende Mittel, die den anfallenden Steuern und Abgaben entsprechen, und gegebenenfalls der Gesamtausübungspreis auf dem/den angegebenen Konto/Konten bei der entsprechenden Verwahrungsstelle am Rückzahlungsdatum nicht vorhanden sind;

so wird diese Kündigungsmittelung als nichtig angesehen, und eine neue ordnungsgemäss ausgefüllte Kündigungsmittelung muss eingereicht werden, falls die Rückzahlung der Strukturierten Produkte vom Anleger immer noch gewünscht wird.

Die Feststellung durch die Zahlstelle betreffend sämtlichen in diesen General Terms and Conditions 8.5 dargelegten Angelegenheiten ist, vorbehältlich offensichtlicher Fehler oder vorsätzlichem Fehlverhalten, für die Emittentin, den Anleger und den Nutzungsberechtigten an den zurückzu-

zahlenden Strukturierten Produkten endgültig und verbindlich.

8.6 Wahl der Emittentin bei Lieferung des Basiswertes oder Barabwicklung von Strukturierten Produkten bezogen auf eine Aktie

Im Falle von Strukturierten Produkten bezogen auf eine Aktie bezüglich derer das Final Termsheet festlegt, dass die Emittentin zwischen der Lieferung der Anzahl von Aktien, auf welche sich die zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte beziehen, und der Bezahlung der Rückzahlungsbetrags wählen kann, hat die Emittentin die Zahlstelle bis spätestens 10:00 Uhr (Zürcher Zeit) am **zehnten** Bankarbeitstag vor dem Verfall darüber zu informieren, ob sie sich entschieden hat, Aktien zu liefern oder den entsprechenden Rückzahlungsbetrag zu bezahlen, und die Zahlstelle hat zu veranlassen, dass die betreffende Verwahrungsstelle und/oder der zuständige Wertschriftendepot-Inhaber über die Wahl der Emittentin entsprechend informiert wird.

8.7 Wirkung der Kündigungsmittelung

Die Einreichung einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung durch den betreffenden Anleger dar, die Strukturierten Produkte gemäss diesen General Terms and Conditions zur Rückzahlung einzureichen.

8.8 Beendigung von Produkten durch die Emittentin

(i) Beendigung von Produkten mit unbeschränkter Laufzeit

Im Falle von Produkten mit unbeschränkter Laufzeit kann die Emittentin, an einem im Final Termsheet als solchen definierten Vorzeitigen Rückzahlungstag, die Strukturierten Produkte zurückzahlen, indem sie die Ausübung ihres Beendigungsrechts in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) bekannt gibt.

Zusätzlich hat die Emittentin hat das Recht Produkte mit unbeschränkter Laufzeit gemäss den General Terms and Conditions 15 und 16 zu kündigen (Beendigung und Kündigung wegen Gesetzeswidrigkeit, Illiquidität, Unmöglichkeit oder gestiegener Absicherungskosten oder gestiegener Besicherungskosten, Besteuerung/Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen).

(ii) Beendigung von Produkten mit fester Laufzeit

Ein etwaiges Beendigungsrecht der Emittentin für Produkte mit fester Laufzeit wird im Final Termsheet weiter präzisiert und ist in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) bekannt zu geben.

Zusätzlich hat die Emittentin hat das Recht Produkte mit fester Laufzeit gemäss den General Terms and Conditions 15 und 16 zu kündigen (Beendigung und Kündigung wegen Gesetzeswidrigkeit, Illiquidität, Unmöglichkeit oder gestiegener Absicherungskosten oder gestiegener Besicherungskosten, Besteuerung/Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen).

8.9 Barabwicklung

(i) Bestimmung und Mitteilung des Rückzahlungsbetrags

Die Berechnungsstelle bestimmt so schnell wie wirtschaftlich zumutbar, in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, den gegebenenfalls zu bezahlenden Rückzahlungsbetrag bezüglich der zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte.

(ii) Barabwicklung am Rückzahlungsdatum

Vor dem Rückzahlungsdatum hat die Emittentin bezüglich der zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte den Rückzahlungsbetrag an die Zahlstelle mit Valuta am Rückzahlungsdatum zu überweisen (oder zu veranlassen, dass der Rückzahlungsbetrag überwiesen wird) und am Rückzahlungsdatum hat die Zahlstelle, unter dem Vorbehalt, dass die zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte übertragen und die gegebenenfalls dazugehörigen Steuern und Abgaben bezahlt wurden, zu veranlassen, dass einem Konto des Anlegers ein solcher Betrag mit Valuta am Rückzahlungsdatum gutgeschrieben wird.

8.10 Lieferung des Basiswertes (für strukturierte Produkte bezogen auf eine Aktie)

(i) Lieferung des Basiswertes am Rückzahlungsdatum

Bezüglich Strukturierter Produkte, die zur Rückzahlung fällig sind und bezüglich derer die Lieferung des Basiswertes gemäss den General Terms and Conditions 8.6 anwendbar ist, hat die Emittentin vor dem Rückzahlungsdatum die massgebliche Anzahl Aktien an die Zahlstelle zu liefern oder die Lieferung zu besorgen, für jedes Strukturierte Produkt mit Gutschrift am Rückzahlungsdatum auf dem in der entsprechenden Kündigungsmitteilung angegebenen Konto des Anlegers. Die Emittentin ist berechtigt, die zu übertragenden Aktien in diejenige Anzahl von Stückzahlen aufzuteilen, so wie sie dies wünscht, um ihre Lieferungsverpflichtungen zu vereinfachen.

(ii) Abwicklungsstörung

Falls eine Abwicklungsstörung aufgetreten ist und diese am letzten Tag der Lieferfrist andauert, hat die Emittentin bezüglich der zurückzuzahlenden Strukturierten Produkte an Stelle der Lieferung der Anzahl Aktien, auf die sich die Strukturierten Produkte beziehen, den Rückzahlungsbetrag so schnell wie wirtschaftlich zumutbar zu bezahlen; und für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags wird der Verfall von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt.

Dieser Rückzahlungsbetrag wird auf der Basis des Marktwerts (Fair Market Value) der Aktie bei Verfall, durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis festgelegt. Die Emittentin hat dem Anleger den allfälligen entsprechenden Rückzahlungsbetrag so schnell wie wirtschaftlich zumutbar und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis zu zahlen.

(iii) Bruchteile von Aktien

Ein Aktienbruchteil wird durch die Emittentin nicht übertragen. Stattdessen bezahlt sie dem Anleger anstelle eines solchen Aktienbruchteils einen Betrag, der basierend auf dem Rückzahlungsbetrag berechnet wird.

Vom selben Anleger gleichzeitig zur Rückzahlung eingereichte Strukturierte Produkte werden zum Zweck der Bestimmung der Anzahl Aktien, auf die sich diese Strukturierten Produkte beziehen, nicht addiert.

8.11 Barabwicklung oder Lieferung des Basiswertes vor Liberierung

In Fällen, in denen vor dem Datum der Liberierung ein Stop Loss, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Knock-out oder ein anderes Ereignis stattgefunden hat, das zum Verfall des Produktes führt, wird die Barabwicklung oder Lieferung des Basiswertes erst bei Liberierung, d.h. nach erfolgreicher Transaktionsabwicklung (sog. „Settlement“), spätestens jedoch 5 Bankarbeitstage nach Liberierung, stattfinden, vorbehaltlich Markt- und Abwicklungsstörungen.

8.12 Dividenden

Diese General Terms and Conditions 8.12 gelten nur für Strukturierte Produkte bezogen auf eine Aktie und für Strukturierte Produkte bezogen auf einen Basket von Aktien.

Vorausgesetzt dass der Anleger zu Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist, wie im Final Termsheet festgelegt, und wenn das betreffende Unternehmen eine Dividende auf ihre Aktien ausgewiesen hat und das erste Datum, an welchem diese Aktien als ex-Dividende an der Börse notiert werden, (a) im Falle einer Barabwicklung bei oder vor dem Verfall (ausser wenn der Verfall das Rückzahlungsdatum ist) oder (b) im Falle der Lieferung des Basiswertes am oder vor dem Rückzahlungsdatum liegt, dann:

- (i) wird im Falle einer Barabwicklung der Rückzahlungsbetrag bezogen auf eine solche Aktie um einen Barbetrag erhöht, welcher den auf diese Aktie ausgewiesenen Dividenden entspricht, abzüglich einer allfälligen anwendbaren Steuer.
- (ii) hat der Anleger, im Falle der Lieferung des Basiswertes für Strukturierte Produkte bezogen auf eine Aktie, Anspruch auf einen Barbetrag, der den auf die entsprechende Anzahl von Aktien, auf welche sich die Strukturierten Produkte am relevanten Rückzahlungsdatum beziehen, ausgewiesenen Dividenden entspricht, abzüglich einer allfälligen anwendbaren Steuer.

Alle Aktien, welche bei der Rückzahlung der Strukturierten Produkte geliefert werden, sollen voll einbezahlte Aktien sein und sollen den Inhaber berechtigen, an allen Dividenden und anderen Ausschüttungen, welche auf die Aktie bezahlt oder gemacht werden, vollumfänglich zu partizipieren.

9. MARKTSTÖRUNG – RECHTE BEI EINER MARKTSTÖRUNG

9.1 Für Produkte bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier oder einen Basket von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren

Diese General Terms and Conditions 9.1 gelten nur für Produkte bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier oder auf einen Basket von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren.

(a) Marktstörung

Im Sinne dieser General Terms and Conditions 9.1 und sofern nicht im Final Termsheet anders festgelegt, bedeutet "**Marktstörung**", in Bezug auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, aber nicht darauf beschränkt, (i) die Sistierung oder die wesentliche Beschränkung des Handels der Aktie an der Referenzbörse oder (ii) die Sistierung oder die wesentliche Beschränkung des Handels der Optionen oder Futures auf eine solche Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier an der Futures- und Optionsbörse, aus welchen Gründen auch immer.

Im Sinne dieser Definition (1) stellt eine Beschränkung der Handelsstunden und der Anzahl der Handelstage keine Marktstörung dar, wenn diese auf einer angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten an der Referenzbörse basiert und (2) stellt eine Beschränkung des Handels, welche im Verlaufe eines Tages aufgrund von Preisbewegungen, welche andernfalls das an der Referenzbörse und/oder an der betreffenden Futures- und Optionsbörse erlaubte Level überschritten hätten, auferlegt wird, eine Marktstörung dar.

(b) Rechte im Falle einer Marktstörung

Falls, nach alleiniger Auffassung der Berechnungsstelle, eine Marktstörung aufgetreten ist und diese bei Verfall oder am Beobachtungstag andauert, soll ein solcher Verfall oder Beobachtungstag auf den nächsten Börsenhandelstag, an welchem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben werden. Falls, nach alleiniger Auffassung der Berechnungsstelle, eine Marktstörung andauert, wird der betreffende Verfall oder Beobachtungstag durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) festgelegt.

Der Marktwert (Fair Market Value) der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers soll dann durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis festgelegt werden.

Im Falle von Produkten bezogen auf einen Basket von Aktien bzw. aktienvertretender Wertpapiere soll der Verfall oder Beobachtungstag für jede Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapiers, welche nicht von der Marktstörung betroffen ist, der ursprünglich festgelegte Verfall oder Beobachtungstag sein und für jede Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapiers, welche von der Marktstörung betroffen ist, soll der Verfall oder Beobachtungstag nach dem oben beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

9.2 Für Produkte bezogen auf einen Index und einen Basket von Indizes

Diese General Terms and Conditions 9.2 gelten nur für Produkte bezogen auf einen Index und für Produkte bezogen auf einen Basket von Indizes, nicht aber auf Rohstoff Indizes.

(a) Marktstörung

Im Sinne dieser General Terms and Conditions 9.2 und sofern nicht im Final Termsheet anders festgelegt, bedeutet "**Marktstörung**", in Bezug auf einen Index, aber nicht auf den Eintritt oder das Bestehen eines der folgenden Ereignisse bei Verfall beschränkt:

- (i) die Sistierung oder eine Beschränkung des Handels in einer/m wesentlichen Anzahl oder Prozentsatz der Effekten, welche die Effekten Komponenten eines Index bilden, oder eine Beschränkung der Preise für solche Effekten, wobei festgehalten wird, dass diese Anzahl oder dieser Prozentsatz im Final Termsheet bestimmt werden kann, und dass bei Fehlen einer solchen Festlegung eine Sistierung oder eine Beschränkung des Handels von 20 Prozent oder mehr von der Indexkapitalisierung (andere als die Beschränkungen von Stunden in den Bedingungen weiter unten) als Marktstörung angesehen werden soll;
- (ii) die Sistierung oder eine Beschränkung (unter anderem aufgrund von Preisschwankungen, welche die erlaubten Level überschreiten) des Handels in Futures- und Optionskontrakten bezogen auf einen Index, welche an der Futures- und Optionsbörse gehandelt werden (ausser falls die Berechnungsstelle festlegt, dass eine solche Suspension oder Beschränkung keine Marktstörung darstellen soll).

(b) Rechte beim Vorliegen einer Marktstörung

Falls die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) bestimmt, dass eine Marktstörung aufgetreten ist und diese bei Verfall oder am Beobachtungstag andauert, soll der massgebliche Verfall oder Beobachtungstag auf den nächsten Börsenhandelstag, an welchem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben werden.

Falls eine Marktstörung andauert, sollen der betreffende Verfall oder Beobachtungstag und der Wert für diesen Index dann für einen solchen Tag durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, festgelegt werden.

Im Falle von Produkten bezogen auf einen Basket von Indizes soll der Verfall oder Beobachtungstag für jeden Index, welcher nicht von der Marktstörung betroffen ist, der ursprünglich bestimmte Verfall oder Beobachtungstag sein und für jeden Index, welcher von der Marktstörung betroffen ist, soll der Verfall oder Beobachtungstag nach dem oben beschriebenen Verfahren festgelegt werden.

9.3 Für Produkte bezogen auf Rohstoffe oder einen Basket von Rohstoffen

Diese General Terms and Conditions 9.3 gelten nur für Produkte bezogen auf Rohstoffe oder auf einen Basket von Rohstoffen.

(a) Marktstörung

Im Sinne dieser General Terms and Conditions 9.3 und sofern nicht im Final Termsheet anders festgelegt, bedeutet "**Marktstörung**", in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Basket von Rohstoffen, aber nicht auf die folgenden Ereignisse beschränkt,

- (i) (a) das Unterlassen einer Preisquelle, einen für die Produkte massgebenden Preis/Level bekannt zu geben oder zu publizieren; oder (b) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung oder Unverfügbarkeit einer solchen Preisquelle;
- (ii) die wesentliche Sistierung, Beschränkung oder Störung des Handels des Rohstoffes an der relevanten Referenzbörse oder des Handels von Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Rohstoff an einer Futuresbörse, an der solche Kontrakte normalerweise gehandelt werden (inklusive, aber nicht ausschliesslich Beschränkungen aufgrund von Preisentwicklungen, welche die erlaubten Grenzen an der betreffenden Referenzbörse überschreiten, oder auf andere Weise);
- (iii) das Ausbleiben der Aufnahme des Handelsbeginns oder der dauerhafte Unterbruch des Handels (i) des Rohstoffes an der Referenzbörse oder (ii) der Futures und Optionskontrakte in Bezug auf den Rohstoff an einer Futuresbörse, an der solche Kontrakte normalerweise gehandelt werden und jedes andere Ereignis, welches generell die Fähigkeit der Marktteilnehmer Transaktionen durchzuführen oder Marktwerte für einen massgeblichen Rohstoff zu erhalten, stört oder unmöglich macht;
- (iv) der Eintritt einer wesentlichen Änderung seit der Fixierung (i) in der Formel oder Methode zur Berechnung des für die Produkte massgebenden Preises/Levels; oder (ii) im Inhalt, in der Zusammensetzung oder der Struktur des Rohstoffes oder der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Rohstoff;
- (v) die Auferlegung von, die Änderung in oder die Entfernung von einer Verbrauchssteuer, Abfindung, Verkaufssteuer, Gebrauchssteuer, Mehrwertsteuer, Verkehrssteuer, Stempelabgabe, Urkundensteuer, Registrierungssteuer oder einer ähnlichen Steuer auf dem, oder berechnet in Bezug zum, Rohstoff oder den Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Rohstoff (eine andere als die Steuer auf das, oder berechnet in Bezug zum, gesamten Brutto- oder Nettoeinkommen) durch irgendeine Regierungs- oder Steuerbehörde, falls die direkte Auswirkung einer solchen Auferlegung, Änderung oder Entfernung die Erhöhung oder Verminderung des relevanten Preises an einem Börsenhandelstag im Vergleich zum Preis ohne solche Auferlegung, Änderung oder Entfernung ist.

(b) Rechte im Falle einer Marktstörung

Falls die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) bestimmt, dass eine Marktstörung aufgetreten ist und diese bei Verfall oder am Beobachtungstag andauert, soll der massgebliche Verfall oder Beobachtungstag auf den

nächsten Börsenhandelstag, an welchem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben werden.

Falls eine Marktstörung andauert, sollen der betreffende Verfall oder Beobachtungstag und der Wert für diesen Basiswert dann für einen solchen Tag durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, festgelegt werden.

Im Falle von Produkten bezogen auf einen Basket von Rohstoffen soll der Verfall oder Beobachtungstag für jeden Rohstoff, welcher nicht von der Marktstörung betroffen ist, der ursprünglich bestimmte Verfall oder Beobachtungstag sein und für jeden Rohstoff, welcher von der Marktstörung betroffen ist, soll der Verfall oder Beobachtungstag nach dem oben beschriebenen Verfahren festgelegt werden.

9.4 Rechte im Falle einer Marktstörung für Produkte bezogen auf einen anderen Basiswert

Falls, nach alleiniger Auffassung der Berechnungsstelle, eine Marktstörung aufgetreten ist und diese bei Verfall oder am Beobachtungstag andauert, soll ein solcher Verfall oder Beobachtungstag auf den nächsten Börsenhandelstag, an welchem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben werden. Falls, nach alleiniger Auffassung der Berechnungsstelle, eine Marktstörung andauert, wird der betreffende Verfall oder Beobachtungstag durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) festgelegt.

10. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINE AKTIE BZW. EIN AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER ODER EINEN BASKET VON AKTIEN BZW. AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN

Diese General Terms and Conditions 10 gelten nur für Produkte bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier oder für Produkte bezogen auf einen Basket von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren.

10.1 Anpassungen

Die Berechnungsstelle soll, in wirtschaftlich vernünftiger Weise und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmen, ob ein mögliches Anpassungsereignis, welches ein Ereignis darstellt, das einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere hat (das "**Mögliche Anpassungsereignis**"), eingetreten ist oder nicht. Wenn die Berechnungsstelle den Eintritt eines solchen Ereignisses feststellt, soll sie, in wirtschaftlich sinnvoller Weise und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmen, ob das Mögliche Anpassungsereignis einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert der betreffenden Aktie bzw. des betreffenden aktienvertretenden Wertpapiers oder den Basket von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren hat. Falls dem so ist, soll die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, eine etwaige Anpassung, welche sie als angebracht erachtet, am Ausübungspreis, an der Barrier, an der Formel für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder am Rückzahlungsbetrag und/oder an dem im Final Termsheet festgelegten Rückzahlungsbetrag, an der Anzahl der Basiswerte auf welche sich jedes Produkt bezieht, an der Anzahl an Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, die in einem Basket enthalten sind, am Betrag, der Anzahl von oder an der Art der Aktien bzw. aktienvertre-

tenden Wertpapiere oder anderen Sicherheiten, welche in Bezug auf solche Produkte geliefert werden könnten und/oder jede andere Anpassung jeder anderen Variable in Bezug auf die Ausübungs-, Rückzahlungs-, Abwicklungs- oder Bezahlungsbestimmungen des betreffenden Produktes wie die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, als angebracht erachtet, vornehmen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Sie soll sodann in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, festlegen, wann diese Anpassung(en) in Kraft treten/tritt.

10.2 Fusionsereignis

- (a) Nach Eintritt eines Fusionsereignisses wird die Emittentin, in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmen, ob die betreffenden Produkte weitergeführt werden oder nicht.
- (b) Entscheidet die Emittentin, dass die betreffenden Produkte weitergeführt werden, kann die Berechnungsstelle solche Anpassungen vornehmen, welche sie in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, für angemessen hält. Sie kann Anpassungen am Ausübungspreis, der Barrier, der Formel für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages und/oder am Rückzahlungsbetrag und/oder an dem im Final Termsheet festgelegten Rückzahlungsbetrag, der Anzahl von Basiswerten, auf welche sich jedes Produkt bezieht, der Anzahl von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere, die in einem Basket enthalten sind, am Betrag, der Anzahl von oder der Art der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere oder anderer Sicherheiten, welche unter solchen Produkten geliefert werden müssten, oder an anderen Variablen in Bezug auf die Ausübungs-, Rückzahlungs-, Abwicklungs- oder Bezahlungsbestimmungen der betreffenden Produkte, und/oder eine andere Anpassung, vornehmen. Eine solche Änderung oder Anpassung wird so bald als möglich nach dem Datum, an welchem alle, oder im Wesentlichen alle, Aktionäre verpflichtet werden (mit Ausnahme einer Übernahme, dem Anbieter gehörende oder durch diesen kontrollierte Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere), die von ihnen gehaltenen Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere zu übertragen, in Kraft treten.
- (c) Falls die Emittentin entscheidet, dass die betreffenden Produkte vorzeitig aufgelöst werden sollen, werden die betreffenden Produkte ab dem Fusionsdatum nicht mehr ausübbar oder kündbar sein, (oder, im Falle von Produkten, welche bereits ausgeübt oder gekündigt, aber noch nicht abgewickelt worden sind, sollen die Ansprüche der jeweiligen Anleger auf Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere oder den Rückzahlungsbetrag, übereinstimmend mit der Ausübung oder Kündigung, erlöschen) und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf diese Produkte sollen aus der Ersatzleistung der Fusion (wie unten definiert) vollständig entschädigt werden.
- (d) Für den Zweck dieser Bestimmung gilt:

"**Fusionsereignis**" heisst in Bezug auf die betreffenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle, in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, festgelegt:

- (1) Neuklassifizierung oder Umtausch einer Anzahl von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere, die zur Übertragung von oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zu

einer Übertragung von 20% oder mehr der betreffenden ausstehenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere führt;

- (2) Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion eines Unternehmens mit oder in eine(r) andere(n) Einheit (ausser einer Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion, in welcher ein solches Unternehmen der fortbestehende Rechtsträger ist und welche zu einer Neuklassifizierung oder einem Umtausch von weniger als 20% der ausstehenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere führt); oder
- (3) eine andere Übernahme solcher Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere, die zur Übertragung von oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zu einer Übertragung von 20% oder mehr der betreffenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere führt (mit Ausnahme der dem Anbieter gehörenden oder durch diesen kontrollierten Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere);

in jedem Fall, in dem das Fusionsdatum am oder vor dem Verfall liegt.

"**Ersatzleistung bei Fusion**" bezeichnet den Betrag, den die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, als den Marktwert (Fair Market Value) des Produktes festgelegt hat, der dem wirtschaftlichen Äquivalent jeder Zahlung oder Lieferung (ausgehend von der Erfüllung jeder anwendbaren auslösenden Bedingung), zu welcher der Anleger ohne Eintritt des Fusionsereignisses aus dem Produkt nach diesem Tag berechtigt gewesen wäre, entspricht.

"**Fusionsdatum**" bedeutet, in Bezug auf ein Fusionsereignis, das Datum, an welchem die Inhaber der um ein Fusionsereignis zu begründen erforderlichen Anzahl von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, sich damit einverstanden erklärt haben oder unwiderruflich verpflichtet werden, ihre Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere zu übertragen.

10.3 Verstaatlichung und Insolvenz

- (a) Wenn die Berechnungsstelle, in wirtschaftlich vernünftiger Weise und in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt, dass:
 - (i) sämtliche Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Unternehmens verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind ("**Verstaatlichung**"); oder
 - (ii) aufgrund einer freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Konkurs, Insolvenz oder eines entsprechenden Verfahrens betreffend das Unternehmen (1) sämtliche Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (2) den Inhabern der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren die Übertragung von Gesetzes wegen verboten wird ("**Insolvenz**"),

dann kann die Emittentin, in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, festlegen, dass die relevanten Produkte am Datum der Bekanntgabe vorzeitig verfallen

sollen, und dass sie einen Betrag bezahlen soll, den die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), aber in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, als den Marktwert (Fair Market Value) des Produktes festgelegt hat, der dem wirtschaftlichen Äquivalent jeder Zahlung oder Lieferung (ausgehend von der Erfüllung jeder anwendbaren auslösenden Bedingung), zu welcher der Anleger ohne Eintritt der Verstaatlichung oder Insolvenz aus dem Produkt nach diesem Tag berechtigt gewesen wäre, entspricht. In einem solchen Fall soll das Produkt nicht mehr ausübbar oder kündbar sein (oder, im Falle, in welchem Produkte ausgeübt oder gekündigt worden sind, soll der Anspruch des massgebenden Anlegers, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere oder die etwaige Zahlung des Rückzahlungsbetrags, entsprechend der Ausübung oder Rückzahlung, zu erhalten, untergehen) und die Verpflichtungen der Emittentin unter dem Produkt sollen durch die Zahlung eines solchen Betrags vollumfänglich abgegolten sein.

- (b) Für diese Zwecke bedeutet "**Datum der Bekanntgabe**", wie von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis bestimmt: (i) bezüglich einer Verstaatlichung das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung einer festen Absicht, zu verstaatlichen (ob berichtet oder nicht oder aufgrund der ursprünglich bekanntgegebenen Bedingungen), was zur Verstaatlichung führt; und (ii) bezüglich einer Insolvenz das Datum der ersten öffentlichen Bekanntmachung der Einleitung eines Verfahrens oder die Stellung eines Antrags oder einer Beschlussfassung (oder andere analoge Verfahren in einer Rechtsordnung), was zur Insolvenz führt.

10.4 Andere Ereignisse

Im Falle von anderen als in diesen General Terms and Conditions 10 beschriebenen Ereignissen, welche in der alleinigen Sichtweise der Berechnungsstelle einen vergleichbaren Effekt zu solchen Ereignissen haben, sollen die in diesen General Terms and Conditions 10 beschriebenen Vorschriften *mutatis mutandis* anwendbar sein.

10.5 Mitteilung einer Anpassung

Die Emittentin soll die Anleger nach Massgabe der General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) über eine Änderung der Bestimmungen von den Produkten gemäss diesen General Terms and Conditions 10 informieren.

11. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINEN INDEX ODER EINEN BASKET VON INDIZES

Diese General Terms and Conditions 11 gelten für Produkte bezogen auf einen Index oder einen Basket von Indizes, Rohstoff Indizes jedoch ausgeschlossen.

11.1 Eine Drittpartei berechnet den Index

Falls ein Index nicht durch die vereinbarte Index Berechnungsstelle (die "**Index Berechnungsstelle**"), sondern durch eine andere Stelle, welche ein aus der Sicht der Emittentin akzeptierbarer Nachfolger für die Index Berechnungsstelle ist (die "**Nachfolge-Index Berechnungsstelle**"), berechnet wird, kann die Index Berechnungsstelle durch die Nachfolge-Index Berechnungsstelle für

die Berechnung eines solchen Index ersetzt werden.

Die vorgehende Bestimmung ist auch anwendbar, wenn die Nachfolge-Index Berechnungsstelle aufhört, den Index zu berechnen, und unter denselben Bedingungen durch eine andere Nachfolge-Index Berechnungsstelle ersetzt wird.

Betreffend Produkte mit Bezug auf einen Basket von Indizes sollen die obigen Bestimmungen lediglich auf die relevanten Indizes zur Anwendung gelangen, und nicht die Bestimmungen, welche für jene Indizes gelten, die nicht betroffen sind, tangieren.

11.2 Eine Drittpartei verkündet den Index

Falls ein Index nicht durch den vereinbarten Index Herausgeber (der "**Index Herausgeber**"), sondern durch eine andere Stelle, welche ein aus der Sicht der Emittentin akzeptierbarer Nachfolger für den Index Herausgeber ist (der "**Nachfolge-Index Herausgeber**"), verkündet wird, kann der Index Herausgeber durch den Nachfolge-Index Herausgeber für die Verkündung eines solchen Index ersetzt werden.

Die vorgehende Bestimmung ist auch anwendbar, wenn der Nachfolge-Index Herausgeber aufhört, den Index zu verkünden, und unter denselben Bedingungen durch einen anderen Nachfolge-Index Herausgeber ersetzt wird.

Betreffend Produkte mit Bezug auf einen Basket von Indizes sollen die obigen Bestimmungen lediglich auf die relevanten Indizes zur Anwendung gelangen und nicht die Bestimmungen, welche für jene Indizes gelten, die nicht betroffen sind, tangieren.

11.3 Veränderung der Berechnung oder Ersetzung eines Index

Falls die Index Berechnungsstelle oder die Nachfolge-Index Berechnungsstelle die Formel oder Methode zur Berechnung eines Index massgeblich verändert oder in einer andere Weise einen Index wesentlich verändert, unter anderem, im Falle von Veränderungen der enthaltenen Wertpapiere oder ihrer Kapitalisierung, oder wenn die Index Berechnungsstelle, die etwaige Nachfolge-Index Berechnungsstelle oder eine zuständige Marktaufsichtsbehörde einen Index durch einen neuen Index ersetzt, kann die Emittentin:

- (i) entweder diesen Index (vorbehältlich einer befürwortenden Begutachtung durch einen unabhängigen und durch die Berechnungsstelle bestimmten Experten) durch den so veränderten Index ersetzen oder durch einen Ersatz-Index (sofern vorhanden) multipliziert, falls erforderlich, mit einem verbindenden Faktor, um die Kontinuität in der Weiterführung des Basiswertindex sicherzustellen. In einem solchen Fall wird der modifizierte Index oder der Ersatz-Index (sofern vorhanden), falls erforderlich, der verbindende Faktor als auch die befürwortende Begutachtung des unabhängigen Experten den Anlegern nach Massgabe der General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) innerhalb von einer zehntägigen dem Datum der Veränderung oder Ersetzung dieses Index folgende Bankarbeitstagperiode mitgeteilt; oder
- (ii) die Bestimmungen der General Terms and Conditions 11.4 anwenden.

Betreffend Produkte mit Bezug auf einen Basket von Indizes sollen die Bestimmungen vom vorstehenden Paragraph 11.3(i) lediglich auf die relevanten Indizes zur Anwendung gelan-

gen und nicht die Bestimmungen, welche für jene Indizes gelten, die nicht betroffen sind, tangieren.

11.4 Beendigung der Berechnung eines Index oder der Lizenzvereinbarung

Sofern aus irgendeinem Grund bei oder vor dem Verfall die Index Berechnungsstelle oder die Nachfolge-Index Berechnungsstelle die stetige Berechnung und Verkündung eines Index einstellt und keinen Ersatz-Index bestimmen sollte, oder ein solcher Ersatz-Index, aus irgendeinem Grund, den Index nicht ersetzen kann, oder die Lizenzvereinbarung zwischen der Index Berechnungsstelle und der Emittentin nicht fortgesetzt werden kann, dann soll die Emittentin:

- (i) betreffend Produkte bezogen auf einen Index, ihre Verpflichtungen unter den Produkten beenden und jedem Anleger bezüglich der durch ihn gehaltenen Produkte einen Betrag bezahlen, welcher dem Marktwert solcher Produkte entspricht (der "**Marktwert (Fair Market Value)**"). Der Marktwert wird durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt.

Der so bestimmte Marktwert wird den Anlegern gemäss Massgabe der General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) innerhalb von einer siebentägigen dem Datum der Bestimmung des Marktwerts folgenden Bankarbeitstagerperiode mitgeteilt.

Der Betrag, welcher dem Marktwert entspricht, wird den Anlegern so bald als möglich innerhalb von einer zehntägigen dem Datum der Bestimmung des Marktwerts folgenden Bankarbeitstagerperiode bezahlt. Um Missverständnisse auszuschliessen, wird festgehalten, Bezug nehmend auf die Zahlung eines solchen Marktwerts, dass den Anlegern kein anderer Betrag geschuldet ist.

- (ii) betreffend Produkte bezogen auf einen Basket von Indizes, nach ihrer Wahl, entweder:
 - (1) als Ersatz für einen solchen Index (der "**Nicht Beibehaltener Index**") die anderen Indizes, welche im Basket von Indizes enthalten sind und auf welche sich solche Produkte beziehen, *pro rata* ihres entsprechenden Werts und Gewichtung im Basket der Indizes (der bzw. die "**Beibehaltene(n) Index/Indizes**"), verwenden. Eine solche Ersetzung soll sobald als möglich nach einer solchen Änderung oder eines solchen Ausfalls, wirksam werden. In einem solchen Fall soll der Wert des nicht Beibehaltenen Index als Zahl oder Bruchteil einer Zahl des Beibehaltenen Index bzw. der Beibehaltenen Indizes, *pro rata* ihres entsprechenden Werts und Gewichtung im Basket der Indizes, ausgedrückt werden; oder
 - (2) ihre Verpflichtungen unter den Produkten beenden und jedem Anleger bezüglich der durch ihn gehaltenen Produkte einen Betrag bezahlen, welcher dem Marktwert eines solchen Warrants oder Strukturierten Produkts (der "**Marktwert (Fair Market Value)**") entspricht. Der Marktwert wird durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt.

Der so bestimmte Marktwert wird den Anlegern gemäss Massgabe der General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) innerhalb von einer siebentägigen, dem Datum der Bestimmung des Marktwerts folgenden, Bankarbeitstagerperiode mitgeteilt.

Der Betrag, welcher dem Marktwert entspricht, wird den Anlegern so bald als möglich nach dem Datum der Bestimmung des Marktwerts mitgeteilt. Um Missverständnisse auszuschliessen, wird festgehalten, Bezug nehmend auf die Zahlung eines solchen Marktwerts, dass den Anlegern kein anderer Betrag geschuldet ist.

Im Falle von anderen als in diesen General Terms and Conditions 11 beschriebenen Ereignissen, welche in der alleinigen Sichtweise der Berechnungsstelle einen vergleichbaren Effekt zu solchen Ereignissen haben, sollen die in diesen General Terms and Conditions 11 beschriebenen Vorschriften *mutatis mutandis* anwendbar sein.

12. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF EINE KOLLEKTIVE KAPITALANLAGE BZW. EINEN FONDS ODER EINEN BASKET VON KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN BZW. FONDS

Diese General Terms and Conditions 12 gelten nur für Produkte bezogen auf eine kollektive Kapitalanlage bzw. einen Fonds oder einen Basket von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Fonds.

Die Bestimmungen gemäss Abschnitt 11 sind analog auf Produkte bezogen auf eine kollektive Kapitalanlage bzw. einen Fonds oder einen Basket von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Fonds anwendbar, unter Berücksichtigung der spezifischen Anpassungen durch die Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage bzw. Fonds und wie durch die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) bestimmt.

13. ANPASSUNGEN FÜR PRODUKTE BEZOGEN AUF ROHSTOFFE ODER EINEN BASKET VON ROHSTOFFEN

Diese General Terms and Conditions 13 gelten für Produkte bezogen auf Rohstoffe oder einen Basket von Rohstoffen.

13.1 Nachfolge-Stelle berechnet und berichtet einen Preis

Sofern bei einem relevanten Verfall bzw. am Beobachtungstag, entweder ein Endlevel (i) nicht durch die Referenzbörse oder eine andere für eine solche Veröffentlichung oder Verkündung verantwortliche Stelle, sondern durch eine für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolge-Stelle veröffentlicht und verkündet wird, oder (ii) durch ein Nachfolge-Endlevel ersetzt wird, welches - wie durch die Berechnungsstelle bestimmt - nach derselben oder einer im Wesentlichen gleichartigen Formel und Methode berechnet wird, wie sie bei der Berechnung eines solchen Endlevels verwendet worden ist, dann gilt in jedem solchen Fall ein solch berechneter Preis als Endlevel.

13.2 Korrektur des veröffentlichten Preises

Sofern ein an einem bestimmten Tag veröffentlichtes oder verkündetes und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung eines Rückzahlungsbetrags verwendetes oder zu verwendendes Endlevel nachträglich korrigiert wird und die Korrektur durch die Referenzbörse oder eine andere für eine solche Veröffentlichung oder Verkündung verantwortliche Stelle veröffentlicht und verkündet wird, soll am zweiten Börsenhandelstag vor dem Tag, an welchem eine Zahlung nach der ursprünglichen Veröffentlichung oder Verkündung geschuldet ist, ein solches korrigiertes Endlevel das Endlevel sein, und die Berechnungsstelle kann, soweit es notwendig erscheint, festlegen, dass die Bestimmungen des Produkts, welche durch eine solche Korrektur betroffen sind, adäquat angepasst werden.

14. **VERSCHOBENER VERFALL BZW. BEOBACHTUNGSTAG AUFGRUND DES EINTRITTS EINES WECHSELKURSAUSFALLS**

Wenn die Berechnungsstelle bestimmt, dass bei Verfall bzw. am Beobachtungstag ein Wechselkursausfall (wie unten definiert) stattgefunden hat und andauert, wird das Datum zur Bestimmung der FX Rate (wie unten definiert) bis zum ersten Bankarbeitstag, an dem der Wechselkursausfall aufhört zu bestehen (der "**Wechselkurs Feststellungstag**"), verschoben. Ebenso wird der Verfall bzw. der Beobachtungstag in Bezug auf die Produkte auf den Bankarbeitstag verschoben, der derselben Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem Wechselkurs Feststellungstag entspricht wie nach dem ursprünglich geplanten Verfall bzw. Beobachtungstag (dem "**Verschobenen Verfall**" bzw. dem "**Verschobenen Beobachtungstag**").

Wenn ein Wechselkursausfall (wie unten definiert) stattgefunden hat und bis zum verschobenen Verfall andauert (inklusive einem Verfall bzw. Beobachtungstag, der wegen einem früheren Wechselkursausfall verschoben wurde), dann soll der verschobene Verfall bzw. Beobachtungstag weiter verschoben werden, bis zum ersten Bankarbeitstag, der dem Tag, an dem der Wechselkursausfall aufhört zu bestehen, entspricht, oder bis zu einem von der Berechnungsstelle in vernünftiger Weise bestimmten Tag. Um Missverständnisse zu vermeiden, wenn ein Wechselkursausfall mit einer etwaigen Marktstörung oder einer etwaigen Abwicklungsstörung zusammenfällt, sollen die Bestimmungen dieser General Terms and Conditions 14 nur nach solchen Verschiebungen oder Anpassungen, die als Ergebnis einer solchen Marktstörung oder Abwicklungsstörung in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 8 vorgenommen wurden, zum Tragen kommen, und, ungeachtet der General Terms and Conditions 8, soll die Zahlungsverpflichtung der Emittentin betreffend den Rückzahlungsbetrag weiterhin gemäss der Bestimmungen dieser General Terms and Conditions 14 aufgeschoben werden.

Für die Zwecke dieser General Terms and Conditions 14:

"**Wechselkursausfall**" bedeutet das Eintreten eines Ereignisses, aufgrund dessen es für die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich wird, auf legalen Wegen:

- (i) die Relevante Währung in eine Auszahlungswährung umzuwandeln; oder
- (ii) die Auszahlungswährung von Konten innerhalb des relevanten Landes zu Konten ausserhalb dieser Jurisdiktion zu verschieben, oder
- (iii) die relevante Währung zwischen Konten innerhalb des relevanten Landes zu einer Person zu verschieben, die keinen Wohnsitz in dieser Jurisdiktion hat;

"**FX Rate**" bedeutet, sofern im relevanten Final Termsheet nicht anders festgelegt, den Wechselkurs (von der Berechnungsstelle in gutem Glauben und in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise bestimmt) betreffend den Verkauf der relevanten Währung für die Abwicklungswährung bei Verfall bzw. am Beobachtungstag oder an einem anderen Tag, an dem ein solcher Wechselkurs gemäss den Bestimmungen in diesen General Terms and Conditions 14, als eine Zahl von Einheiten der relevanten Währung pro Einheit der Abwicklungswährung, bestimmt wird.

15. **BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG WEGEN GESETZESWIDRIGKEIT, ILLIQUIDITÄT, UNMÖGLICHKEIT, ODER GESTIEGENER ABSICHERUNGSKOSTEN ODER GESTIEGNER BESICHERUNGSKOSTEN**

Die Emittentin hat das Recht, die Produkte zu kündigen, wenn festgestellt wird, dass der Basiswert der entsprechenden Tranche von Produkten nicht mehr liquide ist, dass die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Produkten oder die getroffenen Vereinbarungen um die Verpflichtungen der Emittentin abzusichern für die Emittentin teilweise oder gänzlich rechtswidrig oder unmöglich werden; insbesondere wegen der Einhaltung durch die Emittentin des/der anwendbaren gegenwärtigen oder zukünftigen Rechts, Regel, Verordnung, Urteils, Befehls, Basismärkte oder der Anordnung einer Regierungsbehörde bzw. einer administrativen, gesetzgeberischen oder richterlichen Behörde oder Kontrollbehörde oder zuständigen Marktbehörde oder wegen Gestiegener Absicherungskosten (sog. "Hedging" Kosten), Absicherungsstörung oder Gestiegener Besicherungskosten im Falle von besicherten Produkten.

"Gestiegene Absicherungskosten" bedeutet, dass der Absicherungsgesellschaft (gegenüber den Verhältnissen bei Liberierung) stark erhöhte Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren oder andere Kosten (ausser Maklerprovisionen) anfallen würden um (A) Transaktionen oder Anlagen, welche die Absicherungsgesellschaft für nötig befindet um das Risiko abzusichern, welches beim Eingehen und Ausführen ihrer Verpflichtungen unter den entsprechenden Produkten entsteht, zu erwerben, anzulegen, wiederanzulegen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräussern oder (B) die Einkünfte aus solchen Transaktionen oder Anlagen zu realisieren, einzutreiben oder zu überweisen.

"Absicherungsgesellschaft" meint die Emittentin oder ein angeschlossenes Unternehmen der Emittentin oder eine Gesellschaft (oder Gesellschaften), welche(s) im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten im Auftrag der Emittentin Basiswert- oder Absicherungstransaktionen tätig/tätigen.

"Absicherungsstörung" bedeutet, dass die Absicherungsgesellschaft trotz wirtschaftlich angemessenem Aufwand nicht in der Lage ist, (A) Transaktionen oder Anlagen, welche die Emittentin für nötig befindet um das Risiko abzusichern, welches beim Eingehen und Ausführen ihrer Verpflichtungen unter den entsprechenden Produkten entsteht, zu erwerben, anzulegen, wiederanzulegen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, abzuwickeln oder zu veräussern oder (B) die Einkünfte aus solchen Transaktionen oder Anlagen zu realisieren, einzutreiben oder zu überweisen.

"Gestiegene Besicherungskosten" bedeutet, dass der Leihgesellschaft (gegenüber den Verhältnissen bei Liberierung) stark erhöhte Steuern, Abgaben, Ausgaben, Gebühren oder andere Kosten (ausser Maklerprovisionen) anfallen würden um Transaktionen oder Anlagen zu erwerben, zu halten, zu ersetzen oder aufrechtzuerhalten, welche die Leihgesellschaft auszuleihen für nötig befindet um das Produkt zu besichern (sofern eine solche Besicherung Anwendung findet).

"Leihgesellschaft" meint die Emittentin oder ein angeschlossenes Unternehmen der Emittentin oder eine Gesellschaft (oder Gesellschaften), welche(s) im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Produkten im Auftrag der Emittentin Basiswert- oder Leihtransaktionen tätig/tätigen.

Unter solchen Umständen kann die Emittentin die Produkte durch eine entsprechende Mitteilung an die Anleger gemäss den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) künden/beenden.

Wenn die Emittentin die Produkte jedoch kündigt/beendet, wird sie, wenn und soweit es das anwendbare Recht erlaubt, jedem Anleger bezüglich den Produkten einen Betrag bezahlen, der von der Berechnungsstelle in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*), jedoch in Übereinstimmung mit der gängigen Marktpraxis, bestimmt wird. Dieser Betrag entspricht dem Marktwert (Fair Market Value) solcher Produkte einer solchen Tranche unmittelbar vor einer solchen Kündigung/Beendigung (die Rechtswidrigkeit und Unmöglichkeit nicht beachtend).

Zahlungen erfolgen in einer angemessenen Frist und in einer solchen Weise, wie durch Mitteilung innerhalb einer Frist von nicht weniger als zehn (10) und nicht mehr als dreissig (30) Bankarbeitstagen an die Anleger in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) übermittelt. Die Emittentin kann – in ihrem alleinigen und ausschliesslichen Ermessen (*billiges Ermessen*) – entscheiden, dem Anleger anstelle eines Barbetrages entsprechend dem Marktwert des Produktes, den Basiswert solcher Produkte zu liefern.

16. BESTEUERUNG/VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERGRÜNDEN

Jeder Anleger ist für alle gegen ihn erhobenen Steuern, Abgaben, Gebühren und Belastungen in einer Jurisdiktion oder durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verantwortlich und hat diese selber zu tragen.

Die Emittentin und die Zahlstelle haben das Recht, jedoch nicht die Pflicht, einen für die Zahlung von solchen Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Belastungen notwendigen Betrag, der anderenfalls dem Anleger zu bezahlen wäre, für die Bezahlung von Steuern zurückzubehalten oder abzugreifen.

In jedem Fall, in dem eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde der Emittentin die Pflicht auferlegt, solche Steuern, Abgaben, Gebühren und/oder Belastungen zu zahlen, muss der Anleger die Emittentin umgehend entschädigen.

Die Emittentin und die Zahlstelle sind berechtigt die im Rahmen der Emission und bei Zahlungen oder Gutschriften bezüglich eines Produkts allenfalls zur Anwendung kommende Steuern und Abgaben dem Anleger zu belasten.

Die Emittentin kann alle Produkte zurückzahlen, falls bestehende oder zukünftige Steuern, Abgaben oder Regierungsbelastungen als Folge einer Gesetzesänderung oder der Änderung anderer Vorschriften durch eine Jurisdiktion eingeführt wird, in welcher die Emittentin Steuern unterworfen ist oder unterworfen wird. Die Emittentin informiert die Anleger so schnell wie möglich über eine solche Rückzahlung in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen). Für die Zwecke dieses Abschnitts bestimmt die Berechnungsstelle in ihrem alleinigen Ermessen einen solchen Rückzahlungsbetrag zum Marktwert (Fair Market Value). Der Betrag, der dem Marktpreis entspricht, wird den Anlegern so bald wie möglich, dem Datum der Bestimmung des Marktwerts folgend, ausbezahlt.

17. HANDELN MIT DEN PRODUKTEN

Die kleinste Handelsmenge (oder ein mehrfaches Integral davon) von Produkten für den Handel solcher Produkte wird im Final Termsheet aufgeführt sein.

18. STELLEN

18.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle wird im Final Termsheet festgelegt.

Die Emittentin behält sich das jederzeitige Recht vor, die Anstellung der Zahlstelle abzuändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle zu ernennen, vorausgesetzt, dass (i) sie eine Zahlstelle beibehält, solange Produkte ausstehend sind, (ii) solange Produkte an der SIX kotiert sind, muss sie eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle in der Schweiz haben und (iii) keine Zahlstelle, die ihren Sitz oder ihre Besitztümer in den USA hat oder von dort aus agiert, berechtigt ist, Zahlungen oder Lieferungen vorzunehmen. Den Anlegern wird eine solche Absetzung oder ein solcher Wechsel der Zahlstelle oder eine Änderung betreffend die festgelegte Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen) mitgeteilt.

Die Zahlstelle handelt ausschliesslich als Vertreter der Emittentin und hat keinerlei Pflichten oder Verbindlichkeiten gegenüber, oder ein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit den Anlegern.

Festlegungen, Entscheidungen und Berechnungen der Zahlstelle sind endgültig und verbindlich (mit Ausnahme eines offensichtlichen Fehlers oder vorsätzlichem Fehlverhalten) für die Emittentin und die Anleger.

Die Emittentin kann jederzeit die Anstellung der Zahlstelle abändern oder beenden. Sie benachrichtigt die Anleger über jede Abänderung in der Anstellung der Zahlstelle in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen).

18.2 Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird im Final Termsheet festgelegt.

Die Berechnungsstelle handelt nicht als Vertreter der Anleger und hat keinerlei Pflichten oder Verbindlichkeiten gegenüber, oder ein Auftrags- oder Treuhandverhältnis für oder mit den Anlegern.

Alle Berechnungen, Entscheidungen und Festlegungen der Berechnungsstelle sind (ausser im Falle eines offensichtlichen Fehlers oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens) endgültig und für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleger verbindlich.

Die Berechnungsstelle kann, mit der Zustimmung der Emittentin, ihre Verpflichtungen und Funktionen, soweit es angemessen erscheint, an eine Drittpartei delegieren.

Die Emittentin kann die Anstellung der Berechnungsstelle jederzeit abändern oder beenden. Sie benachrichtigt die Anleger über jede Abänderung in der Anstellung in Übereinstimmung mit den General Terms and Conditions 20 (Mitteilungen).

18.3 Haftung

Die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind nicht für Fehler und Unterlassungen verantwortlich, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, wenn es um die Berechnung

eines Betrags oder eine andere Festlegung oder Entscheidung geht, die von den Bedingungen verlangt werden.

19. KAUF DURCH DIE EMITTENTIN

Die Emittentin und/oder der Lead Manager oder mit diesen verbundene Unternehmen können zu jeder Zeit Produkte einer Emission zu einem beliebigen Preis auf dem freien Markt oder auf andere Weise kaufen. Solche Produkte können, nach Wahl der Emittentin und/oder des Lead Managers oder der etwaigen relevanten verbundenen Unternehmen, gehalten, wiederverkauft, zurückgenommen oder es kann in anderer Weise damit gehandelt werden. Kein Produkt, das ausgeübt, gekauft oder gekündigt worden ist, kann wieder ausgegeben werden.

20. MITTEILUNGEN

Mitteilungen an Anleger hinsichtlich kotierter Produkte werden gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange auf der Webseite der SIX Swiss Exchange www.six-swiss-exchange.com/news/official_notices, dem massgeblichen Termsheet auf der Webseite der Emittentin, unter www.notenstein-anlageprodukte.ch, oder, in anderer gemäss den Reglementen und Bestimmungen der SIX Swiss Exchange erlaubter Form, publiziert.

Mitteilungen an die Anleger in Bezug auf die Emittentin werden auf der Webseite der Emittentin www.notenstein.ch unter dem Titel „Über uns“ publiziert. Mitteilungen an die Anleger in Bezug auf die Garantin werden auf der Webseite der Garantin www.raiffeisen.ch unter dem Titel "Über Raiffeisen", "Aktuelles und Medien" publiziert.

Mitteilungen an die Anleger bezüglich nicht kotierter Produkte werden in der Form wie im jeweiligen anwendbaren Final Termsheet festgelegt, in Zeitungen, auf einer Webseite oder in anderer Weise publiziert.

21. VERLUSTE

Die Emittentin haftet in keinem Fall für indirekte, zufällige, mittelbare oder andere Schäden (unabhängig davon ob über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde oder nicht), ausgenommen ist die Zahlung von Verzugszinsen auf nicht bezahlte, fällige Beträge oder auf nicht erfüllte, fällige Lieferverpflichtungen unter Produkten bis zum Zahlungs- beziehungsweise Lieferungstag. Anleger haben nur Anspruch auf Schadenersatz und haben keinen Anspruch auf eine effektive Vertragserfüllung hinsichtlich eines Produkts.

22. UNGÜLTIGKEIT UND ABÄNDERUNG DER GENERAL TERMS AND CONDITONS

Falls einzelne Bedingungen dieser General Terms and Conditions ungültig sind oder ungültig werden, soll die Gültigkeit der verbleibenden Bedingungen in keiner Weise davon betroffen sein.

Die Emittentin ist in den folgenden Fällen berechtigt, Bedingungen ohne die Zustimmung der Anleger abzuändern: um a) einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen oder b) Unsicherheiten klarzustellen, oder die Bestimmungen derart zu berichtigen oder zu ergänzen, wie es der Emittentin nötig oder erstrebenswert erscheint, vorausgesetzt der Anleger erleidet keinen bedeutenden finanziellen Verlust hiervon.

Allerdings soll die Emittentin jederzeit berechtigt sein, Bedingungen abzuändern, wenn und soweit eine Abänderung als Folge von Gesetzgebung, Gerichtsentscheiden oder Entscheidungen von Regierungsbehörden notwendig ist.

23. BEGEBUNG WEITERER EMISSIONEN

Die Emittentin ist frei ohne die Zustimmung der Anleger weitere Produkte zu erstellen und zu emittieren. Solche weiteren Produkte können den Produkten irgendeiner Emission angeglichen werden.

24. VERJÄHRUNG

Zahlungsforderungen bezüglich der Produkte verjähren gemäss Verjährungsfrist des anwendbaren Schweizer Rechts, ausser wenn sie innerhalb von 10 Jahren vom relevanten Rückzahlungsdatum geltend gemacht wurden, und in Bezug auf Zinsen, wenn sie innerhalb von 5 Jahren vom relevanten Zahlungsdatum an geltend gemacht wurden. Danach können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

25. ERSETZUNG

Die Emittentin kann jederzeit und, ohne die Zustimmung der Anleger, sich selbst als Schuldnerin der Produkte durch eine Konzerngesellschaft, Zweigniederlassung, Tochter- oder Holdinggesellschaft der Emittentin (die "**neue Emittentin**") ersetzen, vorausgesetzt, dass die neue Emittentin alle Verpflichtungen, welche die Emittentin gegenüber den Anleger unter oder in Bezug auf Produkte hat, übernimmt und die Garantie der Garantin weiterhin Gültigkeit hat.

Wenn eine solche Substitution erfolgt, werden alle Bezugnahmen in der Product Documentation auf die Emittentin als Bezugnahme auf die neue Emittentin ausgelegt. Eine Substitution wird den Anlegern gemäss den General Terms and Conditions 20 ("**Mitteilungen**") unverzüglich mitgeteilt werden. In Verbindung mit der Ausübung ihres Rechts auf Substitution, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Konsequenzen zu tragen, die ein einzelner Anleger als Resultat der Ausübung dieses Rechts erleidet, und dementsprechend ist kein Anleger berechtigt, von der Emittentin eine Entschädigung oder Rückzahlung hinsichtlich einer solchen Konsequenz zu verlangen.

26. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin oder der Lead Manager haben keine Massnahmen ergriffen und werden keine Massnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot von Produkten oder den Besitz oder den Vertrieb von Angebotsmaterial im Zusammenhang mit Produkten in einer Jurisdiktion, in welcher Massnahmen zu diesem Zweck nötig sind, erlauben. Es können keine Angebote, Verkäufe, Wiederverkäufe oder Lieferungen von Produkten oder Vertrieb von Angebotsmaterial im Zusammenhang mit Produkten in oder aus einer Jurisdiktion gemacht werden, ausser in Fällen in denen alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften eingehalten werden und in denen der Emittentin, der Garantin und/oder dem Lead Manager keine Verpflichtungen auferlegt werden.

27. **DISCOUNTS UND RÜCKERSTATTUNGEN DURCH DIE EMITTENTIN UND DAMIT VERBUNDENE INTERESSENKONFLIKTE VON FINANZINSTITUTIONEN / VERGÜTUNG AN DIE DIE EMITTENTIN UND/ODER DEN LEAD MANAGER DURCH DRITTPARTEIEN**

Die Emittentin und/oder der Lead Manager werden die Produkte Banken, Effektenhändlern oder anderen Finanzintermediären und -instituten (zusammen die "FI") anbieten, welche diese zum Zweck oder in der Absicht kaufen, diese an ihre Kunden weiter zu verkaufen. Die Emittentin und/oder der Lead Manager können die Produkte den FI entweder (i) zu einem Discount von a) bis zu 2% p.a. des Emissionspreises ("**Relevant Fees**"), b) bis zu 3.5% p.a. des Emissionspreises ("**Significant Fees**") oder c) zwischen 3.5% und 6% p.a. des Emissionspreises ("**Substantial Fees**") (wie allenfalls im Final Termsheet festgelegt) oder (ii) zum Emissionspreis verbunden mit einem Rückerstattungsbetrag von a) bis zu 2% p.a. des Emissionspreises ("**Relevant Fees**"), b) bis zu 3.5% p.a. des Emissionspreises ("**Significant Fees**") oder c) zwischen 3.5% und 6% p.a. des Emissionspreises ("**Substantial Fees**") (wie allenfalls im Final Termsheet festgelegt) verkaufen. Sofern und soweit ein solcher Discount oder eine solche Rückerstattung vom FI von Gesetzes wegen an den Anleger weiterzuleiten ist, nimmt jeder Anleger hiermit davon Kenntnis und akzeptiert bedingungslos, soweit ein solcher Akzept überhaupt notwendig ist und soweit ein solcher Akzept rechtlich zulässig ist, dass die FI einen solchen Discount oder Rückerstattung einnehmen und zurückbehalten können.

Überdies kann die Emittentin und/oder der Lead Manager Vertriebspartner für erbrachte Dienstleistungen sowie zur Erhöhung der Qualität und der Dienstleistungen bezüglich der von der Emittentin begebenen Produkte, Vertriebsentschädigungen bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird im Final Termsheet angegeben und beträgt maximal die im Final Termsheet angegebene Grösse. Der Anleger verzichtet zu Gunsten des Vertriebspartners auf die Herausgabe dieser Drittvergütungen, soweit er überhaupt einen Anspruch darauf hat und soweit ein Verzicht rechtlich zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass solche Discounts, Rückerstattungen und Vertriebsentschädigungen je nach den Umständen allfällige Interessenkonflikte bei den FI auslösen können. FI sind jedoch verpflichtet, organisatorische Massnahmen einzuführen, um zu vermeiden, dass solche Konflikte die Interessen ihrer Kunden nachteilig beeinflussen. Weitere Informationen hierzu können bei der Emittentin, dem Lead Manager oder den FI bezogen werden.

Die Emittentin und/oder der Lead Manager können Entschädigungen, Discounts und/oder sogenannte Soft-Commissions (die "**Retrozessionen**") in der Bandbreite von insgesamt bis zu 2% p.a. des Emissionspreises von Drittparteien, insbesondere von Emittenten, Managern oder Lead Managern von als Basiswerten dienenden Finanzprodukten oder Indizes erhalten. Sofern und soweit solche Retrozessionen von Gesetzes wegen auf das Produkt gutgeschrieben oder an den Anleger weitergeleitet werden müssen, nimmt jeder Anleger hiermit davon Kenntnis und akzeptiert bedingungslos, soweit ein solcher Akzept überhaupt notwendig ist und soweit ein solcher Akzept rechtlich zulässig ist, dass die Emittentin und/oder der Lead Manager solche Retrozessionen zurückhalten und behalten wird. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass solche Retrozessionen mögliche Interessenkonflikte bei der Emittentin und/oder dem Lead Manager verursachen können und dass organisatorische Massnahmen vorhanden sind, um das Risiko zu reduzieren, dass solche Konflikte die Interessen der Anleger nachteilig beeinflussen. Weitere Informationen hierzu können bei der Emittentin, dem Lead Manager oder den FI bezogen werden.

28. ANWENDBARES RECHT

Auf die Produkte ist Schweizer Recht anwendbar und sie sollen in Übereinstimmung mit Schweizer Recht ausgelegt werden (ohne Bezug auf Kollisionsvorschriften).

Hinsichtlich Rechtsstreitigkeiten bezüglich den Produkten unterwirft sich die Emittentin unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen, mit dem Gerichtsstand St. Gallen mit dem Beschwerde- und Berufungsrecht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne, wo zulässig, und verzichtet in Verfahren an diesen Gerichten auf die Einrede der örtlichen und der sachlichen Nichtzuständigkeit. Diese Unterwerfung wird zum Vorteil jedes Anlegers vorgenommen und soll weder das Recht jedes Anlegers, gerichtliche Schritte an einem zuständigen Gericht vorzunehmen, limitieren, noch soll das gerichtliche Vorgehen an einem oder mehreren Gerichtsständen die Klage an einem anderen Gerichtsstand (ob gleichzeitig oder nicht) ausschliessen.

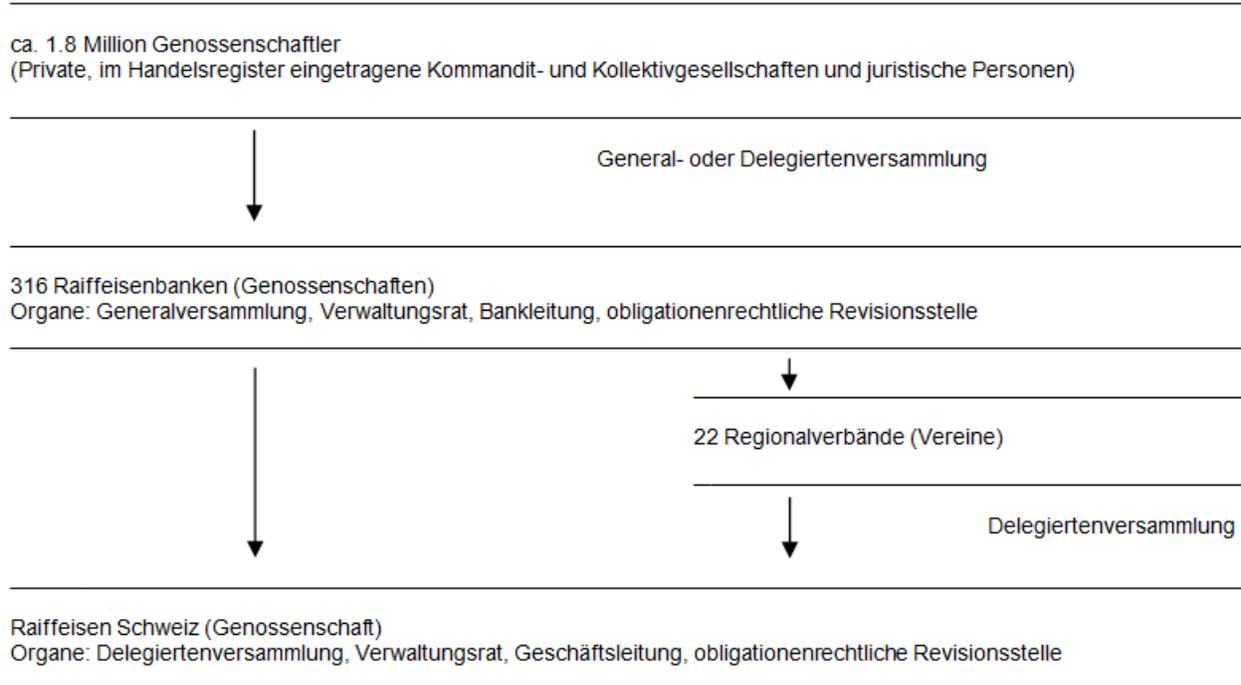
III ORGANIGRAMM DER RAIFFEISEN GRUPPE

Raiffeisen ist die führende Schweizer Retailbanken-Gruppe. Die Organisationsstruktur ist das Abbild der Corporate Governance von Raiffeisen, welche alle Grundsätze der Unternehmensorganisation, der Führungsinstrumente sowie der Kontrollmassnahmen umfasst. Dieses Leitsystem schafft Klarheit, Verlässlichkeit und Stabilität und ermöglicht es Raiffeisen, die Verantwortung gegenüber Kunden und der Gesellschaft wahrzunehmen.

Der Zusammenschluss der Raiffeisenbanken im Genossenschaftsverband stellt eine solidarische Risikogemeinschaft dar, in der alle Mitglieder füreinander eintreten.

Nachfolgend findet sich eine Übersicht über die Struktur der Raiffeisen Gruppe:

Organisationsstruktur



Gruppengesellschaften

Gesellschaft	Tätigkeit	Eigentümer
Raiffeisenbanken	Bankgeschäfte	Genossenschaftsmitglieder
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft	Siehe Kapitel „V RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT“	Raiffeisenbanken
KMU Capital AG	Finanzierungsgeschäfte, Mezzanine-Finanzierungen und Beteiligungen an KMU	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
RAInetworks Pte. Ltd.	Handel mit Gütern und Dienstleistungen für die Raiffeisen Gruppe	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Raiffeisen Freizügigkeitsstiftung	Freizügigkeitskonten für die Sicherstellung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)	
Raiffeisen Vorsorgestiftung	Steuerbegünstigtes individuelles Vorsorgesparen (3. Säule)	
Notenstein Privatbank AG	Siehe Kapitel „IV NOTENSTEIN PRIVATBANK AG“	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
Investnet AG	Unternehmensberatung, Vermittlung von Beteiligungen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Die Notenstein Privatbank AG ist zu 100 % eine Tochtergesellschaft der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und wird als eigenständige Bank in der Raiffeisen Gruppe geführt.

IV NOTENSTEIN PRIVATBANK AG

FIRMA, RECHTSFORM

Die Notenstein Privatbank AG ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Obligationenrecht.

GRÜNDUNG, REGISTER, DAUER

Die Notenstein Privatbank AG wurde am 22. Mai 1968 unter der Register-Nummer CH-320.3.006.049-9 für eine unbeschränkte Gesellschaftsdauer im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

SITZ

Der eingetragene Hauptsitz der Notenstein Privatbank AG befindet sich an folgender Adresse: Bohl 17, 9004 St. Gallen, Schweiz und die Telefonnummer (Hauptnummer) lautet 0041 (0)71 242 50 00.

ZWECK

Gesellschaftszweck ist der Betrieb als Bank und Effekthändler im In- und Ausland. Sie erbringt schwergewichtig Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen gegenüber Kunden mit Domizil und Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäfte, für eigene und für fremde Rechnung, insbesondere, Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen; Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Treuhandgeschäfte, einschliesslich die Führung von Sondervermögen; Handel in Wertpapieren, Wertrechte und Derivaten; Beteiligung an Wertschriften-Emissionen und -Syndikaten; Vermittlung von derivativen Finanzinstrumenten, Devisen-, Sorten- und Edelmetallgeschäften; Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen mit und ohne Deckung; Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen; Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi; Übernahme von Funktionen im Anlagefondsgeschäft; Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie die Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen; Ausgabe von Kassaobligationen und Anleihen; Erbringung von Insourcing-Dienstleistungen gegenüber anderen Finanzdienstleistern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten und auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

AUFSICHT

Die Notenstein Privatbank AG verfügt sowohl über eine Banken- als auch eine Effekthändler-Bewilligung der FINMA und untersteht deren Aufsicht.

KONZERN

Die Notenstein Privatbank AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und wird als eigenständige Bank in der Raiffeisen Gruppe geführt. Siehe auch Kapitel "Organigramm der Raiffeisen Gruppe".

ANGABEN ÜBER VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSLEITUNGS- UND REVISIONSORGANE

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 6 Mitgliedern (inklusive dem Präsidenten) zusammen:

Name	Position
Dr. Pierin Vincenz	Präsident
Dr. Patrik Gisel	Mitglied
Günter Haag	Mitglied
Heinz Karrer	Mitglied
Maya Salzmann	Mitglied
Thomas C. Weissmann	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats ist:

Verwaltungsrat der Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, Postfach, CH-9004 St. Gallen

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen:

Name	Position
Dr. Adrian Künzi	CEO
Martin Schenk	Leiter Privatkunden Schweiz
Dr. Ivan Adamovich	Leiter Privatkunden International
Patrick Revey	Stv. CEO
Aris Prepoudis	Leiter Institutionelle Kunden
Andreas Knörzer	Leiter Asset Management
Dr. Hanspeter Wohlwend	COO / Stv. CEO
Christoph Schwalm	CIO
Dr. Basil Heeb	CFO
Dr. Silvio Hutterli	General Counsel

Die Geschäftsadresse der Geschäftsleitung ist:

Geschäftsleitung der Notenstein Privatbank AG, Bohl 17, Postfach, CH-9004 St. Gallen

Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Emittentin gehört zu den führenden Vermögensverwaltungsbanken mit rund 700 Mitarbeitenden an 12 Standorten in der Schweiz. Die Emittentin konzentriert sich auf die Vermögensverwaltung für private und institutionelle Anleger. Insbesondere mit ihren Tochtergesellschaften "1741 Asset Management AG" und "TCMG Asset Management AG" verfügt sie zudem über Einheiten, die hohe Kompetenz im Bereich modernster Anlagestrategien bündeln.

Die nachstehenden Geschäftssparten prägen die Emittentin. Es bestehen keine weiteren Geschäftstätigkeiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risiko- und Ertragslage haben.

Privatkunden Schweiz

Das Geschäftsfeld Privatkunden Schweiz erbringt Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für Kunden mit Domizil Schweiz. Das Geschäftsfeld ist in die Regionen Ostschweiz, ZH/Zentralschweiz, Mittelland, Westschweiz und Südschweiz unterteilt.

Privatkunden International

Das Geschäftsfeld International erbringt Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für Kunden mit Domizil im Ausland. In diesem Geschäftsfeld werden ausserdem Dienstleistungen für externe Vermögensverwalter erbracht.

Institutionelle Kunden

Das Geschäftsfeld Institutionelle Kunden Schweiz erbringt Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsdienstleistungen für Institutionelle Kunden mit Domizil im In- und Ausland.

Services

Das Geschäftsfeld Services erbringt nachgelagerte Dienstleistungen für die Notenstein Privatbank AG. Diese Dienstleistungen werden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsfeld IT weiteren Banken angeboten (Insourcing). Depotbankdienstleistungen werden ausserdem für die in der Tochtergesellschaft "1741 Asset Management AG" integrierte Fondsleitung erbracht. Der Bereich Produkte und Handel bewirtschaftet die Bilanz und generiert Erträge durch den Handel und den Vertrieb von Anlageprodukten.

Informatik/IT

Das Geschäftsfeld IT ist für die Ausgestaltung und den Betrieb der technischen Infrastruktur verantwortlich.

Finanzen

Im Geschäftsfeld Finanzen sind das Rechnungswesen, die Kreditabteilung, das Controlling und die Personalabteilung zusammengefasst.

GERICHTS-, SCHIEDS- UND ADMINISTRATIVVERFAHREN

Der Emittentin sind per Datum dieses Programms keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren bekannt, welche von wesentlicher Bedeutung für ihre Vermögens- oder Ertragslage wären.

KAPITAL

Das Aktienkapital der Emittentin, welches sich auf CHF 20'000'000 beläuft, setzt sich aus 20'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.00 zusammen. Die Übertragung der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Die Aktien sind vollständig einbezahlt.

Das Aktienkapital wird zu 100% von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gehalten.

Das Partizipationskapital der Emittentin, welches sich auf CHF 2'200'000.00 beläuft, setzt sich aus 22'000'000 Namenpartizipationsscheinen mit einem Nennwert von CHF 0.10 zusammen. Die Partizipations-scheine sind vollständig einbezahlt.

Das Partizipationskapital der Emittentin wird zu 100% von Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gehalten.

LAUFENDER GESCHÄFTSGANG UND GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Die Banken bewegen sich in einem Feld mit zunehmender Regulation und steigendem Margendruck. An den Finanzmärkten verlief die Entwicklung trotz anhaltend grossen politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten wie der Staatsschuldenkrise, Wachstumsschwäche und teilweise Rezession in Europa positiv. Die Handelsvolumen bewegten sich allerdings wegen der Verunsicherung der Anleger nach wie vor auf tiefem Niveau. Die anhaltende Tiefzinspolitik aller wesentlichen Notenbanken machte auch 2013 festverzinsliche Anlagen unattraktiv.

In diesem anspruchsvollen Marktumfeld ist die Notenstein Privatbank AG erfolgreich gestartet. Die Bank zeichnet sich bereits in den ersten Jahren ihrer operativen Tätigkeit durch grosse Stabilität und Ertragskraft aus. Trotz herausforderndem Umfeld erzielte Notenstein ein erfreuliches Resultat.

Neben ihrem Kerngeschäft, der individuellen Vermögensverwaltung und Anlageberatung für private und institutionelle Kunden, zählen die Finanz- und Vorsorgeberatung als auch die Herausgabe von Anlageprodukten zu den Stärken der Notenstein Privatbank AG. Diesen wird auch in der aktuellen Berichtsperiode ein Hauptaugenmerk beigemessen.

Der Fokus der Notenstein Privatbank AG liegt auf der vorausschauenden Vermögensverwaltung, denn die politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sind gross und kaum zu überschauen. Deshalb bereitet Notenstein seine Kunden mit Hilfe von Szenarien auf mögliche positive und negative wirtschaftliche Entwicklungen vor und kann die Vermögenswerte ihrer Kunden entsprechend ausrichten. Fundament des "Denken in Szenarien" sind eine gelebte Diskussionskultur und wissenschaftlich fundierte Analysen. Dies wird in den Portfolios – unter Berücksichtigung der individuellen Kundenbedürfnisse – konsequent umgesetzt.

Am Tag der Erstellung dieses Programms ist der hierin enthaltene Geschäftsbescrieb aktuell und zutreffend.

KEINE WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Eine ordentliche Kapitalerhöhung des Partizipationskapitals erfolgte am 4. Dezember 2013.

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses haben sich keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

V **RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT**

FIRMA, RECHTSFORM

Unter der Firma Raiffeisen Schweiz Genossenschaft besteht ein Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht gemäss Art. 921 ff. OR. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ist der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken.

GRÜNDUNG, REGISTER, DAUER

Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ("RAIFFEISEN SCHWEIZ") wurde unter dem Namen Schweizer Verband der Raiffeisenbanken gegründet und am 18. Februar 1919 unter der Register-Nummer CH-320.5.002.226-0 für eine unbeschränkte Gesellschaftsdauer im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen.

SITZ

Der eingetragene Hauptsitz der RAIFFEISEN SCHWEIZ befindet sich an folgender Adresse: Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen und die Telefonnummer (Hauptnummer) lautet: 0041 (0)71 225 88 88.

ZWECK

Verbreitung und Vertiefung des genossenschaftlichen Gedankengutes von Friedrich Wilhelm Raiffeisen in der Schweiz; sie ist dabei insbesondere bestrebt, die einzelnen Raiffeisenbanken zu unterstützen und zu fördern, gemeinsame Aufgaben und Interessen der Raiffeisenbanken und der Regionalverbände zu erfüllen und zu wahren sowie für die Existenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Raiffeisen Gruppe zu sorgen. RAIFFEISEN SCHWEIZ erbringt Dienstleistungen für die Raiffeisen Gruppe, erfüllt die Funktion der Zentralbank und führt eine interne Revision für die Raiffeisenbanken, RAIFFEISEN SCHWEIZ und die Unternehmen und Gesellschaften der Raiffeisen Gruppe.

AUFSICHT

RAIFFEISEN SCHWEIZ verfügt sowohl über eine Banken- als auch eine Effekthändler-Bewilligung der FINMA und untersteht somit deren Aufsicht.

KONZERN

RAIFFEISEN SCHWEIZ ist der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken. Siehe auch Kapitel "Organigramm der Raiffeisen Gruppe".

ANGABEN ÜBER VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSLEITUNGS- UND REVISIONSORGANE

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat von RAIFFEISEN SCHWEIZ ist verantwortlich für die strategische Entwicklung der Raiffeisen Gruppe, die finanzielle Führung sowie die Oberaufsicht über RAIFFEISEN SCHWEIZ und die Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat setzt sich aktuell aus elf Mitgliedern zusammen. Ein Teil der Verwaltungsratsmitglieder ist mit Organfunktionen bei einzelnen Raiffeisenbanken betraut, während andere keine Tätigkeiten innerhalb der Gruppe wahrnehmen. Dank dieser Situation ist garantiert, dass verschiedenste hauptberufliche Qualifikationen und Erfahrungen (aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft) in diesem Führungsgremium vertreten sind.

Name	Position
Prof. Dr. Johannes Rüegg-Stürm	Präsident
Philippe Moeschinger	Mitglied
Rita Fuhrer	Mitglied
Anne-Claude Luisier	Mitglied
Daniel Lüscher	Mitglied
Urs Schneider	Mitglied
Christian Spring	Mitglied
Prof. Dr. Franco Taisch	Mitglied
Angelo Jelmini	Mitglied
Lic. iur. Edgar Wohlhauser	Mitglied
Werner Zollinger	Mitglied

Die Geschäftsadresse des Verwaltungsrats ist:

Verwaltungsrat der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen

Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung von RAIFFEISEN SCHWEIZ obliegt die Führung des operativen Geschäfts der Raiffeisen Gruppe.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. In der Regel tritt sie einmal wöchentlich unter der Leitung des Vorsitzenden zusammen. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Verwaltungsrat von RAIFFEISEN SCHWEIZ gewählt.

Name	Position
Dr. Pierin Vincenz	Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)
Dr. Patrik Gisel	Leiter Departement Markt und Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung
Michael Auer	Leiter Departement Bankenbetreuung (COO)
Damir Bogdan	Leiter Departement IT & Operations (CIO)
Paulo Brügger	Leiter Departement Zentralbank
Gabriele Burn	Leiterin Departement Marketing & Kommunikation
Marcel Zoller	Leiter Departement Finanzen (CFO)

Die Geschäftsadresse des Geschäftsleitung ist:

Geschäftsleitung der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen

Revisionsstelle / Konzernprüfer

PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 26, Neumarkt 4, 9001 St. Gallen

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

RAIFFEISEN SCHWEIZ ist eine Genossenschaft. Mitglied kann jede genossenschaftlich organisierte Bank werden, die sowohl die Musterstatuten der Raiffeisenbanken als auch die Statuten und Reglemente von RAIFFEISEN SCHWEIZ anerkennt.

RAIFFEISEN SCHWEIZ trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen.

RAIFFEISEN SCHWEIZ hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Weiter koordiniert sie die Aktivitäten der Gruppe, schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem übernimmt RAIFFEISEN SCHWEIZ Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen (Zentralbank).

Sechs Niederlassungen, die im Kundengeschäft tätig sind, werden direkt von RAIFFEISEN SCHWEIZ geführt.

Die nachstehenden Geschäftssparten prägen die Garantin. Es bestehen keine weiteren Geschäftstätigkeiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Risiko- und Ertragslage haben.

- Geschäftspolitik und -strategie sowie Kompetenzzentrum für die Raiffeisen Gruppe
- Risikosteuerung
- Sicherstellung der Zentralbankfunktion (Geldausgleich, Liquiditätshaltung und Refinanzierung)
- Bankgeschäfte (vor allem Interbankengeschäfte und Wertschriftenhandel)
- Personalentwicklung
- Führung von Niederlassungen

GERICHTS-, SCHIEDS- UND ADMINISTRATIVVERFAHREN

Zwischen der Vontobel-Gruppe und RAIFFEISEN SCHWEIZ besteht eine Kooperation im Anlagegeschäft. Im Januar 2012 hat RAIFFEISEN SCHWEIZ die Notenstein Privatbank AG übernommen. Vontobel und RAIFFEISEN SCHWEIZ sind sich uneinig darüber, ob und in welchem Umfang die Notenstein Privatbank AG eine Gruppengesellschaft im Sinne des Kooperationsvertrages darstellt. Bei Vorliegen von Unklarheiten und Differenzen sieht der Kooperationsvertrag ausdrücklich die Anrufung eines Schiedsgerichts vor. Vontobel hat im Dezember 2012 das Schiedsverfahren zur Beurteilung dieser Frage eingeleitet. Die bisherige Zusammenarbeit zwischen Vontobel und RAIFFEISEN bleibt von dieser Frage im Übrigen unberührt.

RAIFFEISEN SCHWEIZ beabsichtigt in der Kategorie 3 oder in der Kategorie 4 am US-Programm zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten teilzunehmen. RAIFFEISEN SCHWEIZ geht davon aus, dass die Teilnahme am US-Programm keine Verfahren oder Sanktionen zur Folge haben wird, die für ihre Vermögens- oder Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind.

Weiter sind der Garantin per Datum dieses Programms keine hängigen oder drohenden Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren bekannt, welche von wesentlicher Bedeutung für ihre Vermögens- oder Ertragslage wären.

KAPITAL

RAIFFEISEN SCHWEIZ begibt Anteilscheine zu CHF 1'000.00. Jedes Mitglied hat auf je CHF 100'000.00 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000.00 zu übernehmen und ist im Sinne von Art. 871 OR nachschusspflichtig bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafter.

Das Eigenkapital der Raiffeisen Gruppe beträgt CHF 11,201 Milliarden.

EINBEZUG VON REFERENZDOKUMENTEN

Für weitere Informationen über die Garantin wird auf die folgenden Dokumente verwiesen, welche bei der SIX Swiss Exchange eingereicht wurden:

- (i) der geprüfte Jahresbericht 2011 der Raiffeisen Gruppe per 31. Dezember 2011
- (ii) Halbjahresbericht 2012 der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2012
- (iii) der geprüfte Jahresbericht 2012 der Raiffeisen Gruppe per 31. Dezember 2012
- (iv) Halbjahresbericht 2013 der Raiffeisen Gruppe per 30. Juni 2013

Diese Dokumente können während 12 Monaten nach Publikation dieses Programms auch spesenfrei in gedruckter Form bei der Emittentin bezogen werden.

LAUFENDER GESCHÄFTSGANG UND GESCHÄFTSAUSSICHTEN

Die Raiffeisen Gruppe geniesst weiterhin ein hohes Kundenvertrauen. Der Zuwachs an Kundengeldern im 2013 war mit 5.0 Milliarden Franken (+3.8%) ausgesprochen erfreulich. Die verwalteten Vermögen stiegen insgesamt um 8.2 % auf 187.3 Milliarden Franken. Die Kundenausleihungen erhöhten sich im gleichen Zeitraum um 7.6 Milliarden Franken (+5.3%) und erreichen einen neuen Höchststand von über 151 Milliarden Franken. Erstmals in der Geschichte erreicht die Raiffeisen Gruppe im Jahr 2013 einen Bruttogewinn von über einer Milliarde Franken und der Gruppengewinn von 716.5 Millionen Franken (+12.9%) stellt ebenfalls eine Rekordmarke dar. Raiffeisen setzt auch künftig auf das bewährte Geschäftsmodell. Die starke Position im Bereich des selbstgenutzten Wohneigentums soll weiter ausgebaut werden, um Skaleneffekte noch besser zu nutzen. Die Wachstumsstrategie im Kerngeschäft wird zudem ergänzt durch Diversifikation. So baut Raiffeisen bei Vermögens- und Anlagethemen einerseits die eigenen Kompetenzen aus und setzt andererseits auf strategische Partnerschaften. Um sich noch klarer als Bank für Klein- und mittelständische Unternehmen zu positionieren, unterstützt Raiffeisen diese auf der Suche nach einer Nachfolgeregelung mit Expertise und Finanzierungslösungen.

Raiffeisen ist im Hinblick auf den weiteren Jahresverlauf 2014 vorsichtig optimistisch. Auch bei weiterhin eher unsicherem Marktumfeld erwartet die Gruppe ein Jahresergebnis in der Nähe des Vorjahreswertes.

KEINE WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben.

*Diese Garantie gilt nur für Produkte die von der Emittentin unter diesem Programm begeben werden und welche von der **Raiffeisen Schweiz Genossenschaft** garantiert werden, wie im Final Termsheet angegeben.*

VI GARANTIE DER RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT

Garantievertrag

(die "Garantie")

unterzeichnet am 12. März 2014

gültig ab 12. März 2014

von und zwischen

RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT

als Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht, rechtsgültig organisiert und bestehend unter schweizerischem Recht, mit Hauptsitz am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen, Schweiz,

(die "**Garantin**")

einerseits

und

NOTENSTEIN PRIVATBANK AG

als Aktiengesellschaft, rechtsgültig organisiert und bestehend unter schweizerischem Recht, mit Hauptsitz im Bohl 17, 9004 St. Gallen, Schweiz,

andererseits

(die "**Emittentin**" oder der "**Lead Manager**")

PRÄAMBEL

- (A) Die Emittentin kann entsprechend den Bedingungen in ihrem Derivate Programm vom 12. März 2014, das gelegentlich ergänzt (das "**Programm**") und durch das entsprechende Final Termsheet eines jeden Produktes (das „**Final Termsheet**“, zusammen mit dem Programm die "**Product Documentation**") ergänzt wird, Warrants und strukturierte Produkte in besicherter oder unbesicherter Form (die "**Produkte**") emittieren.
- (B) Die Garantin hat beschlossen, für die Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder eines anderen Betrages, oder gegebenenfalls für die Lieferung des Basiswertes zu garantieren (im Sinne von Art. 111 des Schweizerischen Obligationenrechts), für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, zu Gunsten des Anlegers den Basiswert zu liefern, den Rückzahlungsbetrag oder einen anderen Betrag auszubezahlen, wie dies in einem Produkt vorgesehen ist, das von der Emittentin emittiert wurde und für welches die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantin agiert, wie im entsprechenden Final Termsheet angegeben.

Die Garantin erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

1. Die Garantin verspricht gegenüber dem Lead Manager als Stellvertreter eines jeden Anlegers ohne Einschränkung und gemäss den Bestimmungen in dieser Garantie unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Product Documentation, und unter Verzicht auf jegliches Einsprache- und Verteidigungsrecht, das der Emittentin aus der Product Documentation zustehen könnte (vorausgesetzt, die Garantin behält ihre eigenen Einsprache- und Verteidigungsrechte aus dem Programm und der Product Documentation bezüglich der Garantie und ihrer Funktion als Garantin), den Verpflichtungen der Emittentin gemäss den Bedingungen des Programms und der entsprechenden Produkte, welche allenfalls unter dieser Garantie emittiert werden (die "**Garantierten Verpflichtungen**"), nachzukommen; mit der Ausnahme dessen, dass die Garantin nicht verpflichtet ist, Basiswerte zu liefern. Im Falle einer vorgesehenen Barzahlung ist die Garantin verpflichtet, die Barzahlung des Rückzahlungsbetrages oder eines anderen Betrages, wie im entsprechenden Final Termsheet definiert, zu leisten. Wird im Final Termsheet hingegen die Lieferung des Basiswertes vorgesehen, ist die Garantin nicht verpflichtet, den Basiswert physisch zu liefern, sondern kann, unabhängig von den Bestimmungen im Final Termsheet, in ihrem eigenen freien Ermessen billigerweise zwischen der Barzahlung oder der Lieferung des Basiswertes wählen.
2. Die Garantin kann ihre Rechte und Pflichten aus dieser Garantie weder ganz noch teilweise übertragen, ausser im Falle einer Übertragung aller Rechte und Pflichten der Garantin hieraus an eine andere Gesellschaft, welche alle oder einen wesentlichen Teil der Aktiven und des Geschäfts der Garantin übernimmt und welche solche Verpflichtungen durch Vertrag, kraft des Gesetzes oder auf andere Art und Weise übernimmt. Nach einer solchen Übertragung und nach entsprechender Übernahme der Verpflichtungen, soll die Garantin von jeglichen Verpflichtungen aus dieser Garantie befreit sein.
3. Diese Garantie gilt für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Produkte, für welche Raiffeisen Schweiz Genossenschaft als Garantin agiert, wie im Final Termsheet festgelegt, und die von der Emittentin unter dem Programm vom 12. März 2014, wie gelegentlich ergänzt, emittiert werden und im entsprechenden Final Termsheet genauer beschrieben werden. Diese Garantie kann durch die Garantin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen mittels schriftlicher Mitteilung an den Lead Manager gekündigt werden, wobei die Garantie weiterhin Gültigkeit für die Garantierten Verpflichtungen hat, welche die Emittentin basierend auf Produkten eingegangen ist, wel-

che vor dem Datum emittiert wurden an welchem dem Lead Manager die Kündigung zugegangen ist.

4. Diese Garantie unterliegt Schweizer Recht und soll in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt werden. Rechtsstreitigkeiten aus dieser Garantie fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Kanton Zürich, Gerichtskreis Zürich 1, mit einem Beschwerde- und Berufungsrecht an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne sofern zulässig.

AUSGEFERTIGT UND UNTERZEICHNET in drei Originalen in St. Gallen am 12. März 2014

Gültig ab 12. März 2014

RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT

Von: _____

NOTENSTEIN PRIVATBANK AG

Von: _____

VII ANGEBOT UND VERKAUF

Im Folgenden dargelegt sind die Arten von Verkaufsbeschränkungen, die in Bezug auf Produkte, welche unter diesem Programm ausgegeben werden, zur Anwendung kommen, sofern sie nicht in einem bestimmten Final Termsheet abgeändert, ergänzt oder modifiziert worden sind.

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Allgemein

Die Emittentin, die Garantin oder der Lead Manager haben keine Massnahmen ergriffen und werden keine Massnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot von Produkten oder den Besitz oder den Vertrieb von Angebotsmaterial im Zusammenhang mit Produkten in einer Jurisdiktion, in welcher Massnahmen zu diesem Zweck nötig sind, erlauben. Es können keine Angebote, Verkäufe, Wiederverkäufe oder Lieferungen von Produkten und kein Vertrieb von Angebotsmaterial im Zusammenhang mit Produkten in oder aus einer Jurisdiktion gemacht werden, ausser in Fällen in denen alle anwendbaren Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften eingehalten werden und in denen der Emittentin, der Garantin und/oder dem Lead Manager keine Verpflichtungen auferlegt werden.

Sofern nicht durch das anwendbare Recht verboten, wird der Lead Manager jeder Person, welcher er Produkte anbietet oder verkauft, eine zu jenem Zeitpunkt angepasste und ergänzte Kopie der Programmdokumentation übergeben. Der Lead Manager ist nicht befugt im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Produkten unter diesem Programm, Informationen oder Erklärungen abzugeben, die nicht im Programm enthalten sind.

In Bezug auf jede Emission von Produkten können im anwendbaren Final Termsheet zusätzliche Verkaufsbeschränkungen aufgeführt werden.

Schweiz

Ein Final Termsheet von Produkten, die ausschliesslich an qualifizierte Investoren gemäss Artikel 10 Absätze 3, 3bis und 3ter des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen ("**KAG**") verkauft werden, darf nicht vertrieben, kopiert, veröffentlicht oder auf andere Weise öffentlich gemacht werden.

Jedwede an nicht qualifizierte Investoren angebotene Produkte dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des KAG und der Verordnung über kollektive Kapitalanlagen ("**KKV**") vertrieben werden.

Vereinigte Staaten

Weder die Produkte noch die Garantie werden unter dem "Securities Act" registriert und dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten noch an U.S. Personen bzw. auf Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. U.S. Personen dürfen zu keiner Zeit rechtlichen oder wirtschaftlichen Besitz an den Produkten haben. Jeder Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigte eines Produkts ist, als Bedingung zum Kauf eines solchen Produkts oder des wirtschaftlichen Eigentums daran, beim Kauf gehalten, aufzuzeigen, dass weder er noch eine Person, auf deren Rechnung oder zu deren Gunsten die Produkte gekauft werden, (i) in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine U.S. Person ist oder (iii) angeworben wurde, die Produkte während seines Aufenthalts in den Vereinigten Staaten zu kaufen. Jeder Inhaber oder wirtschaftlich Berechtigte eines Produkts muss beim Kauf zustimmen, Produkte zu keiner

Zeit direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten oder an, zu Gunsten oder auf Rechnung eine(r) U.S. Person anzubieten, zu verkaufen, zu liefern, zu verpfänden oder auf andere Weise zu übertragen. Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe haben jene Bedeutung, die ihnen durch die Regulation S gegeben wird.

Vereinigtes Königreich

Alle anwendbaren Bestimmungen des "Financial Services and Markets Act 2000" (des "**FSMA**") müssen im Zusammenhang mit Produkten in England, von England oder wo England in anderer Weise involviert ist, eingehalten werden. Jede Einladung oder Veranlassung eine Investitionstätigkeit (im Sinne des 21. Abschnitts des FSMA) zu tätigen, die eine Person im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von Produkten erhält, darf nur mitgeteilt werden oder eine Mitteilung bewirken, in solchen Umständen, in welchen Abschnitt 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin oder die Garantin findet.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (jeder ein "**relevanter Mitgliedsstaat**") in Kraft gesetzt hat, mit Wirkung vom und einschliesslich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie im "relevanten Mitgliedstaat" in Kraft gesetzt worden ist (das "**relevante Umsetzungsdatum**"), wird der Lead Manager kein öffentliches Angebot von Produkten in diesem relevanten Mitgliedstaat machen. Ausnahmsweise kann er mit Wirkung vom und einschliesslich des relevanten Umsetzungsdatums ein öffentliches Angebot von Produkten im relevanten Mitgliedstaat machen:

- (a) im Zeitraum, der am Publikationsdatum eines Prospekts beginnt, im Zusammenhang mit jenen Produkten, die von der zuständigen Behörde in diesem relevanten Mitgliedstaat oder, wo angebracht, in einem anderen relevanten Mitgliedstaat bewilligt und der zuständigen Behörde in diesem relevanten Mitgliedstaat angezeigt worden sind. All dies muss in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie geschehen und muss an jenem Datum, das 12 Monate nach dem Publikationsdatum liegt, beendet werden. Ausserdem muss die Emittentin schriftlich zur Benützung des Prospekts für den Zweck des Angebots einwilligen;
- (b) jederzeit an eine juristische Person, die nach der Prospektrichtlinie ein qualifizierter Anleger darstellt;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, wenn der relevante Mitgliedstaat die entsprechenden Bestimmungen der "2010 PD Amending Directive" in Kraft gesetzt hat, 150, natürliche oder juristische Personen (andere als qualifizierte Anleger, wie sie in der Prospektrichtlinie definiert sind); oder
- (d) jederzeit in anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen;

vorausgesetzt, dass bei keinem solchen Angebot von Produkten, wie oben in (b) bis (d) genannt, die Emittentin oder der Lead Manager benötigt wird, um ein Prospekt gemäss Artikel 3 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäss Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu ergänzen.

Für den Zweck dieser Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten", bezogen auf Produkte in einem relevanten Mitgliedstaat, die Kommunikation in beliebiger Form und mit beliebigen Mitteln von genügenden Informationen über die Bedingungen des Angebots und der anzubietenden Produkte, sodass der Anleger in der Lage ist, zu entscheiden, ob er die Produkte kaufen oder

zeichnen will, wobei dieser Begriff jedoch in diesem Mitgliedstaat durch eine die Prospektrichtlinie implementierende Massnahme in diesem Mitgliedstaat unterschiedlich sein kann und wobei der Begriff "Prospektrichtlinie" die Richtlinie 2003/71/EC (und Anpassungen dazu, inklusive die "2010 PD Amending Directive", soweit im relevanten Mitgliedstaat umgesetzt) meint, und eine relevante Implementierungsmassnahme in einem jeden Mitgliedstaat miteinschliesst und der Begriff "2010 PD Amending Directive" die Directive 2010/73/EU meint.

Guernsey

Weder dieses Dokument noch die Produkte, die gemäss diesem Dokument angeboten werden, dürfen an Mitglieder der Öffentlichkeit in Guernsey angeboten werden. Die Verbreitung dieses Dokuments und jedes Termsheets in Bezug auf ein Produkt innerhalb von Guernsey ist auf Personen oder Körperschaften beschränkt, die selbst durch die Guernsey Financial Services Commission gemäss dem Protection of Investors (Bailiwick of Guernsey) Law, dem Banking Supervision (Bailiwick of Guernsey) Law, dem Insurance Business (Bailiwick of Guernsey) Law oder der Regulation of Fiduciaries, Administration Businesses and Company Directors, etc. (Bailiwick of Guernsey) Law zugelassen sind.

Italien

Das Anbieten der Produkte wurde nicht gemäss italienischen Wertpapiergesetzen registriert, und demzufolge erklärt und stimmt der Lead Manager zu, dass er in der italienischen Republik weder Produkte mit öffentlicher Werbung angeboten oder verkauft hat, noch Produkte mit öffentlicher Werbung anbieten oder verkaufen wird, und dass das Verkaufen der Produkte durch den Lead Manager in der italienischen Republik in Übereinstimmung mit allen italienischen Wertschriften-, Steuer- und Devisenkontrollen und anderen anwendbaren Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt.

Der Lead Manager erklärt und stimmt zu, dass er weder Produkte offerieren, verkaufen oder liefern wird, noch dass er Kopien des Programms oder eines auf die Produkte bezogenen Dokuments in der italienischen Republik vertreiben wird, ausser:

- (i) an "professionelle Anleger", wie in Artikel 31.2 der CONSOB Verordnung Nr. 11522 vom 1. Juli 1998 ("**Verordnung Nr. 11522**"), wie angepasst, definiert und gemäss Artikel 30.2 und Artikel 100 des "Dekret Nr. 58" vom 24. Februar 1998 ("**Dekret Nr. 58**"); oder
- (ii) in allen anderen Umständen, in denen eine ausdrückliche Ausnahme von der Einhaltung der Kundenwerbungsbeschränkungen nach dem Dekret Nr. 58 der CONSOB Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999, wie angepasst, gilt.

Jede/r/s derartige Angebot, Verkauf oder Lieferung von Produkten oder jeder Vertrieb von Kopien des Programms oder eines auf das Produkt bezogenen Dokuments in der italienischen Republik muss:

- (a) von Investmentgesellschaften, Banken oder Finanzintermediären vorgenommen worden sein, die zur Vornahme von solchen Handlungen in der italienischen Republik in Übereinstimmung mit dem Dekret Nr. 385 vom 1. September 1993 ("**Dekret Nr. 385**"), Dekret Nr. 58, Verordnung Nr. 11522 und anderen anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dazu berechtigt sind.
- (b) in Übereinstimmung mit Artikel 129 des Dekrets Nr. 385 und den Implementierungsinstruktionen der Bank von Italien (Instruzioni di Vigilanza della Banca d'Italia) stattfinden, gemäss welcher die

Emission, das Angebot, der Handel oder die Platzierung von Wertpapieren in Italien von einer vorangehenden Mitteilung an die Bank von Italien abhängig ist, sofern nicht eine Ausnahme gilt, was unter anderem von Gesamtbetrag und den Eigenschaften der Produkte abhängt, die in Italien emittiert, angeboten, gehandelt oder platziert wurden; und

- (c) unter Einhaltung einer anderen anwendbaren Mitteilungspflicht oder Beschränkung stattfinden, die durch die CONSOB (Commissione Nazionale per la Società e la Borsa) oder der Bank von Italien auferlegt wird.

Hongkong

Die unter diesem Programm emittierten Produkte werden in Hongkong weder angeboten noch verkauft und jeder Käufer erklärt und stimmt zu, dass er solche Produkte in Hongkong, anhand eines Dokuments, nur an Personen anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliches Geschäft es ist, entweder als Auftraggeber oder Beauftragter Aktien oder Anleihen zu kaufen oder zu verkaufen; oder in Fällen, die kein öffentliches Angebot im Sinne des Companies Ordinance (Cap. 32) von Hongkong darstellen oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hongkong und alle unter dieser Ordinance erlassenen Regelungen; oder in anderen Fällen, in denen das Dokument keinen "Prospekt" im Sinne der Companies Ordinance darstellt. In Bezug auf die Emission von Produkten unter diesem Programm, erklärt jeder Käufer und stimmt zu, dass er bisher weder in Hongkong noch sonst irgendwo eine Werbung, Einladung oder ein Dokument bezogen auf die Produkte unter dem vorliegenden Programm herausgegeben hat oder herausgeben wird, welche/s an die Öffentlichkeit gerichtet ist oder deren/dessen Inhalt für die Öffentlichkeit in Hongkong leicht zugänglich ist oder gelesen werden könnte (ausser dies ist unter dem Wertpapierrecht von Hongkong erlaubt). Eine Ausnahme gilt, wenn die Produkte unter diesem Programm nur für Personen ausserhalb Hongkongs oder nur für "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance und allen davon abgeleiteten Regelungen, sind oder bestimmt sind.

Singapur

Dieses Programm wurde bei der Währungsbehörde in Singapur nicht als Prospekt angemeldet. Dementsprechend kann dieses Dokument und jedes andere Dokument oder Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder dem Verkauf, oder eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von unter diesem Programm ausgegebenen Produkten nicht in Umlauf gebracht oder vertrieben werden. Auch können Produkte unter diesem Programm nicht an Personen in Singapur, ob direkt oder indirekt, angeboten und verkauft, noch als Subjekt einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gebraucht werden. Ausnahmen bestehen in Bezug auf (i) institutionelle Anleger in Sinne von Abschnitt 274 des Securities and Futures Act (Cap. 289) von Singapur ("SFA"), (ii) eine relevante Person gemäss Abschnitt 275 der SFA, oder eine Person im Sinne von Abschnitt 275(1A) der SFA und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 275 SFA aufgeführten Bestimmungen, oder (iii) wenn in anderer Weise den Voraussetzungen einer anderen anwendbaren Bestimmung der SFA entsprechend.

Wenn Produkte unter diesem Programm gemäss Abschnitt 275 der SFA von einer der folgenden Personen, gezeichnet oder gekauft werden:

- (a) eine Gesellschaft (die kein zugelassener Anleger darstellt), deren einziger Geschäftstätigkeit es ist, Beteiligungen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital von einem oder mehreren Individuen gehalten wird, die alle zugelassene Anleger sind; oder

- (b) ein Trust (bei welchem der Treuhänder kein zugelassener Anleger ist), dessen einziger Zweck es ist, Beteiligungen zu halten, und alle von ihr Begünstigte zugelassene Anleger sind,

sollen die Aktien, Anleihen und die Anteile von Aktien und Anleihen dieser Gesellschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten in diesen Trust für 6 Monate, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Wertpapiere unter Abschnitt der 275 SFA erworben hat, nicht übertragbar sein, ausser:

- (1) an einen institutionellen Anleger (für Gesellschaften, unter Abschnitt 274 der SFA) oder an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) der SFA definiert), oder an eine Person entsprechend eines Angebots, das unter den Bedingungen gemacht wurde, dass solche Aktien, Anleihen oder Anteile an Aktien und Anleihen dieser Gesellschaft oder solche Rechte oder Interessen in diesen Trust bei jeder Transaktion für nicht weniger als S\$200'000 (oder das Entsprechende in einer ausländischen Währung) erworben werden, wobei es nicht relevant ist, ob dieser Betrag in bar oder gegen Austausch von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten geleistet wird. Ferner gilt die Ausnahme für Gesellschaften, welche die Voraussetzungen von Abschnitt 275 der SFA erfüllen;
- (2) wenn keine Gegenleistung für die Übertragung besteht oder gegeben wird; oder
- (3) wenn die Übertragung kraft Gesetzes geschieht.

VIII BESTEUERUNG

1. Allgemeines

Erwerber der Produkte können verpflichtet sein, Stempelsteuern, Transaktionssteuern oder andere Steuern und/oder Abgaben im Zusammenhang mit den Produkten zu zahlen. Künftige Erwerber von Produkten sollten beachten, dass Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den Produkten, z.B. jeder Erwerb von oder Verfügung über oder der Handel mit den Produkten, die Aufgabe der Produkte, sowie jedes Rechtsgeschäft im Zusammenhang mit der Ausübung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte, in jeder Gerichtsbarkeit steuerliche Folgen auslösen kann (einschliesslich, aber nicht darauf beschränkt, mögliche Stempelgebühren, Verkehrssteuern und Beurkundungssteuern). Derartige Steuerfolgen können, unter anderem, von dem Steuerstatus eines möglichen Erwerbers der Produkte abhängen. Erwerber der Produkte sollten hinsichtlich des Erwerbs und Haltens der Produkte, hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit den Produkten und hinsichtlich jeden Rechtsgeschäfts im Zusammenhang mit der Ausübung oder ggf. der Rückzahlung der Produkte ihren Steuerberater heranziehen.

2. Besteuerung in der Schweiz

Anlegern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuellen Umstände und in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen in der Schweiz hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Veräusserung, des Verfalls, der Ausübung oder der Rückzahlung der Produkte an ihren Steuerberater zu wenden.

2.1 Stempelabgaben

Weder die Emission der Produkte noch der Handel mit den Produkten, die in steuerlicher Sicht als reine Derivate einzuordnen sind, unterliegen in der Regel der Emissionsabgabe oder der Umsatzabgabe. Dies gilt auch dann, wenn der Emittent der Produkte in der Schweiz ansässig ist. Ausnahmen gelten für Umsatzabgabezwecke des Weiteren für gewisse Produkte bzw. für einen abgrenzbaren Teil hiervon, die auf Grund besonderer Eigenschaften nach Massgabe des Schweizer Steuerrechts als Fremdfinanzierungsinstrumente (Obligationen mit unterjähriger Laufzeit), gewisse aktienähnliche oder fondsähnliche Produkte sowie als Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien (mit unterjähriger Laufzeit) einzuordnen sind. Falls aufgrund der Ausübung oder der Rückzahlung eines Produkts ein zu Grunde liegendes Produkt (Basiswert) auf die Anleger übertragen wird, kann die Übertragung des zu Grunde liegenden Produkts (i) 0,15% Umsatzabgabe auslösen, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, oder (ii) 0,3% Umsatzabgabe, falls das zu Grunde liegende Produkt von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurde, vorausgesetzt ein Schweizer Effekthändler nach Art. 13 Abs. 3 des Schweizer Bundesgesetzes über die Stempelabgaben ist entweder Vertragspartei des Rechtsgeschäfts über die Produkte oder handelt bei einem entsprechenden Rechtsgeschäft als Vermittler. Bestimmte Ausnahmen können unter anderem für institutionelle Anleger gelten, wie Investmentfonds, Lebensversicherungsunternehmen und Sozialversicherungseinrichtungen.

2.2 Schweizerische Verrechnungssteuer

Produkte, die von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurden, unterliegen grundsätzlich nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Zahlungen oder Gutschriften von (fiktiven) Zinsen oder Dividenden bezüglich eines Produkts, das von einem in der Schweiz ansässigen Emittenten emittiert wurde, unterliegen grundsätzlich der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die schweizerische Verrechnungssteuer wird auch auf Zahlungen oder Gutschriften von Erträgen aus fondsähnlichen Produkten erhoben. Erträge oder Gutschriften von Produkten, die von einem im Ausland ansässigen Emittenten emittiert wurden, können ebenfalls der schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen, falls diese Produkte von einem in der Schweiz ansässigen Garanten garantiert werden und ein direkter oder indirekter Mittelrückfluss in die Schweiz stattfindet.

Ein in der Schweiz ansässiger Anleger kann, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, eine volle Erstattung oder eine volle Steuergutschrift der abgezogenen schweizerischen Verrechnungssteuer erhalten.

Ein nicht in der Schweiz ansässiger Anleger kann allenfalls eine volle oder teilweise Erstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen geltend machen, sofern die im Abkommen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3 Einkommensbesteuerung der Produkte im Privatvermögen von natürlichen Personen

Alle Zahlungen oder Gutschriften, welche für Schweizer Steuerzwecke als Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden oder übrige Erträge) qualifizieren, unterliegen der Einkommenssteuer. Gewinne oder Verluste aufgrund einer Veräusserung durch in der Schweiz ansässige natürliche Personen, die die Produkte in ihrem Privatvermögen halten und welche für Schweizer Steuerzwecke als private Kapitalgewinne oder -verluste qualifizieren, unterliegen grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer bzw. sind steuerlich nicht abzugsfähig. Kapitalgewinne können jedoch der Einkommenssteuer unterliegen, falls Produkte oder ein abgrenzbarer Teil hiervon als Schuldverschreibung (Obligation) einzuordnen ist, bei der eine sog. "überwiegende Einmalverzinsung" vorliegt oder falls das Produkt für Schweizer Steuerzwecke als nicht transparent eingestuft wird. Verluste im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit überwiegender Einmalverzinsung können mit Gewinnen aus ähnlichen Instrumenten im gleichen Steuerzeitraum verrechnet werden. Weiter, unterliegt die Zinskomponente von Low Exercise Price Options mit überjähriger Laufzeit der Einkommenssteuer.

Gewinne und Optionsprämien aus derivativen Finanzinstrumenten (Termingeschäfte, Optionen) qualifizieren als private Kapitalgewinne, welche grundsätzlich nicht der Einkommenssteuer unterliegen, sofern der Anleger die Produkte im Privatvermögen hält. Allfällige entsprechende Kapitalverluste sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Einkünfte aus Produkten, die weder als private Kapitalgewinne, noch als Rückzahlung von einbezahltem Kapital, Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen zu qualifizieren sind (oder von Nominalwert im Falle von Anteilen), unterliegen üblicherweise der Einkommenssteuer. Dies gilt unter anderem für alle Emissionsabschlüsse, Rückzahlungsprämien, andere garantierte Zahlungen (mit Ausnahme der Rückzahlung von Kapital) oder Zahlungen, die Kombinationen aus dem o.g. dar-

stellen. Zahlungen oder Gutschriften, die ein Anleger aufgrund von Dividenden, Zinsen etc. eines Basiswertes erhält, können auf Ebene des Anlegers der Einkommensbesteuerung unterliegen. Dies gilt auch für Zahlungen oder Gutschriften von Basiswerten, die als Instrumente der kollektiven Kapitalanlage zu qualifizieren sind.

2.4 Einkommensbesteuerung von Warrants und Strukturierten Produkten im Betriebsvermögen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen oder natürlichen Personen

Einkünfte jeder Art, die auf Produkte entfallen, welche im Geschäftsvermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen (einschliesslich sog. "gewerbsmässigen Wertpapierhändlern") oder Unternehmen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der Einkommens- resp. Gewinnsteuer. Entsprechende Verluste sind grundsätzlich abzugsfähig für Einkommens- resp. Gewinnsteuerzwecke. Solche Verluste sind grundsätzlich im Rahmen der Erstellung der persönlichen Einkommenssteuererklärung geltend zu machen.

2.5 Vermögensbesteuerung der von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen gehaltenen Produkte

Der Marktwert der Produkte unterliegt der Vermögenssteuer, die auf dem gesamten steuerbaren Vermögen von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen erhoben wird, ungeachtet dessen, ob sich die Produkte im Betriebs- oder Privatvermögen des Anlegers befinden.

2.6 EU-Zinsrichtlinie

Am 26. Oktober 2004 schlossen die Europäische Gemeinschaft und die Schweiz einen Vertrag betreffend der Besteuerung von Zinszahlungen, wonach die Schweiz Massnahmen entsprechend der EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen übernahm, ab. Der Vertrag wurde zum 1. Juli 2005 wirksam.

Auf Grundlage dieses Vertrages führte die Schweiz eine Quellensteuer auf Zinszahlungen und andere ähnlichen Einkünfte ein, welche durch eine Zahlstelle (wie in Artikel 6 des Vertrages vom 26. Oktober 2004 definiert) innerhalb der Schweiz an eine in einem EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person ausbezahlt wurden. Die einzubehaltende Quellensteuer beträgt 35%, wobei der natürlichen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, dass anstelle eines Quellensteuerabzugs die Zahlstelle und die Schweiz die Steuerbehörden des Mitgliedsstaates über Einzelheiten der Zahlungen informieren können. Vorbehaltlich gewisser zu erfüllender Bedingungen kann der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen zur Anrechnung oder Erstattung der angefallenen Quellensteuer berechtigt sein.

2.7 Abgeltungssteuer

Die Schweiz verhandelt seit Anfang 2011 mit verschiedenen Ländern über eine Ausweitung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Steuerbereich. Im Herbst 2011 wurde mit Grossbritannien ein Quellensteuerabkommen unterzeichnet, welches Anfang 2012 noch ergänzt wurde. Ein weiteres Abkommen hat die Schweiz mit Österreich im April 2012 abgeschlossen. Für den Vollzug dieser Steuerabkommen hat der Bundesrat im April 2012 das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) verabschiedet. Das Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) sieht u.a. die Erhebung einer Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünften

durch schweizerische Zahlstellen nach Massgabe des anwendbaren Abkommens vor und ist per 20. Dezember 2012 in Kraft getreten. Die Steuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich traten am 1. Januar 2013 in Kraft.

2.8 Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 ("FATCA") wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt. Das neue Quellensteuersystem wird schrittweise ab dem 1. Juli 2014 eingeführt und erfasst in einem ersten Schritt insbesondere Erträge aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten (U.S. source FDAP income) (inkl. "dividendäquivalente" Zahlungen, siehe I RISIKOFAKTOREN, 3.19). Ab dem 1. Januar 2015 wird der Steuereinbehalt ebenfalls auf dem Verkaufserlös (gross proceeds) von Finanzprodukten erhoben, welche Erträge aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten generieren können. Für "ausländische durchgeleitete Zahlungen" (foreign passthru payments) wird die Quellensteuer frühestens ab 1. Januar 2017 eingeführt. Vom Steuereinbehalt betroffen sind Zahlungen an (i) Nicht-US Finanzinstitute (Foreign Financial Institution, "FFI") (im Sinne von FATCA), welche weder eine Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, "IRS") abgeschlossen haben, wodurch sie ein Teilnehmendes Nicht-US Finanzinstitut (Participating FFI) werden, noch anderweitig als FATCA-konform erachtetes Finanzinstitut (deemed-compliant FFI) oder als befreiter Nutzungsberechtigter (Exempt Beneficial Owner) gelten (sog. Nicht-teilnehmende Finanzinstitute, Nonparticipating FFI), und (ii) unkooperative Kontoinhaber, welche nicht ausreichend Angaben übermitteln um festzustellen, ob es sich beim relevanten Finanzkonto um ein US-Konto handelt.

Teilnehmende Nicht-US Finanzinstitute haben selber die Pflicht bei von FATCA erfassten Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber und nicht-teilnehmende Finanzinstitute den Steuereinbehalt zu erheben. Weiter müssen teilnehmende Nicht-US Finanzinstitute (i) U.S. Konten, (ii) Finanzkonten von unkooperativen Kontoinhabern und (iii) nicht-teilnehmende Finanzinstitute, welche Finanzkonten halten oder Empfänger bestimmter Zahlungen sind, identifizieren und der US-Bundessteuerbehörde melden

Die Vereinigten Staaten haben mit einer Reihe anderer Staaten (u.a. mit der Schweiz) zwischenstaatliche Abkommen (intergovernmental agreements, "IGA") abgeschlossen, um die Umsetzung von FATCA zu erleichtern. Die IGA folgen dabei zwei Vorlagen, dem Modell 1 und dem Modell 2. Finanzinstitute in einem IGA-Unterzeichnerstaat werden entweder als rapportierende Finanzinstitute (Reporting FI) oder nicht-rapportierende Finanzinstitute (Nonreporting FI) behandelt. Zahlungen an rapportierende und nicht-rapportierende Finanzinstitute in einem IGA-Unterzeichnerstaat unterliegen nicht der Quellensteuer. Die Identifikations- und Meldepflichten von rapportierenden Finanzinstituten sind mit jenen teilnehmender Nicht-US Finanzinstitute vergleichbar. Im Falle von rapportierenden Finanzinstituten in einem Modell 1-IGA-Staat wird die Meldung allerdings nicht direkt an die US-Bundessteuerbehörde, sondern indirekt via lokale Steuerbehörde, vorgenommen. Im Gegensatz zu teilnehmenden Nicht-US Finanzinstituten sind rapportierende Finanzinstitute grundsätzlich nicht verpflichtet einen Steuerabzug bei Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber vorzunehmen. Der Steuereinbehalt bei von FATCA erfassten Zahlungen an nicht-teilnehmende Finanzinstitute ist aber auch von rapportierenden Finanzinstituten vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Nicht-rapportierende Finanzinstitute haben dagegen keine

Steuereinhalts- und Meldepflichten; ausserdem können weitere FATCA Pflichten entfallen. Die Emittentin kann basierend auf dem schweizerischen IGA als Finanzinstitut eingestuft werden.

Strukturierte Produkte stellen unter Umständen ein Finanzkonto im Sinne von FATCA dar, weshalb die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten geleistet oder über die Strukturierte Produkte gehalten werden in diesem Zusammenhang voraussichtlich gewisse Identifikations- und allenfalls auch Meldepflichten haben werden. Weiter haben die Emittentin und die Finanzinstitute, über die Zahlungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten geleistet oder über die Strukturierte Produkte gehalten werden, allenfalls die Pflicht bei gewissen Zahlungen im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten den Quellensteuereinbehalt und die Ablieferung an die US-Bundessteuerbehörde (U.S. Internal Revenue Service, "IRS") vorzunehmen bzw. zu veranlassen, wenn (i) ein Finanzinstitut, über oder an das solche Zahlungen geleistet werden, als nicht-teilnehmendes Finanzinstitut gelten, oder (ii) ein Zahlungsempfänger als unkooperativer Kontoinhaber gilt.

Obwohl Strukturierte Produkte in den Anwendungsbereich von FATCA fallen werden, sind diverse die Umsetzung betreffende Details noch ungeklärt. Potentielle Anleger sollten hinsichtlich der Auswirkungen von FATCA auf die Emittentin sowie die von ihr im Zusammenhang mit Strukturierten Produkten vereinnahmten Zahlungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen. Es obliegt dem Investor sich über die weiteren Entwicklungen zu informieren.

ZUR SICHERSTELLUNG DER EINHALTUNG DER VORGABEN DES IRS-RUNDSCHREIBENS (CIRCULAR) 230 WIRD JEDER STEUERPFLICHTIGE HIERMIT DARAUF HINGEWIESEN, DASS (A) ALLE STEUERLICHEN HINWEISE IN DIESEM DOKUMENT NICHT ZUM ZWECK DER VERMEIDUNG VON ETWAIGEN AUF DEN STEUERPFLICHTIGEN ERHOBENEN STRAFEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER USEINKOMMENSTEUER AUFGENOMMEN WURDEN UND VON DEM STEUERPFLICHTIGEN FÜR SOLCHE ZWECKE AUCH NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN; (B) DIESE STEUERLICHEN HINWEISE ZUR BEWERBUNG ODER VERMARKTUNG DER IN DIESEM DOKUMENT BESCHRIEBENEN TRANSAKTIONEN ODER ANGELEGENHEITEN AUFGENOMMEN WURDEN; UND (C) DEM STEUERPFFLICHTIGEN EMPFOHLEN WIRD, WEGEN SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION EINEN UNABHÄNGIGEN STEUERBERATER ZU RATE ZU ZIEHEN.

IX ALLGEMEINE INFORMATIONEN

GENEHMIGUNG

Die jährliche Aktualisierung des Programms und die Ausgabe von Produkten unter dem Programm wurden vom Verwaltungsrat der Notenstein Privatbank AG entsprechend eines Beschlusses vom 25. Januar 2013 ordnungsgemäss genehmigt.

Die Ausfertigung und Unterzeichnung der Garantie wurde vom Verwaltungsrat der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft entsprechend eines Beschlusses vom 28. Februar 2013 ordnungsgemäss genehmigt.

KOTIERUNG

Die SIX Swiss Exchange hat das Programm am 12. März 2014 bewilligt.

VERWAHRUNGSSTELLEN

Die Produkte wurden betreffend Verwahrung durch die SIX SIS AG akzeptiert. Wenn die Produkte aus einer Serie durch eine zusätzliche oder alternative Verwahrungsstelle zu verwahren sind, wird die entsprechende Information im anwendbaren Final Termsheet aufgeführt sein.

REVISOREN

Die Jahresabschlüsse der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft der Jahre, welche am 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2012 endeten, wurden gemäss den Schweizerischen Rechnungslegungs-Standards für Banken (RRV FINMA) erstellt, und von der PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 26, Neumarkt 4, 9001 St. Gallen geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

ERHEBLICHE VERÄNDERUNG

Seit dem 31. Dezember 2012 hat es keine erhebliche Veränderung der Finanz- und Ertragslage der Notenstein Privatbank AG gegeben, mit Ausnahme dessen, was hierin veröffentlicht und/oder offengelegt wurde.

Seit dem 31. Dezember 2012 hat es keine erhebliche Veränderung der Finanz- und Ertragslage der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gegeben, mit Ausnahme dessen, was hierin veröffentlicht und/oder offengelegt wurde.

TRENDINFORMATION

Mit Ausnahme der hierin offengelegten Informationen, haben weder die Emittentin noch die Garantin Kenntnis von Entwicklungen, Ungewissheiten, Ansprüchen, Verpflichtungen oder Ereignissen, die hinreichend wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die entsprechenden Prognosen während des laufenden Geschäftsjahres haben könnten.

GERICHTS-, VERWALTUNGS- UND SCHIEDSVERFAHREN

Mit Ausnahme der hierin offengelegten (einschliesslich hierin durch Bezugnahme enthaltene Informationen), sind oder waren weder die Emittentin noch die Garantin noch ein mit diesen verbundenes Unternehmen in ein Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert, welches in den zwölf dem Datum dieses Programms vorangegangenen Monaten einen erheblichen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage oder Geschäftsaussichten der Emittentin oder der Garantin haben könnte oder gehabt haben und die Emittentin und Garantin haben auch keine Kenntnis von solch hängigen oder drohenden Verfahren.

VERWENDUNG VON EINNAHMEN

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinkünfte jeder Emission von Produkten für allgemeine Zwecke, für die Absicherung der bei der Ausgabe der Produkte entstandenen Verpflichtungen und für die Garantierung der Produkte durch die Garantin zu benutzen.

X VERANTWORTUNG

Die Emittentin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Programm enthaltenen Informationen und erklären, dass diese Informationen, nach bestem Wissen, den Tatsachen entsprechen und keine Tatsachen verschwiegen wurden, welche seine Bedeutung beeinflussen könnten.

NOTENSTEIN PRIVATBANK AG

RAIFFEISEN SCHWEIZ GENOSSENSCHAFT

EINGETRAGENER HAUPTSITZ DER EMITTENTIN

Notenstein Privatbank AG

Bohl 17
9004 St. Gallen

HAUPTSITZ DER GARANTIN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisenplatz 4
9001 St. Gallen

ZAHLSTELLE

Notenstein Privatbank AG

Bohl 17
9004 St. Gallen

REVISOREN DER EMITTENTIN

PricewaterhouseCoopers AG

Birchstrasse 160
8050 Zürich

REVISOREN DER GARANTIN

PricewaterhouseCoopers AG

Kornhausstrasse 26
Neumarkt 4
9001 St. Gallen

KOTIERUNGSVERTRETER

Leonteq Securities AG

Brandschenkestrasse 90
8002 Zürich